

MONUMENTVM ANTIOCHENVM

DIE NEUGEFUNDENE AUFZEICHNUNG DER
RES GESTAE DIVI AVGVSTI
IM PISIDISCHEN ANTIOCHIA

Inv. No.: 212

Herausgegeben und erläutert

Sign: 137

von

William Mitchell Ramsay und Anton von Premerstein

Mit 15 Tafeln.

Klio, Beiheft XIX
(Neue Folge, Heft VI)



I dal-40

3901-I

Leipzig

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung

1927

1296/2. B

Zwei Meistern der römischen Epigraphik
und Geschichtsforschung

HERMANN DESSAU

geb. 6. April 1856

ALFRED VON DOMASZEWSKI

geb. 30. Oktober 1856

mit wärmsten Wünschen
zur Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres
im Verein mit der Redaktion und dem Verlag der „Klio“
gewidmet
von den Verfassern.

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP
STARÝ FOND
Č. inv.: 034475



Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H. in Gräfenhainichen.

Vorbemerkung.

Unser aufrichtiger Dank gebührt vor allem den Herren Herausgebern und dem Verlag der „Klio“, die unseren Wünschen verständnisvoll entgegenkamen, sowie der Yale University Press in New Haven (Con., U. S. A.), die in verpflichtender Weise die Benutzung der Zeichnungen, welche für die von ihr vorbereitete englische Ausgabe hergestellt wurden, auch für die deutsche Veröffentlichung gestattete. Bei der Anfertigung dieser Vorlagen haben uns Frau Edda Horst und die graphische Anstalt W. J. Becker (Marburg a. d. Lahn) in dankenswerter Weise unterstützt.

Über die Art unseres Zusammenarbeitens und unsere Stellung zu der im März d. J. erschienenen Ausgabe des Mon. Antiochenum von D. M. Robinson äußern wir uns ausführlich im zweiten Abschnitt der Einleitung. —

Keiner besonderen Rechtfertigung bedarf die Widmung dieser Schrift an zwei verehrte Fachgenossen, die heuer beide das siebzigste Jahr eines an fruchtbringender wissenschaftlicher Arbeit reichen Lebens vollenden. Haben doch beide in hohem Maß und mit bedeutendem Ertrag ihre Kraft an die Erforschung und Darstellung der römischen Kaisergeschichte und vor allem des Zeitalters des Augustus gesetzt und muß für alle Zeiten unvergeßlich bleiben der hervorragende Anteil des damals 26 jährigen Domaszewski an der von Mommsen veranlaßten grundlegenden Aufnahme des Mon. Ancyranum im Jahr 1882.

Edinburgh und Marburg a. d. Lahn,
im August 1926.

W. M. Ramsay.
A. v. Premerstein.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorbemerkung	V
Verzeichnis der häufiger, zum Teil abgekürzt, angeführten Werke	IX

I. Einleitung.

Ort und Umstände des Fundes und seiner Aufbewahrung	1
Literatur zu den Bruchstücken von 1914. Das Zusammenarbeiten der beiden Herausgeber. Die Ausgabe Robinsons	5
Material und Erhaltung	8
Gliederung in Kolumnen (paginae)	10
Dimensionen der Kolumnen. Gesamtfläche des Antiochenum	12
Der Schriftträger: Wand, Pfeiler oder Postamente?	13
Vergleich der Dimensionen von Ancyr. und Ant.	16
Schriftwesen: A) Maße der Buchstaben	17
B) Form der Buchstaben	17
C) Verschiedene Hände	19
D) Apices	20
E) Interpunktion	20
F) Anordnung der Zeilen	21
Kapiteleinteilung	22
Verhältnis von Ancyratum und Antiochenum zueinander und zum stadt-römischen Original	23

II. Der Text des Monum. Antiochenum.

Bedeutung des Ant. für die Herstellung der Res gestae	29
Die Faksimilien unserer Ausgabe	31
Einreihung der Fragmente	33
Umschrift des Textes (Vorbemerkung)	34
Abweichungen des Ant. vom Ancyr.: Verzeichnis	35
Der Text: Praescriptum — Pagina I—X (Tafel I—VIII) nach Seite	36

III. Textkritischer Kommentar.

Vorbemerkung	37
Praescriptum	38
Pagina I: c. 1, 1—c. 3, 10	40
„ II: c. 4, 1—c. 6, 5	45
„ III: c. 6, 6—c. 10, 6	56

	Seite
Pagina IV: c. 10, 7—c. 15, 8	73
„ V: c. 15, 9—c. 18, 3	78
„ VI: c. 19, 1—c. 22, 7	83
„ VII: c. 22, 8—c. 6, 13	88
„ VIII: c. 26, 14—c. 32, 1	90
„ IX: c. 32, 2—app. § 1, 2	93
„ X: app. § 2, 1—§ 4, 4	100
Nicht eingereihte Bruchstücke	102
Abweichungen des Ant. vom Ancyr.: Kritische Erörterung	103

Anhang.

Zu D. M. Robinsons Herstellung des Textes	109
---	-----

Tafeln.

I—VIII: Umschrift des Textes nach Seite 36	} am Schluß.
IX—XIV: Faksimilien der Bruchstücke	
XV: Schriftproben nach den Abklatschen	

Verzeichnis der häufiger, zum Teil abgekürzt, angeführten Werke.

A) Ausgaben:

a) des Monumentum Ancyranum.

- Res gestae divi Augusti ed. Th. Mommsen, Berlin 1865 (angeführt: **Mommsen**, 1. Ausgabe).
- Res gestae divi Augusti iterum ed. Th. Mommsen, Berlin 1883, mit 11 phototypischen Tafeln (angeführt, wo erforderlich, **Mommsen**, 2. Ausgabe; sonst meist einfach: **Mommsen**).
- Augusti rerum a se gestarum index ed. Th. Bergk, Göttingen 1873. (= **Bergk**).
- Inscriptiones Graecae ad res Rom. pertinentes ed. R. Cagnat et G. Lafaye III, Paris 1906, p. 65—95 n. 159 (= **Cagnat**).
- Res gestae divi Augusti. Das Mon. Ancyr. hg. u. erkl. von E. Diehl, 4. Aufl., Bonn 1925 (Kleine Texte f. Vorlesungen u. Übungen, hg. v. H. Lietzmann 29/30) (= **Diehl**).
- J. E. Sandys, Latin Epigraphy, Cambridge 1919, p. 258ff.; 276 n. 2; 285 (= **Sandys**).

b) des Monumentum Antiochenum.

- W. M. Ramsay, Colonia Caesarea (Pisidian Antioch), Journal of Roman Studies VI (1916) p. 83—133; darin p. 105 ff.: Monum. Antioch. (= **Ramsay**, JRS VI).
- David M. Robinson, The deeds of Augustus as recorded on the Monumentum Antiochenum (with seven plates), Amer. Journal of Philology XLVII (1926) p. 1—54 (= **Robinson**).

B) Erläuterungsschriften.

- E. Bormann, Bemerkungen zum schriftl. Nachlaß des K. Augustus, Rektoratsprogramm der Univ. Marburg 1884 (= **Bormann**).
- — —, Verhandlungen der 43. Versammlung deutscher Philol. u. Schulmänner zu Köln, Leipzig 1895, S. 184—193.
- V. Ehrenberg, Mon. Antiochenum, Klio XIX (1924) S. 189—213.
- K. Engelhardt, Zum Monum. Ancyr., Diss. München 1902; auch als Programm des Gymn. Speyer 1902 (= **Engelhardt**).
- F. Gottanka, Suetons Verhältnis zu der Denkschrift des Augustus, Diss. München 1904; auch als Programm des Luitpold-Gymn. zu München 1904, S. 51—65 (= **Gottanka**).
- — —, Bayer. Blätter für das Gymn.-Schulwesen XLIV (1913) S. 121—125; ebd. LXII (1926) S. 38—40.
- G. A. Harter, Res gestae divi Augusti, Studies in Philology XXIII (1926) p. 387—403 (= **Harter**).

X Verzeichnis der häufiger, z. T. abgekürzt, angeführten Werke.

- F. Haug, Römische Epigraphik, Bursians Jahresberichte über die Fortschritte der klass. Altertumswiss. LVI (1888) S. 87—103 (= Haug).
- E. Kornemann, Mausoleum u. Tatenbericht des Augustus, Leipzig 1921 (= Kornemann, Maus.).
- A. P. M. Meuwese, De rerum gestarum divi Augusti versione Graeca. Diss. Amsterdam, Buscoduci 1920 (= Meuwese).
- A. von Premerstein, Zum Monum. Ancyr., Philol. Wochenschrift XLII (1922) Sp. 135—144.
- — —, Zur Aufzeichnung der Res gestae divi Aug. im pisidischen Antiochia, Hermes LIX (1924) S. 95—107.
- Joh. Schmidt, Zum Monum. Ancyr., Philologus XLIV (1885) S. 442—470; XLVI (1888) S. 70—86 (= J. Schmidt).
- O. Seeck, Besprechung der Ausgabe Mommsens von 1883, Wochenschrift f. klass. Philol. I (1884) Sp. 1475 ff. (= Seeck).
- R. Wirtz, Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge zum Monum. Ancyr., Jahresbericht d. Kaiser-Wilhelms-Gymn., Trier 1912 (= Wirtz).
- E. Wölfflin, Epigraphische Beiträge, Sitzungsber. d. Bayr. Akademie München, Phil.-philol.-hist. Klasse 1886, S. 253—282 (= Wölfflin).
- — —, Epigraphische Beiträge II, Sitzungsber. a. a. O. 1896, S. 160—184.

I.

Einleitung.

Ort und Umstände des Fundes und seiner Aufbewahrung.

Der Fundort des neuen Textzeugen für die *Res gestae divi Augusti* liegt in der römischen Provinz Galatia, die — durch besonders enge Beziehungen mit Augustus und seinem Haus verbunden¹⁾ — auch die beiden anderen bisher bekannt gewordenen Abschriften seines Tatenberichts zu Ancyra und Apollonia geliefert hat. Es ist das pisidische Antiochia, wo Augustus eine römische Bürgerkolonie, amtlich Colonia Caesarea genannt, begründet hatte²⁾; ihre ausgedehnten Ruinen liegen nordöstlich vom heutigen Dorf Yalovadj (Yelvadj)³⁾, von der Eisenbahnstation Ak-Schehir (im Altertum: Philomelion) in fünf Stunden Rittes erreichbar, früher zum Vilajet Konia (einst Ikonion), gegenwärtig zum Vilajet Sparta gehörig. Hier setzte Ramsay im Frühjahr 1914 den Spaten an; bei der Aufräumung eines großen Platzes, der in seinem östlichen Teil ein Heiligtum — wahrscheinlich des kleinasiatischen Mondgottes Men (Manes) — trug und einem inschriftlichen Zeugnis zufolge *Augusta platea* hieß (JRS VI 107), kamen an dessen Westgrenze auf einer Treppenanlage die ersten Bruchstücke des Denkmals zutage, die zuerst von der ihren Gatten begleitenden Lady Ramsay beobachtet und bald als Überreste einer

¹⁾ Vgl. Ehrenberg, Klio XIX 200.

²⁾ Zur Geschichte der römischen Ansiedlung, die in der ersten Zeit durchaus italische Eigenart sich zu wahren suchte, vgl. an neuerer Literatur: Ramsay, JRS VI (1916) 83 ff.; VII 242 ff.; VIII 107 ff.; XIV (1924) 172 ff.; E. Kornemann, RE IV 531 f. n. 114; V. Ehrenberg, a. a. O. 197 ff. Zu den nach Örtlichkeiten Roms benannten Vici: E. Bormann, Index lect. Marburg, Sommer 1883 S. VI; Calder, JRS II (1912) 102. — Über einen Marmorkopf des Augustus aus Antiochia D. M. Robinson, Amer. Journ. of Arch. II. ser., XXX (1926) 125 ff.

³⁾ Yalovadj (Jalowadsch) ist die volkstümliche Form des Namens, der nicht türkisch ist. Daneben erscheint Yalivadj (Yelvadj auf den Poststempeln) als eine mehr dem Türkischen angenäherte Schreibweise.

Aufzeichnung der Res gestae erkannt wurden, im ganzen über 60, darunter 49 mit mehr als einem Buchstaben. Infolge eines Verbots des Paseschas von Konia wurde die Grabung, die außerdem wichtige Funde an Reliefs und Baugliedern ergeben hatte und weitere Erfolge versprach, und die genauere Aufnahme der bereits gefundenen Inschriftreste notgedrungen vorzeitig eingestellt, so daß keine Abklatsche und Maße genommen werden konnten. Der bald darauf erfolgte Ausbruch des Weltkriegs und seine Folgeereignisse machten eine Fortsetzung des Unternehmens auf lange Zeit hinaus unmöglich. Die Fragmente der Inschrift wurden von der türkischen Verwaltung in das Schulgebäude zu Konia gebracht, wo sie bis 1926 verblieben. In seiner Veröffentlichung über die Grabung zu Antiochia teilte Ramsay auch die oben erwähnten 49 Bruchstücke mit, JRS VI (1916) 105 ff. mit Faksimilien p. 114; 127 Fig. 12, und reihte sie in den durch das Mon. Ancy. bekannten Text der Res gestae ein. Schon damals ließ sich in mancherlei Einzelheiten die Bedeutung der neuen Aufzeichnung, die Ramsay als Monumentum Antiochenum bezeichnete, für die Textkritik des Tatenberichts des Augustus voraussehen.

Erst nach fast zehnjähriger Ruhepause gelang es Ramsays Bemühungen, für sich ein Irade für die Wiederaufnahme der Grabung zu erwirken, die er im Mai 1924 als der türkischen Regierung gegenüber verantwortlicher Leiter ins Werk setzte. Auf seine Einladung nahmen drei Mitglieder des kleinasiatischen Forschungsunternehmens der Universität Michigan (University of Michigan Expedition to Asia Minor) daran teil, die Herren Prof. David M. Robinson von der Johns Hopkins-Universität zu Baltimore, Enoch E. Peterson und H. S. Feizy. Das nunmehr mit vereinten Kräften betriebene Unternehmen zeitigte beachtenswerte Ergebnisse¹⁾; unter vielem anderen stellte sich heraus, daß die schon im Jahre 1914 teilweise bloßgelegte Freitreppe, auf deren Stufen die Fragmente der Res gestae zum Vorschein gekommen waren, zu einem etwa 70 Fuß breiten, reich mit Reliefs geschmückten Prunktor augusteischer Zeit mit drei Durchgängen²⁾ hinanführte, welches einen westlich und tiefer gelegenen, gepflasterten Platz, die *Tiberia platea*, wie ihn die

¹⁾ Einen kurzen Bericht gibt Robinson, Amer. Journ. of Arch. II, ser. XXVIII (1924) 435 ff.; vgl. auch A. M. Woodward, Journ. of Hell. Stud. XLV (1925) 212 f.

²⁾ Vgl. Robinson, a. a. O. 438 Fig. 2; 440 ff.; eine Rekonstruktion der Toranlage durch den Architekten F. J. Woodbridge bei Robinson in seiner Ausgabe des Mon. Ant. pl. VII B.

Ehreninschrift eines Statthalters aus dem Jahre 92/93 n. Chr. benennt¹⁾, mit der östlich und höher gelegenen *Augusta platea* verband. Am Fuß der Treppe, über dem Pflaster der *Tiberia platea*, wurden nun in großer Anzahl neue Stücke des Mon. Ant gefunden; weitere kamen bei einer nochmaligen Durchsichtung der im Jahre 1914 ausgehobenen Erd- und Schutthaufen zum Vorschein, an der sich ungebeten auch die Einheimischen beteiligten; von letzteren wurde gegen Bakschisch so mancher heimlich auf die Seite gebrachter Splitter erworben. Im ganzen wurden auf diese Weise etwa 220 Stücke geborgen, die in einem notdürftig als Museum hergerichteten Kellerraum der Schule von Yalovadj aufbewahrt wurden.

Die Kalksteinsplitter mit den Schriftresten lagen durchaus in größerer Tiefe als die im Jahre 1914 ausgegrabenen, inmitten der gewaltigen Bauglieder des Tors, teils wieder auf den Stufen der Treppe oder zu deren beiden Seiten, teils weit zerstreut auf dem Pflaster des Platzes, meist recht durcheinander geworfen, so daß aus den benachbarten Fundstellen einzelner Stücke in der Regel nichts für die Zugehörigkeit zu einem und demselben Abschnitt sich ergab. Ein größeres Fragment wurde über 9 m vom Fuß der Treppe entfernt auf der *Tiberia platea* angetroffen. Während 1914 aus dem Beginn des Textes bis zum 8. Kapitel fast nichts aufgefunden worden war (Ausnahmen bilden, wie nachträglich festgestellt wurde, c. 4, *h* und vielleicht c. 6, *a** nach unserer Bezeichnungsweise), traten nunmehr zahlreichere Stücke auch aus diesem im Ancy. so lückenhaft überlieferten Teil des Textes ans Licht. Dagegen wurden von einer griechischen Übersetzung, wie sie in Ancyra neben dem lateinischen Text vorhanden ist, keine Überreste entdeckt, obgleich der Platz selbst und seine Umgebung in beträchtlicher Ausdehnung bis auf das römische Pflaster frei gelegt wurde. Daß eine solche in der ursprünglich rein römischen Kolonie ganz fehlte, hat alle Wahrscheinlichkeit für sich.

Die ganze Umgebung, in der die Reste des Mon. Ant. zutage kamen, die unmittelbare Nähe des zweifellos dem Augustus selbst gewidmeten Prunktors, dessen Reliefschmuck die unter seinen *Auspizien* errungenen Siege über den barbarischen Räuberstamm der Homonadenser verherrlichte, zwischen den beiden nach Augustus und seinem Nachfolger benannten Plätzen, die wohl die ansehnlichsten

¹⁾ Über Veröffentlichungen der Inschrift, die ein wichtiges Edikt über die Getreidepreise mit enthält, s. unten S. 7).

der Kolonie waren, eignete sich vorzüglich — das sieht man auf den ersten Blick — für die Aufstellung des Tatenberichts des Begründers des Prinzipats. Aber trotz der gründlichen Freilegung der Fundstelle glückte es bisher nicht, das Objekt, an dem die Inschrift angebracht war, einwandfrei festzustellen. Nach den vorläufigen Ergebnissen von 1914 hatte Ramsay (JRS VI 108) daran gedacht, daß sie entweder auf Seitenwänden der Treppe ¹⁾ oder an einem darübergelegenen Bau eingemeißelt war. Da jedoch die Ausgrabung von 1924 das Fehlen solcher Seitenwände bei der Treppe und das Vorhandensein eines Prunktors darüber erwies, mußte diese Vermutung aufgegeben werden. Andererseits spricht eine ganze Reihe von Gegengründen gegen die von Robinson aufgestellte und unten (S. 14 ff.) eingehend erörterte Hypothese, daß der Text auf vier Postamenten angebracht war, die, den vier korinthischen Säulen der Torfassade entsprechend, auf den Stufen der Treppe auflagen. Vielmehr scheinen, wie unten näher ausgeführt wird, die zehn Kolumnen des Textes nicht auf einem freistehenden Gegenstand, wie Postamenten oder Pfeilern, angebracht, sondern in die Wände eines Bauwerks eingelassen gewesen zu sein. Es liegt nahe, an eine oder besser beide einander gegenüber liegenden Innenwände eines der drei Durchgänge des Prunktors zu denken; im letzteren Fall hätte jede Wand je fünf Kolumnen (wie später gezeigt wird, etwa 3,80 m breit) aufgenommen. Die bloß 12 Zeilen umfassende 10. Kolumne verdankt ihr Dasein möglicherweise dem Streben nach symmetrischer Anordnung auf den beiden Wandflächen. Aber vielleicht ist auch diese Vermutung vorderhand noch zu gewagt, so daß die genauere Bezeichnung des Trägers der Inschrift am besten weiterer Nachforschung überlassen bleibt.

In den zwei nächsten Jahren, im Mai und Juni 1925 und im April und Mai 1926, benutzte Ramsay jedesmal einen mehrwöchentlichen Aufenthalt in Yalovadj zum Studium des Mon. Ant. Neue Abschriften und Abklatsche wurden hergestellt, die in unserem beiderseitigen Meinungsaustausch aufgestellten Lesungen und Zuteilungen der Bruchstücke, insbesondere auch die Richtigkeit der Zusammensetzung benachbarter Stücke — letzteres besonders 1926 — an den Originalen selbst nachgeprüft. Bei dem Besuch im Jahre 1926 gelang es auch Ramsays seit 1924 fortgesetzten Bemühungen,

¹⁾ Allerdings hätten bei solcher Anbringung die Kolumnen von links nach rechts oder umgekehrt an Höhe abnehmen müssen, was nicht der Fall ist.

bei der türkischen Altertumsverwaltung die Zurückführung der seinerzeit nach Konia gebrachten Stücke von 1914 nach Yalovadj zu erwirken, die am 11. Mai 1926 stattfand. Es waren nur mehr 41, während acht kleinere Brocken verloren waren, wie dies auch Robinson im Jahre 1924 bemerkt hatte; letztere sind auf unsern Tafeln mit einem Sternchen bezeichnet. Von anderen Fragmenten waren kleinere oder größere Teile durch Bruch abhanden gekommen. Wie diese, waren auch die 1924 gefundenen Reste in einem traurigen Zustand; infolge häufiger Ortsveränderung und der nachlässigen Verwahrung in Kisten in dem Keller des Schulgebäudes waren viele von ihnen durch Absplittern der Ränder neu beschädigt. Durch Zwischenlagen von Stroh suchte Ramsay, soweit als möglich, die rasch fortschreitende Zerstörung aufzuhalten.

Literatur zu den Bruchstücken von 1914. Das Zusammenarbeiten der beiden Herausgeber. Die Ausgabe Robinsons.

Schon die im Sommer 1914 entdeckten Bruchstücke des Ant., 49 an der Zahl, ohne die nur einen Buchstaben umfassenden Brocken, haben nach ihrer Veröffentlichung durch Ramsay im *Journal of Roman Studies* VI (1916) 105 ff. wegen ihrer Bedeutung für die Textherstellung des Tatenberichts des Augustus besonders an jenen Stellen, wo das Mon. Ancyr. Lücken aufweist, die Aufmerksamkeit auch anderer Forscher auf sich gezogen. Abgesehen von einigen kurzen Erwähnungen ¹⁾ wurde der neue Fund zuerst verwertet von Sir J. E. Sandys, *Latin Epigraphy* (Cambridge 1919) an einigen Stellen des nützlichen Abdrucks des lateinischen Textes der *Res gestae* (p. 258—276; 285) ²⁾. Ausführlicher haben sich dann mit ihm beschäftigt A. v. Premerstein in einem Aufsatz „Zur Aufzeichnung der *Res gestae* divi Augusti im pisidischen Antiochia“ (*Hermes* LIX

¹⁾ So von E. Kornemann, *Klio* XV (1917) 214 (danach E. Diehl, *Res gestae divi Augusti*, 3. Aufl. von 1918, S. 46 f.); ferner Kornemann, *Oriental. Lit.-Zeitung* XXI (1918) 61; derselbe, *Mausoleum und Tatenbericht* (Leipzig 1921) S. III A. 2; 17 A. 3; A. von Premerstein, *Zum Mon. Ancyr.*, *Philol. Wochenschrift* XLII (1922) 135 f.; 143 f.; H. Dessau, *Lat. Epigraphik*, in: *Gercke-Nordens Einleitung in die Alt.-Wiss.* I³ Abt. 10 (1925), 27 f.

²⁾ Zu bedauern ist es, daß in der neuen Ausgabe der *Res gestae* von E. G. Hardy, *The Monumentum Ancyranum* (Oxford 1923), die allerdings für Schulzwecke bestimmt ist und alle seit Mommsens 2. Ausgabe von 1883 erzielten Fortschritte in der Ergänzung beiseite läßt, der neue Textzeuge nur kurz erwähnt (S. 8 f.), aber sonst gar nicht verwertet wird.

1924, 95—107), worin er sich namentlich um die Einreihung einiger von Ramsay noch nicht untergebrachter Bruchstücke bemühte, und V. Ehrenberg in dem Artikel „Monumentum Antiochenum“, Klio XIX (1924) 189 ff., worin dieser gleichfalls — zum Teil an Premiersteins Mitteilungen anknüpfend — die noch nicht eingereihten Bruchstücke behandelte und insbesondere mit Erfolg die Gliederung des Ant. in Kolonnen darlegte. Das größte der bisher nicht eingereihten Bruchstücke (JRS VI p. 127 Fig. 12, b) hatte Premierstein dem c. 34 zugeteilt (a. a. O. S. 103 ff.) und nachgewiesen, daß statt des von Mommsen hier ergänzten *praestiti omnibus dignitate* vielmehr zu ergänzen sei: *omnibus auctoritate praestiti*. Über die Bedeutung des Begriffs *auctoritas* für den Principat, die eigentümliche Herrscherstellung des Augustus, hat — von dieser Stelle des Ant. ausgehend — nach Premierstein (a. a. O. S. 104 ff.) und Ehrenberg (a. a. O. S. 200 ff.), dem wir allerdings nicht in allen seinen Vermutungen folgen können, besonders glücklich R. Heinze, „Auctoritas“, Hermes LX (1925) 348 ff. gehandelt. Die neuen Lesarten des Ant. und die bisherigen Forschungsergebnisse faßte dann E. Diehl in einem Anhang der 4. Auflage seiner kleinen Ausgabe (S. 48 ff.) kurz, aber trefflich zusammen. Eine kritische Behandlung mehrerer Stellen der Res gestae auf Grund des Fundes von 1914 gab endlich vor kurzem F. Gottanka, Bayer. Blätter für das Gymnasial-Schulwesen LXII (1926) 38—40.

Soviel sei über die Literatur gesagt, die durch die bisher bekannt gewordenen Überreste des Ant. aus der ersten Ausgrabung von 1914 veranlaßt ist. Die Neufunde aus der zweiten Ausgrabung von 1924, die eine weit größere Zahl von Bruchstücken, rund 220, zutage förderten, berichtigen und ergänzen so manches von den Ergebnissen des Jahres 1914, regen aber darüber hinaus eine Fülle neuer Fragen an, die teils mit der oft schwierigen Einreihung der kleineren Fragmente in den gesicherten Text, teils mit dem neuen Material zur Ergänzung der Lücken des Ancyr. zusammenhängen. Anknüpfend an Premiersteins oben angeführte Studie im Hermes LIX (1924) entspann sich zwischen Ramsay und ihm ein lebhafter und ausgedehnter Briefwechsel über fast alle neu auftretenden Fragen des Ant. Die von jedem von uns aufgestellten Vermutungen und Versuche zur Anordnung, Einreihung und Ergänzung wurden in einem fortlaufenden Meinungs-austausch von der anderen Seite überprüft, wobei seit Februar 1925 auch die nicht von allen, aber doch den meisten Fragmenten des Jahres 1924 vorhandenen Abklatsche als Hilfsmittel dienen konnten. Schließlich konnte Ramsay die in

der Studierstube gewonnenen Ergebnisse während seiner Aufenthalte in Yalovadj im Jahre 1925 und nochmals 1926 an den Originalen genauer nachprüfen (oben S. 4) und neue Abklatsche von nahezu sämtlichen Stücken beschaffen. Diese immer enger werdende Arbeitsgemeinschaft hat nicht nur uns Freude und Anregung bereitet, sondern — wie wir hoffen wollen — auch der Sache Nutzen gebracht. Ihre Früchte legen wir nun im folgenden vereint den Mitforschern vor. —

Als unsere Arbeit beinahe zum Abschluß gebracht war, erschien im März 1926 die Ausgabe des amerikanischen Gelehrten Professor David M. Robinson (Baltimore), „The deeds of Augustus as recorded on the Monumentum Antiochenum“ (American Journal of Philology XLVII, 1, 1926, p. 1—54), begleitet von sieben phototypischen Tafeln mit Abbildung der Bruchstücke des Ant. und einer Rekonstruktion des Augustus-Bogens zu Antiochia, mit dem Robinson sich die Aufzeichnung der Res gestae verbunden denkt. Die Erörterung der Frage, ob und inwieweit Professor Robinson, der zusammen mit Ramsay an den Grabungen des Jahres 1924 teilgenommen hatte (oben S. 2), berechtigt war, durch diese Veröffentlichung dem Entdecker und berufenen Herausgeber, dessen Absichten ihm zweifelsohne bekannt waren, zuvorzukommen, und wie dieses selbst Eingeweihten nicht ganz verständliche, unter Fachgenossen ungewöhnliche Vorgehen mit Billigung anderer beteiligter Faktoren zustande kommen konnte, würde zu viel Raum beanspruchen und den Leser kaum interessieren. Es genüge zu erwähnen, daß dies nicht der erste und einzige Fall dieser Art ist; das von Ramsay gefundene wichtige lateinische Statthalteredikt von Antiochia aus dem Jahr 92/93 n. Chr. betrifft Regelung der Getreideversorgung zur Zeit einer Mißernte ist gleichfalls in der Weise in die Öffentlichkeit gekommen, daß zu dem Zeitpunkt, als Ramsays Mitteilung darüber im JRS XIV (1924) 179 ff. n. 6 gerade im Druck begriffen war, Robinsons Ausgabe des Denkmals, durch zahlreiche störende Fehler besonders im Kommentar entstellt, in den Transactions of the Amer. Philol. Association LV (1924) 5—20 erschienen war; vgl. dazu Ramsay a. a. O. p. 203 ff.

Hier sei — mit Ausschaltung persönlicher Meinungsverschiedenheiten über diesen Gegenstand — vom rein sachlichen Standpunkte festgestellt, daß Robinsons Editio princeps — vermutlich auch infolge Überstürzung — selbst mäßigen wissenschaftlichen Anforderungen in den seltensten Fällen gerecht wird. Abgesehen von der einen richtig erkannten Tatsache, daß die Überschrift des Ant. in vier Zeilen

über den zwei ersten Kolumnen des Textes angebracht war (s. unten S. 38f.), haben wir so gut wie nichts neues aus Robinsons Ausgabe gelernt, wohl aber mit Bedauern ersehen, daß sie mit einer außergewöhnlich großen Zahl von Mängeln in der Lesung und Textherstellung behaftet ist, auf die wir im folgenden noch zurückkommen müssen¹⁾, und die um so folgenschwerer sind, als sie zum Teil nur von demjenigen mit Sicherheit erkannt werden können, dem genaue Abschriften und Abklatsche zur Verfügung stehen. Das Bedürfnis nach einer sorgfältigen, auf tragfähiger epigraphischer Grundlage ruhenden Ausgabe des wichtigen Denkmals ist durch Robinsons rasch zusammengeraffte Veröffentlichung nicht befriedigt, sondern nur noch verstärkt worden.

Das Urteil, das seinerzeit Ramsay (a. a. O. p. 205) über den Wert der Robinsonschen Veröffentlichung des Statthalteredikts und die Notwendigkeit einer neuen, verbesserten Ausgabe mehr andeutete als aussprach, trifft hier nur noch in gesteigertem Maße zu.

Für uns führte die Nötigung, zu den Ergebnissen fremder Forschung — leider fast durchwegs in der Form des Widerspruchs — Stellung zu nehmen und die eigenen nachzuprüfen, allerdings eine Verzögerung im Erscheinen der vorliegenden Ausgabe herbei, andererseits aber begünstigte sie das Ausreifen unserer Untersuchung in mancherlei Einzelheiten. Wenn dadurch — worauf es ja vor allem ankommt — die Sache selbst gefördert sein sollte, verzichten der Entdecker des Denkmals und sein Mitarbeiter willig auf den sehr bedingten Vorzug, den dessen Erstausgabe etwa zu verleihen vermochte.

Material und Erhaltung.

Das Material der Bruchstücke des Ant., dessen Zahl aus beiden Grabungen 270 beträgt, ist ein spröder, leicht brechender weißer Kalkstein (vgl. JRS VI 110), also nicht Marmor wie beim Ancyf. Dieser Kalkstein war ursprünglich zu rechteckigen Quadern zugehauen, deren jede, wie unten (S. 12) gezeigt wird, beiläufig 76 cm breit und 90 cm hoch und bestimmt war, eine Kolumne des Textes aufzunehmen. Die Mehrzahl bilden kleine Splitter, dick bis zu 5 oder 8 cm; doch finden sich auch einige größere Teile von Blöcken in einer Dicke bis zu 25 cm, ja in einem einzelnen Fall (bei dem die Mitte der Zeilen c. 19,5 bis c. 20,2 einnehmenden Stück *e* mit

¹⁾ Vgl. besonders S. 37f. und den Anhang zum textkritischen Kommentar (III. Teil).

fERĒTRI·ET·IQvis usw.) von 32 cm. Über derartige umfangreichere Bruchstücke zu c. 21/22 und 27 ist schon im JRS VI 110; 126 einiges gesagt. Zu dem großen Block von 1914, der den rechten unteren Teil von c. 27 bildet (bei uns *d*) und links Schrift, rechts abgesplitterte Oberfläche bis zur noch erhaltenen rechten Seitenfläche hin zeigt, ist 1924 ein kleiner Splitter (*e*) hinzugefunden worden, der auf den Block aufgelegt, vier Zeilen der Schrift noch etwas weiter nach rechts fortsetzt. Brüche und Beschädigungen der Ränder sind noch nach der Auffindung im Jahre 1914, bzw. 1924 an vielen Stücken erfolgt (oben S. 5).

Von den größeren Bruchteilen sind besonders jene zu beachten, an denen außer der beschriebenen Vorderseite noch etwas mehr von der ursprünglichen unteren oder oberen Fläche, oder von einer der beiden Seitenflächen der Quader erhalten ist; die einstige Rückseite fehlt ausnahmslos. Eine genaue Prüfung aller in Betracht kommenden Stücke im Jahre 1926 stellte fest, daß die eben genannten nicht beschriebenen Flächen sämtlich nicht feiner geglättet, sondern „auf Anschluß“ hergerichtet waren; sie waren also bestimmt, von anstoßenden Blöcken verdeckt zu werden, und nur die Schriftseite war sichtbar. Für die Frage, wo und wie die Inschrift angebracht war, ist diese Beobachtung nicht belanglos.

Die Zerstörung des Denkmals scheint nicht durch allmähliches Abbröckeln und nach und nach sich bildende Risse, sondern durch eine Katastrophe erfolgt zu sein. Doch hat Robinson schwerlich recht, wenn er eine ziemlich frühe planmäßige Vernichtung der Inschrift für sich allein mit Meißel und Hammer durch irgendwelche „Bilderstürmer“ annimmt (p. 2; 24). Eher wird die Inschrift zusammen mit dem Bauwerk, an dem sie angebracht war — vielleicht also dem augusteischen Prunktor — in Trümmer gesunken sein, wobei die Bauglieder und die Brocken der Schrift zum Teil ziemlich weit auf die westlich gelegene *Tiberia platea* geschleudert wurden (oben S. 3), und die Ursache des Zusammenbruchs ist zu suchen entweder in den wiederholten von den byzantinischen Geschichtsschreibern berichteten Erdbeben, denen das ohne Fundamente aufgeführte Prunktor keinen Widerstand entgegenzusetzen vermochte, oder in der Zerstörung der Stadt durch die Araber im Jahre 713 n. Chr., die Theophanes chronogr. I p. 383 (ed. de Boor) kurz erwähnt. Aus einer Brandlegung seitens der Eroberer, für die auch andere Anzeichen sprechen, erklärt sich vielleicht der Umstand, daß viele Brocken des Ant. an der Inschriftseite von Rauch geschwärzt zu sein scheinen.

Gliederung in Kolumnen (paginae).

Schon in der Veröffentlichung von 1916 war an verschiedenen Stellen (p. 111; 113 usw.) die Ansicht ausgesprochen, daß das Ant. — nicht anders als das Ancyr. — in Kolumnen eingehauen war, und an mehreren Stellen der Umschrift das Einsetzen solcher Abschnitte angezeigt worden. Eindringender beschäftigte sich mit der Frage, ebenfalls noch auf Grund des spärlicheren Materials von 1914, V. Ehrenberg, Klio XIX 192ff., der acht Kolumnen annahm und voneinander zu sondern suchte. Obschon die neuen Funde seine Abgrenzung nur zum Teil, seine Annahme von dem Fehlen einer Appendix im Ant. nicht bestätigt und eine größere Kolumnenzahl ergeben haben, ist doch seine scharfsinnige und umsichtige Erfassung des Problems förderlich geworden. Die im Jahre 1924 gemachten Neufunde haben nun das Material so erheblich vermehrt, daß für die Mehrzahl der Kolumnen die Abgrenzung von vornherein zweifellos gegeben war. Für die zwei ersten Kolumnen hat Robinson die Sache in Ordnung gebracht. Anknüpfend an den schon vorher von Ehrenberg (S. 196) und Premerstein (Herm. LIX 97; 98) vertretenen, aber damals noch nicht erweisbaren Gedanken, daß die Überschrift des Ant. irgendwie mit den beiden ersten Kolumnen zusammenhing, konnte Robinson (p. 21; 24; vgl. pl. I) durch eine gelungene Verbindung von Bruchstücken der Überschrift mit den zwei obersten Fragmenten von c. 1 und c. 4 am Original feststellen, daß die mit der des Ancyr. gleichlautende Überschrift des Ant. in doppelter Kolumnenbreite mit vier langen Zeilen über den zwei ersten Kolumnen des eigentlichen Textes angebracht war; näheres darüber unten S. 38 f. Robinson nimmt im ganzen neun Kolumnen an. Doch zeigen die Abmessungen, daß seine Kolumne IX im Vergleich zu den übrigen zu hoch ist, und weiter ergibt sich aus sicheren Merkmalen, wie sie auch sonst die Grenzen der Kolumnen kennzeichnen (s. unten S. 11), daß zwischen App. § 1, 2 und § 2, 1 ein Einschnitt vorhanden war und hier eine neue Pagina (X) einsetzte, die allerdings nur die 12 letzten Zeilen des Textes umfaßte; eingehender wird darüber im textkritischen Kommentar zu App. § 1 und 2 gehandelt. Ohne Zweifel sind also nicht mit Robinson im ganzen neun, sondern zehn Kolumnen anzunehmen. Schon oben (S. 4) wurde vermutet, daß die so kurz geratene X. Kolumne ihr Dasein dem Wunsche verdankt, den Text symmetrisch in je fünf Kolumnen auf zwei gegenüberliegenden Wänden im Innern eines Bauwerks unterzubringen.

Ähnlich wie im Ancyr. fallen auch im Ant. die Einschnitte der Kolumnen in der Regel mitten in den Text eines Kapitels und mitten in den fortlaufenden Satz, anscheinend meist so, daß ein vollständiges Wort abschließt (erhalten allerdings nur Kol. VI, c. 22, 7: LVDOS), aber an zwei Stellen doch auch mitten in ein Wort (wahrscheinlich in Kol. II/III; sicher IV/V: *homi|NVM*). Nur beim Übergang von Kolumne I zu II, von V zu VI, von App. § 1 zu § 2 trifft das Ende der Kolumne mit dem eines Kapitels zusammen.

Der Kopf der Kolumne wird zumeist gekennzeichnet durch einen horizontalen oberen Rand, unter dem — durch einen leeren Abstand von 1,2—1,4 cm getrennt — die erste Zeile der Schrift einsetzt. Allerdings ist dieser obere Abschluß nicht ausschließlich dem Kolumnenanfang eigentümlich. Aus mehr als je einem Block setzten sich jedenfalls die Kolumnen I und II zusammen, wo die zwei ersten Zeilen des Praescripts auf einer besonderen schmälere Quader eingehauen waren.

Nach unten hin wird die Kolumne ebenfalls horizontal begrenzt, jedoch so, daß unter der letzten Zeile des betreffenden Fragments ein ziemlich hoher unbeschriebener Raum vorhanden ist oder war; dort wo er einigermaßen vollständig erhalten ist (am Ende von Kol. III, VI, VII, VIII, IX) ist er 2,4—4,9 cm hoch. Beträchtlich höher dürfte er am Fuß von V gewesen sein, wo ein besonderer Ein-

Ant. Kol.	oberer Abschluß erhalten	unterer Abschluß erhalten	Umfang	Zahl der Zeilen	entsprechender Text im Ancyr.	Zahl der Zeilen
I	ja	nein	praescr. l. Hälfte; c. 1, 1 — 3, 10 . .	24	praescr.; I 1—20 . .	20
II	ja	nein	praescr. r. Hälfte; c. 4, 1 — 6, 5 . .	24	praescr.; I 21—41 . .	20
III	ja	ja	c. 6, 6 — 10, 6 . .	34	I 41—II 26	32
IV	ja	nein	c. 10, 7 — 15, 8 . .	35	II 26—III 14	33
V	ja	nein	c. 15, 9 — 18, 3 . .	30	III 14—43 .	30
VI	ja	ja	c. 19, 1 — 22, 7 . .	37	IV 1—38 .	37
VII	ja	ja	c. 22, 8 — 26, 13 . .	38	IV 38—V 21	37
VIII	ja	ja	c. 26, 14 — 32, 1 . .	35	V 21—54 .	34
IX	ja	ja	c. 32, 2 — app. § 1, 2	30	VI 1—30 .	30
X	ja	nein	app. § 2, 1—§ 4, 4 .	12	VI 31—43 .	13

zusammen: 299

286

schnitt des Textes vorhanden war. Daß dieses auffällige Abbrechen der Schrift, wie zuvor erwähnt, meist mitten im fortlaufenden Text eines Kapitels stattfindet, bildet den äußeren Unterschied von jenen Bruchstücken, in die das Ende eines Kapitels fällt und die daher auch mehrfach, wenn der Schluß des Textes die unterste Zeile nicht vollständig füllt, einen größeren, bis zu 3,9 cm und wohl auch darüber hohen, unbeschriebenen Raum aufweisen (vgl. unten S. 22).

Die Frage, inwieweit die Kolumnengliederung des Ant. etwa mit jener des römischen Originals zusammenhängt, wird unten S. 24 ff. erörtert.

Auf Grund der eben geschilderten Merkmale ergibt sich die in vorstehender Übersicht (S. 11) dargestellte Gliederung.

Dimensionen der Kolumnen. Gesamtfläche des Antiochenum.

Trotz weitgehender Zerstörung ist doch möglich, annähernd Höhe und Breite der zehn Kolumnen und damit auch die Gesamtfläche, die das Ant. einnahm, zu bestimmen. Um die Höhe einer Kolumne zu ermitteln, wurden die dazu gehörigen Abklatsche in geeigneter Weise angereicht und gemessen und ausfallende Zeilen und Zeilenintervalle wenigstens ungefähr in die Rechnung eingesetzt. Außerdem mußten noch berücksichtigt werden die freien Räume am Kopf jeder Kolumne (im allgemeinen 1,2—1,4 cm hoch) und an deren Fuß (soweit vollständig erhalten, 2,4—4,9 cm). Bei Kolumne I und II, die die kleinste Zahl der Zeilen — je 24 ohne die Überschrift — aufweisen, andererseits durch das Ausmaß der Buchstaben und der Zeilenintervalle die übrigen Kolumnen übertreffen, schien es wünschenswert, die Richtigkeit nachzuprüfen. Nach dem eben erwähnten Verfahren hatte sich für diese Kolumnen einschließlich der Überschrift eine Höhe von je rund 90 cm ergeben, also ungefähr die gleiche Zahl, die auch für Kolumne III—IX sich berechnen ließ. Nun wurden zur Probe von Kapitel zu Kapitel Durchschnittszahlen für die Höhe je einer Zeile und eines Zeilenintervalles gesucht; das dabei erzielte Ergebnis betrug — mit Einschluß der Überschrift — ungefähr das gleiche wie bei der ersten Berechnung.

Zur Bestimmung der Breite der Kolumne wurde, da eine vollständige Zeile nirgends vorhanden ist, der längste erhaltene Zeilenrest gemessen und daraus die Länge der ganzen Zeile berechnet; hinzugerechnet wurde der in der Regel 5,5 cm breite unbeschriebene Streifen, der links von den Zeilenanfängen frei gelassen ist. Dem-

nach ergab sich bei allen Kolumnen eine ungefähre Breite von 76 cm. — Genaueres, besonders über die Höhe, wird in den Beschreibungen der einzelnen *Paginae* im textkritischen Kommentar mitgeteilt.

Die Gesamtfläche berechnet sich folgendermaßen:

Kolumne I—IX, hoch je 90 cm, breit je 76 cm;

Fläche etwa 6,156 qm

Kolumne X, soweit beschrieben, hoch 33,5,
breit 76 cm;

Fläche etwa 0,255 qm

Gesamtfläche rund 6,411 qm

Der Schriftträger: Wand, Pfeiler oder Postamente?

Als Träger der Inschrift ist für das Ant. dreierlei vermutet worden: entweder zwei Pfeiler (*pilae*) wie beim stadtrömischen Original der *Res gestae*, oder eine Quaderwand, wie solche die Inschrift von Ancyra tragen, oder endlich profilierte Basen (Postamente). Betrachten wir zunächst die erste und die zweite Möglichkeit, die z. B. Ehrenberg (S. 196) seinerzeit als nebeneinander bestehend hinstellte, so kann gegen die Annahme von Pfeilern und für die Aufzeichnung auf einer Steinwand folgendes angeführt werden:

1. Unter den nicht ganz wenigen Bruchstücken, die links oder rechts den ursprünglichen Rand wenigstens teilweise erhalten zeigen, findet sich kein einziges, das auf den Seitenflächen Schrift aufweisen würde, was bei beschriebenen Pfeilern doch der Fall sein müßte. Vielmehr sind alle diese Seitenflächen „auf Anschluß“ gearbeitet; sie waren also bestimmt, von seitlich anstoßenden Blöcken verdeckt zu werden (oben S. 9).
2. Aus den Bruchstücken, die Zeilenanfänge mit erhaltenem linken Rand zeigen, ergibt sich, daß zwischen diesem Rand und der Schrift ein Raum von ungefähr 5,5 cm Breite frei blieb (oben S. 12). Dagegen treten die Zeilenausgänge ohne regelmäßiges Intervall ganz nahe an den rechten Rand heran. Bei Pfeilern wären beiderseits, zu Beginn und zum Schluß der Zeilen, schon wegen der Symmetrie breitere Zwischenräume nicht zu entbehren. Dagegen ist bei der Aufzeichnung auf einer Wandfläche in nebeneinander stehenden Kolumnen die Anordnung des Ant. durchaus verständlich.
3. In ein paar Fällen scheint des Wort am Zeilenschluß mit einem oder mehreren Buchstaben über diesen auf eine rechts benachbarte Fläche hinübergegriffen zu haben. So steht in

c. 22 Z. 3 *spe*CTACVLV| darauf zu Beginn von Z. 4 *Populo*; das fehlende M am Schluß von Z. 3 war wahrscheinlich rechts vom Seitenrand auf dem anstoßenden freien linken Saum von Kolumne VII klein nachgetragen, also *spe*CTACVLV|[M].

Ähnlich steht in c. 21 Z. 9 Ende und 10 Anfang DECERNENTI| *Municipiis* statt des zu erwartenden *decernentibus m.*; auch hier wird das fehlende BVS oder ausnahmsweise abgekürzt B. rechts vom Rand auf dem hier freien Raum von Kolumne VII Platz gefunden haben. Auf einer Wand ist dies sehr wohl denkbar; bei einem Pfeiler wäre dieses Übergreifen ausgeschlossen.

4. Ein wichtiges Argument stellt schließlich die Überschrift in ihrer zwei Kolumnen umfassenden Breite dar. Es ist ganz ausgeschlossen, daß sie etwa in zwei Teile gebrochen auf zwei Seiten eines Pfeilers eingehauen gewesen wäre. Die beiden in einer Fuge aneinander stoßenden Blöcke mit der Überschrift, die zugleich Kolumne I und II des Textes aufnehmen, können nur in einer und derselben Ebene liegend gedacht werden.

Die dritte Annahme — Aufzeichnung auf vier profilierten Basen — vertritt Robinson (p. 23f.) und veranschaulicht sie durch seine Tafel VII B (nach einer Rekonstruktion des Architekten F. J. Woodbridge). Nach dem Befund der Ausgrabungen zu Antiochia erhob sich an der Grenze zwischen der Tiberia Platea und der höher gelegenen Augusta Platea ein reich mit Reliefs geschmücktes Prunktor mit drei Durchgängen, zu welchem eine Treppe hinaufführte (oben S. 2). In der Höhe der fünften Stufe, mit der Vorderseite etwa drei Meter von der Torwand entfernt und, entsprechend den vier korinthischen Säulen der Fassade, in gleichen Abständen angeordnet — wurden Fundamente und sonstige Überreste von vier Postamenten ausgegraben; vgl. Abb. bei Robinson, Amer. Journ. of Arch. II. ser., XXVIII (1924) 438 Fig. 2. Der Fundort der Bruchstücke des Ant. am Fuß der Treppe, die Gleichheit des Materials und die allgemeine Möglichkeit, in den für die Basen ermittelten Abmessungen (Höhe 1,30 oder weniger; Breite 1,80; Tiefe etwa 2 m; Rob. p. 24) auf der Vorderseite je zwei, auf einer Nebenseite je eine Kolumne der Inschrift unterzubringen, verbunden mit dem Umstand, daß die Vorderseite jeder Basis aus zwei hochkantig gestellten Blöcken sich zusammensetzte, führen Robinson zu der Annahme, daß in diesen Postamenten

die Träger der Inschrift zu sehen seien. Im einzelnen denkt er sich, wenn wir die vier Basen in ihrer Reihenfolge von links nach rechts (Norden nach Süden) mit A, B, C, D bezeichnen, die Verteilung folgendermaßen:

- A. Vorderseite: Kol. I, II.
- B. Vorderseite: Kol. III, IV; rechte Nebenseite: Kol. V.
- C. linke Nebenseite: Kol. VI; Vorderseite: Kol. VII, VIII.
- D. Vorderseite, linke Hälfte: Kol. IX; rechte Hälfte: leer.

Eine Reihe schwerwiegender Bedenken sprechen gegen diese Annahme.

a) An sich ist die Verwendung von Basen, die so vor ein Prunktor hingestellt sind, als bloße Inschriftträger befremdlich; eher werden auch sie zur Ausschmückung gedient und irgendwelche plastische Werke, über die wir nichts näheres wissen können, getragen haben. Vielleicht aber war ihre Bestimmung auch nur die, entsprechend den dahinterstehenden Säulen der Fassade, die Treppe in drei Abschnitte, entsprechend den drei Durchgängen, zu teilen.

b) Wenig geeignet erscheint Ort und Anordnung der Aufzeichnung; es ist schwer sich vorzustellen, daß ein inschriftlicher Text von solcher Länge mitten in die Unruhe eines Durchgangs, die längeres Verweilen nicht begünstigte, zum Teil nur durch Auf- und Absteigen auf den Treppenstufen zugänglich, hineingestellt werden konnte.

c) Schwer erträglich ist der Gedanke, daß die Inschrift in vier voneinander räumlich getrennte Teile zerstückt und so ihres organischen Zusammenhanges beraubt war; daß der Text auf dem einen Postament mitten im Satze (vgl. die Übergänge von VIII zu IX), ja sogar mitten in einem Worte (so von II zu III; vgl. oben S. 11) abbrechen konnte, um erst einige Schritte entfernt auf dem nächsten Postament wieder aufgenommen zu werden.

d) Die Seitenflächen der auf die Stufen gesetzten Basen bilden nach Robinson (p. 24) unregelmäßige Dreiecke von etwa 2 m Breite; der auf den Stufen aufliegende Teil war offenbar treppenförmig eingeschnitten. Wie derartige Seitenflächen der Basen B und C geeignet erschienen, die Kolumnen V und VI (je 90 cm hoch und 76 cm breit) gut lesbar aufzunehmen, ist schwer auszudenken.

e) Robinson nimmt neun Kolumnen an und, wie er erklärt, paßt es dazu, daß der rechte (südliche) Block der Vorderseite von D, der als noch vorhanden festgestellt werden konnte, unbeschrieben ist.

Dieser Umstand mag vielmehr umgekehrt für Robinson mit ein Anlaß gewesen sein, trotz entgegenstehender Bedenken nur neun Kolumnen für das Ant. anzusetzen. In Wirklichkeit sprechen überzeugende Gründe für zehn Kolumnen, wovon allerdings die letzte nur zu ungefähr einem Drittel beschrieben war (oben S. 10); damit aber wird der unbeschriebene Block gerade an dieser Stelle zu einem wichtigen Gegengrund gegen Robinsons Hypothese, da er wenigstens teilweise beschrieben sein müßte, wenn sie zuträfe.

Nehmen wir noch die schon oben (S. 12f.) unter 1. und 3. geltend gemachten Umstände hinzu, daß die erhaltenen Teile von Seitenflächen alle „auf Anschluß“ gearbeitet sind und daß für Kolumne VI (nach Robinson linke Seitenfläche von C) Anzeichen für ein Übergreifen von Zeilenenden auf eine in gleicher Ebene liegende Nachbarkolumne (VII) vorhanden sind, so kommen eine ganze Reihe wichtiger Gegen Gründe gegen Robinsons Annahme einer Aufzeichnung auf jenen vier Basen zusammen, die so lange für unsere Ablehnung bestimmend sein müssen, als nicht durch unwiderlegliche Gründe nachgewiesen ist, daß die Antiochener ihre Abschrift der Res gestae trotz alledem an so wenig geeignetem Ort und in so zweckwidriger Aufmachung aufgestellt haben.

Bis dahin dürfte die Aufzeichnung der zehn Kolumnen auf einer oder — was wahrscheinlicher ist — auf zwei gegenüberliegenden Wänden am meisten für sich haben. Im letzteren Fall würden auf der einen Wand die Kolumnen I—V (breit 3,8 m) mit einem Flächenraum von 3,42, auf der andern VI—X (breit gleichfalls 3,8 m) mit etwa 2,99 qm gestanden haben. Während das Ancyr. auf den nämlichen Quadern, aus denen die ganze Wand sich zusammensetzt, eingehauen ist, waren die Blöcke mit den Kolumnen des Ant. vermutlich besonders zurecht gemacht und eingesetzt und unterbrochen mit ihrem hochkantigen Format das Gefüge der übrigen Quadern.

Vergleich der Dimensionen von Ancyr. und Ant.

Nach den phototypischen Tafeln Mommsens, die auf etwa ein Sechstel der natürlichen Größe eingestellt sind, beträgt die Höhe der Buchstaben des Ancyr. durchschnittlich etwa 3 cm, während sie beim Ant. in der Regel nicht mehr als die Hälfte beträgt, indem sie zwischen 1,2 und 1,5 cm schwankt und nur in Kolumne I und II 1,8 cm erreicht.

Da ferner nach den Angaben C. Humanns bei Mommsen² p. XXIX die Gesamtbreite jeder Seite des Ancyr. nahezu 4 m ausmacht, ist jede Kolumne des Ancyr. ungefähr 1,33 m, also beinahe doppelt so breit wie eine Kolumne des Ant.

Da die eben angeführten Elemente — Buchstabenhöhe und Kolumnenbreite — im Ancyr. mehr oder weniger das Doppelte des Ant. ausmachen, so ist es durchaus einleuchtend, wenn die Gesamtfläche des lateinischen Textes des Ancyr. mehr als das Dreifache von der des Ant. beträgt. Nach Humann hat der lateinische Text des Ancyr. auf der linken wie auf der rechten Pronaos-Wand jedesmal ungefähr 2,7 m Höhe bei einer Breite von fast 4 m; dies ergibt für jede Seite rund 11, im ganzen 22 qm als Gesamtfläche, der beim Antiocheum 6,4 qm gegenüberstehen.

Die bescheidene Stellung der Landstadt Antiochia, wenn sie sich auch *colonia civium Romanorum* nennen durfte, gegenüber dem Glanz der Provinzhauptstadt Ancyra, drückt sich auch in der schlichteren Ausführung der Res gestae divi Augusti aus. Zu den kleineren Abmessungen kommt noch das einfachere Material, Kalkstein gegenüber dem in Ancyra verwendeten Marmor und wahrscheinlich auch das Fehlen einer griechischen Übersetzung.

Schriftwesen.

a) Maße der Buchstaben. Die Buchstaben der Überschrift zeichnen sich naturgemäß durch größere Höhe (4—1,9 cm) aus. Im Text selbst ist die Höhe sehr schwankend; am größten und stattlichsten ist sie in den Kolumnen I und II, deren Fragmente dadurch nicht zu verkennen sind: 1,8—1,3 cm. Im Bereich der übrigen Kolumnen ist die größte Höhe 1,5 (Kol. IV), geht aber stellenweise bis auf 1,2 (Kol. VIII) herab. Genauere Zahlen sind im textkritischen Kommentar aus den Beschreibungen der einzelnen Kolumnen zu ersehen. Innerhalb einer und derselben Kolumne kann man mitunter (z. B. in Kol. VI, VII, VIII) ein allmähliches Sinken der Buchstabenhöhe und der Zeilenintervalle gegen den Fuß zu bemerken; ganz gegen Ende der Kolumne, wo das Auskommen mit dem Raum gesichert war, wird die Höhe dann wieder mehr an die der oberen Zeilen angeglichen.

b) Die Form der Buchstaben ist nicht die der gewöhnlichen Denkmalschrift (*scriptura quadrata* oder *lapidaria*), sondern die der Aktenschrift (*scriptura actuaria*), wie sie gern für Urkunden

und andere längere Texte verwendet wurde. Beispiele dieser Schrift stellt zusammen E. Hübner, *Exempla scripturae epigr. lat.* p. XXIII ff.; p. LXXXII, 13; ausführlich handelt über sie H. Dressel, *Commentationes philol. in honorem Th. Mommseni* (1877) 386 ff., der sie Pinselschrift nennt und ihre Eigenart aus der Vorzeichnung der später mit dem Meißel zu vertiefenden Schriftzüge mittels des farbengetränkten Pinsels erklärt. Eine treffende Zusammenfassung des wesentlichen gibt jetzt H. Dessau, *Lat. Epigraphik*, in Gercke-Nordens *Einleitung in die Altertumswiss.* I (3. Aufl.), Abt. 10, S. 14. Kennzeichnend ist für diese Schrift nach Dessau, daß die geraden Linien leicht geschwungen sind, anschwellen und sich wieder verjüngen, daß die Rundungen nicht Kreise oder Ausschnitte von Kreisen sind, sondern Ovale oder deren Abschnitte, daß die Buchstaben kaum jemals ein Quadrat, sondern nur ein schmales Rechteck füllen. „Die wagrechten Linien der Buchstaben EFLT sind leicht geschweift und drohen zu verkümmern; oft sind diese Buchstaben unter sich und auch von I kaum zu unterscheiden.“ Diese jetzt von Dessau gemachte Feststellung trifft in ganz besonderem Maß auf das Ant. zu; schon im JRS VI 110 hatte Ramsay hervorgehoben: „it is difficult sometimes to distinguish between T, I, L, E, F,“ und diese Tatsache bestätigt sich immer wieder von neuem. Ligaturen, die in dieser Schrift eintreten können, finden sich im Ant. nicht. Andere Beispiele aus der Zeit des Augustus, die zur Vergleichung sich darbieten, sind die Akten der Säkularspiele vom Jahre 17 v. Chr.: *Tabula 9, 10* bei E. Diehl, *Tabulae in usum scholarum ed. sub cura Ioh. Lietzmann* IV 1912; die praenestischen Fasten (4—10 n. Chr.): ebenda tab. 11, und vor allem das *Mon. Ancyranum*¹⁾; einiges andere bei O. Gradenwitz, *Simulacra* (Bruns, *Fontes iuris Rom., addit.* 1912) p. XIII ff. — Die Furchen der Schrift des Ant. sind sehr breit und scheinen daher eher flach zu sein; in Wirklichkeit sind sie in der Mitte tief: der Durchschnitt zeigt einen stumpfen Winkel, während er sonst in der Regel spitzwinkelig ist.

Die Buchstaben waren mit roter Farbe ausgezogen, wodurch sie sich von dem weißen Kalkstein gut abhoben; unter den Bruchstücken sind einige mit ziemlich frischen Farbresten. Das gleiche war auch der Fall beim Ancyr. (Mommsen² p. XIII); die Vermutung, daß die rote Farbe an letzterem nur Grundierung für aufgesetzte Vergoldung sei, läßt sich allerdings schwerlich beweisen.

¹⁾ Zur Ähnlichkeit der Schrift des Ancyr. und des Ant. s. Harrer a. a. O. (unten S. 24 Anm. 1) p. 393 f.

c) *Verschiedene Hände.* Bemerkenswerterweise sind die zehn Kolumnen des Ant. nicht, wie die sechs des Ancyr., von einem und demselben Steinmetz eingemeißelt, sondern zeigen in den Schriftformen bei allem Gemeinsamen doch augenfällige Verschiedenheiten, die auf mehrere vorschreibende und ausführende Hände schließen lassen. Diese Unterschiede sind mitunter so erheblich, daß man auf den ersten Blick zweifeln könnte, ob die Bruchstücke wirklich zu einer und derselben Inschrift gehören. Sie erstrecken sich nicht bloß auf die Buchstaben als solche, sondern auch auf mancherlei Beiwerk: Längezeichen (*apices*), Punkte, Trennungszeichen am Schluß von Sätzen und Abschnitten und die Schluß-Paragraphos. Der Versuch, diese Einzelheiten in Worte zu fassen, wäre ebenso weitläufig, wie aussichtslos, dagegen dürften die *Faksimilien* manches lehren und noch mehr die auf unserer letzten Tafel (XV) gegebene Zusammenstellung größerer Schriftproben aus dem Präskript und den Kolumnen des Textes nach den Abklatschen.

Bei eingehendem Studium der Abklatsche glaubt man mit einem gewissen Grad der Wahrscheinlichkeit mindestens vier Hände zu erkennen, die sich so auf die Kolumnen verteilen: 1) Kol. I, II, IX, X, vielleicht IV; 2) Kol. III; 3) V und VI; 4) VII und vielleicht VIII. Im Zusammenhang damit stehen natürlich auch das von Kolumne zu Kolumne zu beobachtende Schwanken in der Höhe der Buchstaben und andere Ungleichmäßigkeiten. Unsicher ist die Erklärung; vielleicht wollte man aus irgendwelchen drängenden äußeren Gründen die Aufzeichnung der *Res gestae* möglichst beschleunigt zu Ende bringen und beschäftigte zu diesem Zweck mehrere Steinmetze. Beachtenswert bleibt auf jeden Fall, daß in dem kleinen Antiochia damals gleich vier solche Handwerker ansässig oder vorübergehend anwesend waren, die — gleichviel welcher Nation sie selbst angehörten — doch der lateinischen Urkundenschrift und bis zu einem gewissen Grad auch der lateinischen Sprache so weit kundig waren, daß sie einen langen Text technisch stilgerecht und sprachlich fast fehlerfrei auf Stein zu übertragen vermochten.

Auch innerhalb der Kolumnen herrscht — trotz Festhaltens an einem einheitlichen Grundzug — weitgehende Freiheit, also mancherlei Verschiedenheit. So erscheint z. B. der Buchstabe E in den verschiedensten kleineren Varianten, je nach der Stellung der drei kürzeren Striche und dem Ausgreifen des oberen und unteren von ihnen nach links über die senkrechte *Hasta*; in Kolumne V haben wir sieben, in VII fünf solche Varianten bemerkt. Dasselbe gilt

eigentlich für einen jeden mehr als einmal in der Kolumne vorkommenden Buchstaben, so insbesondere für M, je nachdem die beiden seitlichen Striche an den Mittelteil V angesetzt sind (sechs Varianten in Kol. IX und X), für N, für A, C, P, R, S, T, V usw.

d) *Apices*. Der Gebrauch der *Apices*, deren Form von Kolumne zu Kolumne leichte Verschiedenheiten aufweist, und der sog. *I longa* ist im Ant. im allgemeinen der gleiche wie im Ancyrr.; dazu Mommsen² p. 190. Mitunter zeigt das Ant. einen Apex, wo er im Ancyrr. fehlt, und umgekehrt; vgl. schon JRS VI 111. Fehlerhaft steht der Apex vielleicht über *milliá* c. 8, 8; häufiger wird die *I longa* bei kurzem Vokal verwendet, z. B. in *millia* c. 15, 9. 12. 14. 16, gegenüber *milliens* c. 16, 3. 4 usw. Vgl. auch Harrer p. 393.

e) *Interpunktion*. *α)* Der sonst regelmäßig gesetzte Worttrennungspunkt fehlt zuweilen im Ancyrr. zwischen einsilbigen Präpositionen (wie *in*, *ad*, *ex*, *pro*) und dem zugehörigen Nomen, die so gewissermaßen zu einem einzigen Wort verschmelzen; s. Mommsen² p. 190, 1; E. Wölfflin, Sitzungsberichte 1896, 176. Dasselbe gilt für das Ant.; es fehlt der Punkt hinter *in*: c. 4, 4; c. 5, 3; c. 12, 4; c. 19, 4. 5. 7; c. 21, 4 (zweimal). 5; c. 23, 4; c. 26, 15; c. 35, 3; dagegen steht er c. 1, 9. Ferner fehlt er hinter *sub* c. 20, 7; c. 21, 3. — Bei *ex* (c. 14, 4) ist die Sache unsicher. Die wenigen Beispiele für *a*, *ad*, *per*, *post*, *pro* haben alle den Trennungspunkt.

Umgekehrt steht manchmal bei einem mit einer Präposition zusammengesetzten Verbum hinter ersterer der Worttrennungspunkt, c. 20, 6 *pro·fligata*; c. 20, 10 *praeter·misso* (so auch im Ancyrr. IV 18); c. 27, 8 *inter·fecto*, und sogar — trotz der Assimilation — c. 16, 12 *im·pendi*¹⁾. Man beachte ferner c. 16, 5 *pro·vinciálibus*. — Vereinzelt: c. 21, 8 *quoties·cumque*.

β) Stärkere Interpunktion (in der Form 7 oder 3) tritt im Ancyrr. häufig, wenn auch nicht regelmäßig, bei Sinnesabschnitten ein, und zwar nicht bloß am Schluß eines Hauptsatzes, sondern mitten in einem solchen vor oder nach einem Nebensatz, vor oder hinter einem Ablativus absolutus usw. Ähnlich ist es im Ant.; hier erscheint das Trennungszeichen in der Grundform ξ oder 7, die auch manche Veränderung erleiden kann, mitunter mit dem Worttrennungspunkt kombiniert, so c. 5, 5 *meÁ·7*; c. 8, 3 *egI·ξ*; c. 19, 2. 4; c. 19, 5 (zweimal hinter zwei Gliedern einer Aufzählung). — Am Schluß der Kapitel ist einigemale noch eine Paragraphos von der Form — ∩ ganz

¹⁾ Dazu auch Harrer, a a. O. p. 391.

oder teilweise erhalten, c. 8; 15; 17; 25; 34. — Ein anderes Mittel zur Kennzeichnung eines Satzschlusses oder Sinnesabschnittes, das im Ant., wenn auch weniger häufig als im Ancyrr. vorkommt, ist das Einschalten eines leeren Zwischenraumes. Verbunden finden sich freier Zwischenraum und Trennungszeichen z. B. c. 20, 9 Anfang; c. 22, 4 Ende.

f) *Anordnung der Zeilen*. Da die Breite der Kolumnen durchschnittlich 76 cm, der links frei gelassene Randstreifen rund 5,5 beträgt, hat die Zeile im Ant. nahezu überall die gleiche Länge; eine geringe Abweichung tritt im Kapitelanfang ein, wo der erste Buchstabe etwas nach links in den freien Raum vorspringt. Trotzdem schwankt die Zahl der Buchstaben, die in einer Zeile Platz finden, außerordentlich, etwa zwischen 46 und 63, und zwar zum Teil sogar innerhalb derselben Kolumne. Wir haben also hier dieselbe *scripturae inaequalitas*, die Mommsen² p. XVI beim Ancyrr. hervorhebt, und zwar in noch größerem Umfang. Die oben (S. 19f.) behandelte Verschiedenheit der Hände, die wechselnden Maße der Buchstaben in Höhe und Breite, das Eintreten von Satzschlüssen und Sinnesabschnitten, räumliche Rücksichten mannigfacher Art bewirken es, daß die Buchstaben bald weit auseinander stehen, bald eng zusammengedrängt sind. Der Umstand, daß jede Textzeile mit einer vollen Silbe schließen sollte (vgl. Mommsen² p. 190), bewirkt Schwankungen in der Ausfüllung des am Zeilenende vorhandenen Raumes, wie man überall, wo rechter Rand erhalten ist, feststellen kann.

Die Zeilenintervalle sind entweder gleich oder um ein geringes kleiner als die Höhe der Buchstaben, zeigen also sehr verschiedene Maße, die größten in Kolumne I und II. Nähere Angaben findet man im textkritischen Kommentar bei der Besprechung der einzelnen Kolumnen. Für die Einordnung von Fragmenten sind, wie die Buchstabenhöhe, so auch die Zeilenabstände von Wichtigkeit, da sie mit denen der jeweils benachbarten Stücke wenigstens einigermaßen im Einklang stehen müssen.

Wenn man die Anlage der Zeilen im Ant. und im Ancyrr. vergleicht, so gewinnt man schon daraus, daß ihre Zahl in beiden von Kapitel zu Kapitel in der Regel übereinstimmt, die Gewißheit eines Zusammenhanges, so daß entweder das Ancyrr. für das Ant. oder eine gemeinsame Vorlage für beide auch in diesem Punkt maßgebend gewesen sein muß. Doch begegnet in Kolumne I—VII und dem größeren Teil von Kolumne VIII des Ant. nur ausnahmsweise

der Fall, daß eine Zeile des Ant. sich genau mit einer des Ancyr. deckt: c. 17, 1; c. 22, 1; unsicher ist c. 19, 1¹⁾. Dagegen tritt dies am Schluß der Kolumne VIII von c. 31, 2—c. 32, 1 und dann in den Kolumnen IX und X, die ja in ihrem Inhalt ganz mit VI des Ancyr. zusammenfallen, an mehreren Stellen ein, von denen hier nur die sicheren erwähnt seien: c. 32, 2. 3. 4; c. 33, 1; c. 34, 1. 2; App. § 4, 1.

Kapiteleinteilung.

Der Text des Ant. zeigt die nämliche Einteilung in Kapitel wie das Ancyr.

1. Ebenso wie in diesem wird der Anfang eines Kapitels dadurch bezeichnet, daß der erste Buchstabe nach links in den am Rande freigelassenen Raum vorspringt und größer als die folgenden ist.
2. Am Schluß des Kapitels steht, wenn Raum vorhanden ist, eine langgestreckte Paragraphos von dieser Form —┘.
3. Besondere Zwischenräume zwischen den Kapiteln, etwa in Form eines vollen Zeilenintervalls, sind nicht eingeschaltet. Wohl aber kann die unterste Zeile eines Kapitels, wenn sie durch den Text nicht ganz gefüllt ist, zu einem kleineren oder größeren Teil unbeschrieben bleiben. Dadurch entsteht zwischen der vorletzten Zeile des vorangehenden und der ersten des nächsten Kapitels von selbst ein freier Zwischenraum, der — wenn vollständig erhalten — an Höhe einer Zeile und zwei Zeilenintervallen gleichkommt und bis zu 3,9, ja vereinzelt 4,2 cm messen kann. Diese freien Zwischenräume sind bei unvollständiger Erhaltung vielfach jenen ähnlich, die in einer Höhe bis zu 4,5 cm am Fuß der Kolumnen auftreten; doch ist, da die Kolumneneinschnitte mit wenigen Ausnahmen mitten im Text eines Kapitels stehen (oben S. 11), eine Verwechslung ausgeschlossen.

Die eben behandelten Merkmale der Kapiteleinteilung: Ekthesis des ersten Buchstaben, Schluß-Paragraphos, freie Räume, sind von Wichtigkeit als Behelfe für die Einreihung der Fragmente in den Text.

¹⁾ Vgl. auch Harrer (u. S. 24, Anm. 1) p. 397; die von ihm noch herangezogenen Übereinstimmungen in c. 11, 1 und c. 18, 1 beruhen auf Robinsons von der unserigen abweichenden Zeilenanordnung.

Verhältnis von Ancyr. und Ant. zueinander.

Im II. und III. Abschnitt werden gewisse Abweichungen der beiden Aufzeichnungen festgestellt werden: 1. in der Zahl der Kolumnen (Ancyr. 6, Ant. 10), 2. in Einzelheiten der Orthographie und der Wortkürzung und in der wechselnden Wiedergabe von Zahlen einerseits durch Wörter, andererseits durch Ziffern, 3. in z. T. geringfügiger Verschiedenheit der Lesarten, besonders der Wortfolge. Doch handelt es sich nur um unbedeutende Unterschiede; im ganzen und großen deutet das im Ant. Erhaltene auf eine nahezu völlige Übereinstimmung im Text und in der Kapiteleinteilung hin.

In dem früheren Artikel JRS VI 108, 109, 112, 128 war im Hinblick auf einige Bruchstücke, deren Einfügung in den Text der Res gestae damals noch nicht gelungen war, die Vermutung ausgesprochen worden, daß die nicht von Augustus herrührende sog. Appendix im Ant. ausführlicher gewesen sei als im Ancyr. Doch konnte Premerstein, Hermes LIX (1924) 95 ff., besonders S. 96, 107, zeigen, daß auch diese anfangs widerstrebenden Reste sich im bekannten Text unterbringen lassen, so daß jeder Grund für die Annahme einer erweiterten Appendix entfällt. Andererseits hatte V. Ehrenberg, Klio XIX 193 ff. im Zusammenhang mit der von ihm versuchten Anordnung in Kolumnen die Vermutung ausgesprochen, daß das Ant. überhaupt keine Appendix in der Art des Ancyr. besessen habe; diese Ansicht, die sich auf das damalige Fehlen sicherer Bruchstücke der Appendix stützte, ist durch die Funde von 1924 überholt. Die letzteren lehren, daß eine Appendix mit dem gleichen Wortlaut, wie ihn das Ancyr. bietet, zweifellos vorhanden war.

Von besonderer Bedeutung scheint es, daß auch das über dem Text angebrachte Präskript, welches ja sicherlich dem römischen Original der Res gestae fremd war, nach den Resten im Ant. genau so gelautet haben muß, wie im Ancyr. Auch die durchschnittliche Zeilenlänge ist, wie die oben S. 11 dargebotene Übersicht der Kolumnen des Ant. zu lehren vermag, auf beiden Denkmälern nahezu die gleiche, ja an einigen Stellen scheinen nach den Fragmenten die Zeilen des Ant. geradezu mit jenen des Ancyr. zusammenzufallen (oben S. 21 f.).

Daß hier nahe Zusammenhänge bestehen, ist einleuchtend. In der Hauptsache sind zwei Annahmen möglich: 1. entweder ist das

Ant. nach einer Abschrift, die zu Ancyra von der dortigen Inschrift genommen wurde, angefertigt; sehr wahrscheinlich ist diese Annahme nicht, da die Alten ohne besondere Nötigung wenig Vorliebe für Kopien von Inschriften hegten, wo sie den Text in anderer Weise erlangen konnten. Oder 2. das Ancyr. und das Ant. gehen auf einen und denselben in Rom gefertigten Archetypus zurück, von dem entweder das Original oder Abschriften — etwa durch Vermittlung des kaiserlichen Legaten von Galatien — in gleicher Weise den Ancyranern wie den Antiochenern für ihre Inschriften zur Verfügung standen. Letzteres ist bei der bevorzugten Stellung Antiochias als römische Kolonie immerhin wahrscheinlicher als die für die Kritik an sich ziemlich belanglose Variante, daß die Antiochener für ihren Zweck ein den Ancyranern gehöriges Exemplar von diesen entliehen¹⁾.

Für diesen beiden gemeinsamen Archetypus, der eine direkte Abschrift der Originalinschrift zu Rom *in duabus aheneis pilis* vor dem Mausoleum Augusti darstellte, sprechen vor allem manche Beobachtungen in der Anordnung des Textes:

1. An der Stelle des c. 10, wo im Ant. der Kolumneneinschnitt (zwischen Kol. III und IV) stattfindet, d. h. vor den Worten *cuncta ex Italia*, zeigt auch das Ancyr. II 26 trotz des Fortlaufens des Satzes einen etwas größeren leeren Zwischenraum. Aus beiden ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit eine Caesur, also das Einsetzen einer neuen Kolumne schon in dem Original zu Rom.

¹⁾ In dem nach der Niederschrift dieser Zeilen durch die Freundlichkeit des Verfassers uns zugegangenen Aufsatz „Res gestae divi Augusti“ (Studies in Philology XXIII 1926, 387 ff.) behandelt G. A. Harrer in scharfsinniger Weise obige Frage und kommt in der Hauptsache gleichfalls zum Ergebnis, daß Ancyr. und Ant. nicht unmittelbar voneinander abhängen, sondern auf einen und denselben Archetypus — er nennt ihn *the Ancyran manuscript* — zurückgehen. Harrer bringt dafür eine Reihe beachtenswerter Gründe — das Nebeneinander-Einhergehen von Übereinstimmungen und Abweichungen in der Orthographie, in den Abkürzungen, in der Zeilenteilung. In der Einzelfrage, wie das Ancyr. und das Ant. in ihrer Gliederung zu dem stadtrömischen Original sich verhalten, nimmt er allerdings einen Standpunkt ein, der von dem unserigen stark abweicht er hält das Ancyr. in seiner Kolumnenteilung für eine viel treuere Nachbildung des Originals als das Ant., während wir dem letzteren einen gewissen Vorzug einräumen. Es spielt dabei insbesondere die Annahme Harrers eine Rolle, daß die sog. Appendix, die man allgemein für einen späteren Zusatz hält, bereits auf dem Original eingegraben gewesen sei, worin wir ihm nicht folgen können.

2. Die Scheide der Kolumnen V und VI im Ant. zwischen c. 18 und 19 fällt mit jener von Kolumne III und IV im Ancyr., die auch in der griechischen Übersetzung durch *virgulae* angedeutet wird (Mommsen² p. XXXIII u. 190), zusammen. Sehr wahrscheinlich hängt dieser Einschnitt, der im Ancyr. durch den Übergang des Textes auf die gegenüberliegende Wand des Pronaos mit Kolumne IV noch betont wird, damit zusammen, daß der Text im römischen Original eben auf die zwei Pfeiler verteilt war; aus diesem Grunde hat man hier Wert darauf gelegt, mit einem vollen Kapitel (c. 18) zu schließen und die nächste Kolumne mit einem neuen (c. 19) zu eröffnen.
3. Die letzte Kolumne des Ancyr. (IV) und die vorletzte des Ant. (IX) setzen genau an der gleichen Stelle des Textes in Kapitel 32 ein. Hier wird also auch der Archetypus den Einschnitt gehabt haben.

Aus diesen Tatsachen, zusammengehalten mit den Beobachtungen früherer Forscher am Ancyr.¹⁾, läßt sich zunächst eine gewisse Vorstellung von dem Archetypus, d. h. von dem stadtrömischen Original (wir nennen es im folgenden Rom.) gewinnen. Wie besonders E. Kornemann auf Grund der antiken Zeugnisse dargelegt hat (Klio XIV, 1914, 377 ff.; Maus. 12 ff.), standen die zwei mit Bronzeplatten zur Aufnahme der Inschrift ganz oder teilweise bekleideten, jedenfalls vierseitigen Pfeiler (*pilae aeneae*) im Freien vor dem Mausoleum des Augustus und waren somit von allen (acht) Seiten sichtbar. Die andere in verschiedenen Abänderungen auftretende Annahme, die neuerdings wieder in V. Gardthausen (Mitt. des deutsch. arch. Instituts, Röm. Abt. XXXVI/VII 1921/22, 141 ff.) einen Verfechter fand, hat wenig Überzeugungskraft für sich. Wir können somit fürs erste mit zweimal vier beschriebenen Seiten der Pfeiler, also acht Kolumnen rechnen — einer Zahl, die in der Mitte zwischen den sechs Paginae des Ancyr. und den zehn des Ant. gelegen ist. Die folgenden Erwägungen werden diese zunächst vorhandene Wahrscheinlichkeit zu einer gewissen Sicherheit verstärken. Beständig heranzuziehen ist unsere Übersichtstabelle oben S. 11.

Das Ancyr. hat in seiner linken Hälfte (Kol. I—III) ohne die über das ganze hinlaufende Überschrift 135 Zeilen, in seiner rechten

¹⁾ Vgl. im allgemeinen F. Koepf, Röm. Mitt. XIX (1904) 53 ff.; E. Kornemann, Maus. 15.

Hälfte (Kol. IV—VI) nach Abzug der nicht von Augustus herrührenden und dem Rom. sicherlich fremden Appendix (15 Zeilen) 136 Zeilen. Nach dem schon oben Gesagten ist diese Gleichheit kein Zufall, sondern 135 ist die Zeilenzahl des ersten Pfeilers des Rom., zu der noch eine kurze Überschrift in einer Zeile *Res gestae divi Augusti* gekommen sein mag, 136 die des zweiten Pfeilers. — Das Ant. bietet in seinem entsprechenden ersten Teil (Kol. I—V) erheblich mehr, 147 Zeilen, weil Kolumne I und II aus besonderen Gründen, wie wir noch sehen werden, stark auseinandergezogen sind. Im zweiten Teil (Kol. VI—X) kommt es — nach Abrechnung der 14 Zeilen Appendix — mit 138 Zeilen dem Ancyrr. und damit voraussetzlich auch dem Rom. schon viel näher. Sicher scheint soviel zu sein, daß trotz abweichender Kolumnenanordnung die Zeilenteilung des Ancyrr. in der Hauptsache ziemlich genau Zahl und Länge der Zeilen des Rom. wiedergibt.

Wenn wir also am Rom. acht Kolumnen annehmen, so entsprechen einander nach den oben vorgelegten Beobachtungen über das Zusammentreffen gewisser Einschnitte im Ant. und im Ancyrr. zunächst folgende Abschnitte:

I. Pfeiler: Kol. I, II = Ant. Kol. I—III = 72 Zeilen Ancyrr. I/II;
 Kol. III, IV = „ Kol. IV, V = 63 „ „ II/III;
 II. Pfeiler: Kol. V, VI, VII = „ Kol. VI, VII, VIII = 108 „ „ IV/V;
 Kol. VIII = „ Kol. IX (Z. 1—28) = 28 „ „ VI.

Bei dem II. Pfeiler des Rom. hindert nichts, seine vier Schriftkolumnen den vier entsprechenden Kolumnen des Ant. (VI—IX Z. 28) gleichzusetzen und für erstere folgende nach dem Ancyrr. umgerechnete Zeilenzahlen anzunehmen (vgl. oben S. 11):

Rom. V: 37, VI: 37, VII: 34, VIII: 28 Zeilen.

Demgemäß könnten auch für den I. Pfeiler folgende Zahlen angenommen werden:

Rom. I: Überschrift u. 35, II: 37: III: 33: IV: 30 Zeilen.

Dabei sind die Zahlen für Kolumne I und II allerdings nur nach Analogie von Rom. V und VI, jene für III und IV auf Grund von Ant. IV und V (umgerechnet nach dem Ancyrr.) eingesetzt.

Ausgehend von den acht Kolumnen des Rom., wie wir sie angenommen haben, läßt sich nun die Zehnzahl der Kolumnen des Ant. leicht erklären. Wie in Ancyra, sah man sich auch in Antiochia vor die Aufgabe gestellt, außer dem eigentlichen Text der *Res gestae* zwei neu hinzutretende, wohl von den Provinzbehörden angefügte

Bestandteile unterzubringen, im Anfang die recht umfangreiche Überschrift, am Ende die 14—15 Zeilen erfordernde Appendix. In Antiochia löste man diese Frage einfach durch Zugabe von zwei weiteren Kolumnen — eine vorne, eine hinten — zu den acht der Originalinschrift. Mit dem Inhalt von Rom. I und II füllte man unter Voransetzung der Überschrift (in vier groß geschriebenen Zeilen über Ant. Kol. I, II), Verkürzung der Zeilen des Rom. und Verwendung besonders großer Buchstaben und Zeilenintervalle drei Kolumnen (Ant. I—III) aus. Den 48 Zeilen von Ant. I und II entsprechen im Ancyrr. und demnach wohl auch in Rom. bloß 40 Zeilen, den 34 Zeilen von Ant. III bloß 32 Zeilen. Dagegen behielt man im folgenden aller Wahrscheinlichkeit nach die Kolumnen III—VIII des Rom. im ursprünglichen Umfang als Kolumnen IV—IX des Ant. bei. Von der am Schluß neu hinzukommenden Appendix fanden 2 Zeilen noch am unteren Ende von IX Platz, die übrigen 12 Zeilen in einer X. Kolumne, die nur im obersten Drittel beschrieben wurde. So bewahrt das Ant. bei aller Freiheit in der Zeilenteilung und Zeilenzahl noch ziemlich treu die Spuren der Kolumnengliederung des Rom.

Die Frage, ob die Entsprechung des Rom. und des Ant. etwa noch weiter ging und das Ant. auch selbst auf zwei Pfeilern aufgezeichnet war, wurde schon oben S. 13f. verneint; vielmehr dienten, wie wir sahen, in Antiochia eine oder zwei gegenüberliegende Quaderwände diesem Zweck.

Im Ancyrr. wurde im Zusammenhang mit der Aufzeichnung des Textes auf zwei gegenüberliegenden Wänden die schon erwähnte Zweiteilung, die beim Rom. durch die zwei Pfeiler bedingt war — links 135, rechts 136 Zeilen — übernommen. Aus Rom. Kolumne I—IV machte man für die linke Wand drei annähernd gleich hohe Kolumnen (Ancyrr. I—III) mit 46, 46 und 43 Zeilen und ließ über sie die dreizeilige Überschrift in großen Buchstaben laufen. Um die daraus sich ergebende Höhe des Ganzen auch auf der rechten Wand wenigstens teilweise zu erreichen, bildete man hier aus Rom. V—VII zwei Kolumnen zu je 54 Zeilen, so daß für die dritte Kolumne (Ancyrr. VI) nur mehr Rom. VIII mit 28 Zeilen übrig blieb, zu welchen dann noch 15 Zeilen der Appendix hinzukamen. Das Ancyrr. läßt demnach noch die Zeilenanordnung und die Zweiteilung des eigentlichen Textes im Rom. gut erkennen, zeigt sich aber in der — freilich auch nicht sehr geschickten Bildung der Kolumnen — von dem Vorbild unabhängiger als das Ant.

Beide Aufzeichnungen, die von Ancyra und das Ant., wirken zusammen, wie wir sahen, um eine Vorstellung von dem Original zu Rom zu vermitteln. Insbesondere dürfte sich durch vorstehende Betrachtungen als nahezu gesichert die Annahme herausgestellt haben, von der wir als wahrscheinlich ausgingen, daß die zwei Pfeiler vor dem Mausoleum des Augustus auf je vier Seiten beschrieben waren und auch deshalb im Freien gestanden haben müssen. Mit Hilfe des Ant. läßt sich der Umfang dieser acht Paginae, mit Heranziehung des Ancyr. auch deren Zeilenzahl annähernd bestimmen.

II.

Der Text des Monumentum Antiochenum.

Bedeutung des Antiochenum für die Herstellung der Res gestae.

Das Ant., welches einst in Dimensionen und Ausführung, wahrscheinlich auch durch den Mangel einer griechischen Übersetzung, äußerlich viel bescheidener war als das Ancyr. und nunmehr infolge seiner gründlichen Zerstörung in meist recht unansehnliche Brocken zerschlagen ist, kann selbstverständlich trotz der Gleichheit des Textes der „Königin der lateinischen Inschriften“ zu Ancyra ihren hohen Rang nicht streitig machen. Ja, Zusammenhang und Inhalt dieser traurigen Fragmente wären ohne das Vorhandensein des Ancyr. für uns in der Hauptsache überhaupt nicht mehr zu ergründen. Ungeachtet dieser Dürftigkeit und Abhängigkeit vom Ancyr. kommt dem Ant. eine nicht zu unterschätzende subsidiäre Bedeutung für die Kritik und Herstellung der Res gestae zu. Seine Wichtigkeit ward schon im JRS VI 109 nach dem damaligen Stande des Materials kurz angedeutet; die viel umfangreicheren Funde des Jahres 1924 haben sie bestätigt, wobei vieles, was sich aus dem Material von 1914 zu ergeben schien, teils bekräftigt und ergänzt, teils auch berichtigt werden konnte.

Während in den Fragmenten von 1914 der Anfang der Res gestae, c. 1—7 beinahe gar nicht vertreten war (vgl. oben S. 3), haben die Funde von 1924 gerade für diesen Abschnitt und noch weiter bis c. 13, also im Bereich der Kolumnen I und II des Ancyr., die besonders viele, zum Teil ausgedehnte Lücken aufweisen, sehr zahlreiches und wertvolles Material gebracht, das teils zur völligen Herstellung der Worte des Augustus ausreicht, teils sie entscheidend vorbereitet. Vor allem ist c. 5 auf neue Grundlage gestellt, c. 1, 4 9 und 10 wesentlich berichtigt, der Schluß von c. 6 und das c. 7, beide im Ancyr. größtenteils nur durch die griechische Übersetzung

erhalten, nunmehr auch im lateinischen Wortlaut wieder hergestellt. Aber auch für die meisten folgenden größeren oder kleineren Lücken des Ancyrr. ergibt sich wesentlicher Gewinn, obgleich auch jetzt noch nicht an allen Stellen das letzte Wort gesprochen ist. Im gesamten Text der *Res gestae*, der nicht ganz 300 Zeilen umfaßt, sind es mindestens 58 Stellen (darunter sechs ganze Sätze oder längere Satz- teile), deren Herstellung durch das Ant. entschieden oder wesentlich gefördert wird.

Dabei ist es vom methodischen Standpunkt belangreich und zeigt die Grenzen unseres Könnens bei der Ausfüllung etwas ausgedehnter Lücken der Inschriften, daß selbst Ergänzungen, die in der Textkritik der *Res gestae* als völlig unanfechtbar betrachtet wurden, darunter auch von Mommsens Meisterhand geformte, in nicht wenigen Fällen sich zwar im Sinn, wozu ja die griechische Übersetzung mithalf, aber nicht im Wortlaut zutreffend erweisen.

In sachlicher Hinsicht — das sei ohne weiteres zugegeben — bieten die Lesarten des Ant. keine neuen Tatsachen, zumal wir ja die im ganzen recht vollständige griechische Übersetzung in Ancyra besitzen; die einzige nennenswerte Ausnahme bildet c. 34 mit *auctoritate omnibus praestiti*, worüber oben S. 6 näheres gesagt wurde. Aber es gewährt zweifellos nicht bloß großen Reiz, sondern auch hohe wissenschaftliche Befriedigung, in einem weltgeschichtlich so einzig dastehenden Dokument, wie es der Tatenbericht des Kaisers Augustus ist, nunmehr an weitaus den meisten Stellen, die bisher in der Fachliteratur heiß umstritten waren, durch das Eingreifen der Reste des Ant. den ursprünglichen Wortlaut zu kennen oder ihm doch näher zu kommen, als es bisher auf Grund des Ancyrr. möglich gewesen war.

Da ja der Wortlaut des Ancyrr. und der des Ant. mit verschwindenden Ausnahmen beinahe völlig übereinstimmen, muß jede neue Ergänzung der Lücken die Raumverhältnisse nicht nur des Ant., sondern vor allem auch des Ancyrr. als Kontrolle berücksichtigen. Nicht selten mußte eine Ergänzung, für die im Ant. der Raum vorhanden schien, beiseite gelegt werden, weil der Raum im Ancyrr. keineswegs dazu passen wollte. Für die genauere Beurteilung der Raumverhältnisse des Ancyrr. bieten eine zuverlässige Grundlage nicht so sehr die Angaben über die ungefähre Anzahl der ausgefallenen Buchstaben in Mommsens Ausgabe von 1883, da ja die einzelnen Buchstaben von verschiedener Breite sind, auch die Schrift in den verschiedenen Kolumnen des Ancyrr. recht ungleich-

mäßig ist¹⁾, sondern vielmehr die dieser Ausgabe beigegebenen phototypischen Tafeln. An einer Reihe von Stellen, die auch für das Ant. in Betracht kommen, hat Dr. Ferdinand Gottanka, ein Schüler E. Wölfflins, in einer trefflichen, vielleicht zu wenig bekannten Münchener Dissertation von 1904²⁾ die von den verschiedenen Forschern vorgebrachten Vorschläge zur Ergänzung dadurch auf ihre Richtigkeit geprüft, daß er an der Hand der Mommsenschen Tafeln und unter Beibehaltung ihres Maßstabes die betreffenden Buchstabenkomplexe möglich genau nachzeichnete und nun feststellen konnte, inwieweit sie den verfügbaren Raum der Lücke genau ausfüllten oder nicht. Damit hat Gottanka ein Hilfsmittel geschaffen, das zwar wegen der häufigen Schwankungen in der Größe und Dichte der Buchstaben selbst in einem und demselben Abschnitt nicht unfehlbar ist, aber bei vorsichtigem Gebrauch doch wertvolle Dienste leisten kann.

Die Faksimilien unserer Ausgabe (Tafeln IX—XIV).

Die Faksimilien sollen dem Benutzer die Grundlagen zeigen, auf denen unsere Lesungen und Herstellungen sich aufbauen. Wenn wir dafür die lineare Zeichnung wählten, dürfte dieses Verfahren im vorliegenden Fall, wo es sich immer wieder um Vorführung und Deutung ganz unscheinbarer Buchstabenüberbleibsel an den Bruchrändern handelt, trotz des damit gebotenen Spielraumes für subjektives Ermessen den Vorzug vor einer photographischen Wiedergabe der Originale oder der Abklatsche verdienen, welche — zumal bei kleinerem Maßstab — erfahrungsgemäß die Einzelheiten, auf die es ankommt, nicht genügend zu veranschaulichen vermag³⁾.

¹⁾ Mommsen selbst warnt wiederholt, z. B. p. 49, vor allzu mechanischer Verwertung und verweist auf die „*scripturae inaequalitas*“ (vgl. p. XVI; XXXVI). Auch Bormann und J. Schmidt äußern sich mehrfach in ähnlichem Sinne.

²⁾ Suetons Verhältnis zu der Denkschrift des Augustus, Dissertation München 1904 (auch herausgegeben als Programm des Luitpold-Gymnasiums in München 1904), S. 51—65 mit vier Tafeln. Dazu sein Aufsatz: Zum Mon. Ancyrr., Blätter für das Bayerische Gymnasial-Schulwesen XLIX (1913) S. 121 ff. Außerdem hat Prof. Gottanka mehrere Kolumnen des Ancyrr. (I, II, V, VI) nach Mommsens Tafeln in einer privaten Reproduktion mit Einzeichnung der dem Raum am besten entsprechenden Ergänzungen herstellen lassen, durch deren Überlassung an Premierstein er die Herausgeber zu besonderem Dank verpflichtete.

³⁾ Obiges, bereits vor dem Erscheinen der Ausgabe Robinsons niedergeschrieben, wird durch seine phototypischen Abbildungen bestätigt. Neben Abschriften und Abklatschen benutzt, mögen sie sich vielfach als brauchbar erweisen; für sich allein sind sie meistens viel zu klein, um die Einzelheiten sicher erkennen zu lassen und so eine wirksame Kontrolle der Lesungen Robinsons zu ermöglichen.

Unsere Faksimilien sind fast alle nach den Abklatschen gezeichnet, und zwar wurde die überwiegende Zahl so hergestellt, daß die Abklatsche gruppenweise im gleichen Maßstab — annähernd $\frac{1}{4}$ der Originalgröße — photographiert und von diesen Lichtbildern Durchzeichnungen gemacht wurden, die dann in ihren Einzelheiten durch Nachprüfung an den Kopien und Abklatschen ergänzt wurden.

In den wenigen Fällen, wo Abklatsche fehlten, weil die Originale inzwischen verloren gegangen oder wenigstens zeitweilig nicht auffindbar waren, wurden bei den Funden von 1914 die Faksimilien im JRS VI 114 und 127 fig. 12, wo es nötig schien, unter Heranziehung der Originalabschriften Ramsays, bzw. bei den ganz wenigen derartigen Stücken von 1924 diese Abschriften selbst zugrunde gelegt und umgezeichnet. Der richtige Maßstab dafür wurde durch Vergleichung benachbarter Stücke, von denen Abklatsche vorlagen, gewonnen. Die wenigen Abbildungen dieser Gruppe sind durch ein Sternchen * gekennzeichnet.

Die Faksimilien, die auf den am Schluß beigefügten Tafeln IX—XIV zusammenstehen, sind nach den Kapiteln geordnet, innerhalb der letzteren mit fortlaufenden Buchstaben *a*, *b*, *c* usw. bezeichnet. Wenn ein Fragment durch zwei Kapitel hindurchgeht, ist es bei dem ersten eingereiht, aber die Ziffer des folgenden Kapitels dort, wo es einsetzt, am Rand beigefügt.

Zwei oder mehrere mit den Rändern aneinander stoßende Fragmente wurden in der Regel, so weit es tunlich schien, in der Zeichnung miteinander vereinigt. Größere zusammenhängende Partien wurden dort gebildet, wo die Fragmente besonders zahlreich und dicht beisammen stehen, wie im Bereich der Kolonnen V und VI (c. 15—22).

Wie schon wiederholt erwähnt, haben infolge nachlässiger Behandlung und Verwahrung die Ränder der Kalksteinsplitter noch nachträglich sehr häufig gelitten; ja mitunter sind größere Stücke davon abgebrochen und zum Teil in Verlust geraten. Die Abschriften Ramsays aus den Jahren 1914, 1924, 1925 und 1926 lassen diesen fortschreitenden Verfall erkennen. Unsere Zeichnungen geben jeweils das Fragment in seiner vollständigsten, also der frühesten erreichbaren Gestalt; später eingetretene Einbußen sind in der Regel nicht besonders angedeutet. Infolgedessen bieten unsere Faksimilien mitunter etwas mehr an Schriftresten als Robinsons Photographien.

Einreihung der Fragmente.

Die Einreihung gestaltete sich besonders bei den kleinen, stark verrienen oder sonst beschädigten Brocken mit wenigen Buchstaben oder Buchstabenresten, die kein charakteristisches Wort ergeben, nicht immer leicht. Oft kam es dabei auf die scheinbar geringfügigsten Reste und Spuren an. In vielen Fällen hartnäckiger Natur half es nichts, den Wortindex Mommsens (p. 203 ff.) zu befragen, sondern es mußte der ganze Text der *Res gestae* durchgegangen werden, mitunter sogar mehr als einmal, um schließlich die passende Stelle zu finden. Neben dem Inhalt, der durch den Buchstabenbestand gegeben wird, und dem Umstand, daß zwischen je zwei Zeilenresten eine entsprechende, meist eine volle Zeile betragende Wortgruppe ausgefallen sein muß, sind noch einige weitere Gesichtspunkte zu beachten; diese seien hier, um spätere Wiederholungen zu vermeiden, in Kürze angeführt.

1. Der Schriftcharakter, der freilich gerade bei den kleineren Splintern nicht immer leicht zu fassen ist, ferner die Höhe der Buchstaben und die Zeilenintervalle, die im Ant. sehr wechseln, müssen zu der nächsten Umgebung passen. Um dies einwandfrei festzustellen — zumal mitunter an sich geringe Unterschiede den Ausschlag geben mußten — war es zumeist notwendig, mit Zirkel und Maßstab an den Abklatschen zu arbeiten.
2. Die Stelle eines Fragmentes wird ferner in vielen Fällen bestimmt durch das Vorhandensein der schon oben (S. 11; 22) geschilderten Merkmale, die auf Anfang und Schluß eines Kapitels oder aber, was damit nicht gleichbedeutend ist, einer Kolonne hinweisen.
3. Nicht selten wird ein zunächst mehrdeutiges Fragment dadurch festgelegt, daß eine der in Frage kommenden Stellen bereits durch ein anderes Bruchstück von sicherer Zuteilung belegt ist.
4. Da die Raumverteilung des Ant. und die des Ancyf. — von Kolonne I und II des ersteren abgesehen — vielfach übereinstimmen, kann man mitunter, z. B. in c. 8 (vgl. die Erläuterungen dazu) einen zwei- oder mehrzeiligen Buchstabenkomplex des Ant. an der entsprechenden Stelle des Ancyf. in der Weise wiederholt finden, daß auch hier die nämlichen Wortteile genau untereinander zu stehen kommen.

Auch dies kann in manchen Fällen eine Hilfe für die richtige Einfügung sein.

Diese Gesichtspunkte sind in unserer Herstellung jeweils berücksichtigt, auch ohne daß jedesmal im textkritischen Kommentar ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

Umschrift des Textes (Tafeln I—VIII).

Die bei der Transkription zu lösende Aufgabe besteht darin, wie es schon im JRS VI bei dem damaligen Stand der Fragmente versucht wurde, unter möglichst vollständiger Einreihung aller Bruchstücke ein Bild des Mon. Ant., wie es einst war, mit genauer Wiederherstellung der Verteilung und Anordnung der Schrift zu geben. Die Abteilung der einzelnen Zeilen ist allerdings — abgesehen von jenen Fällen, wo der linke oder rechte Rand des betreffenden Blocks noch erhalten ist — am Anfang oder am Schluß nicht immer völlig gesichert. Die praktische Erfahrung lehrte immer wieder, daß eine scheinbar gut passende Zeilenanordnung durch das Hinzukommen eines neuen Fragments teilweise umgestoßen wurde und durch einen neuen Versuch ersetzt werden mußte.

Ähnlich wie schon im JRS VI sind auch hier die erhaltenen Fragmente des Ant. einschließlich der im Jahre 1914 gefundenen in Majuskeln samt den Apices (Längezeichen), den I und T longae und den Trennungspunkten zwischen den Wörtern in den fortlaufenden Text eingesetzt. Buchstaben, die zwar beschädigt, aber eindeutig bestimmbar sind, werden wie vollständige wiedergegeben. Bei mehrdeutigen Resten wird der aus dem Zusammenhang oder der entsprechenden Stelle des Ancyr. als sicher oder wahrscheinlich sich ergebende Buchstabe mit darunterstehendem Punkt eingesetzt. Alle Einzelheiten, insbesondere die Beschaffenheit der nur teilweise erhaltenen Buchstaben, müssen sich teils aus den Faksimilien, teils aus dem textkritischen Kommentar ergeben. — Die eckigen Klammern bezeichnen die Lücken des Ancyr., so daß also häufig Teile des Ant., welche in diese Lücken eingreifen, innerhalb solcher Klammern sich befinden.

Die Paragraphos am Schluß der Kapitel wird, wo sie erhalten ist, auch in der Umschrift durch —▷ angedeutet. Die freigelassenen Räume zwischen den Kapiteln oder am Fuß der Kolumnen sind durch das kursiv gedruckte Wort *vacat* an der betreffenden Stelle angezeigt; am Fuß der Kolumnen ist die Höhe dieses leeren

Raums in Zentimetern beigesetzt. Wo der Rand des Blocks noch erhalten ist, wird dies durch eine starke gerade Linie angegeben.

Um die Transkription nicht zu sehr zu belasten, haben wir darauf verzichtet, ihr in Fußnoten eine *varia lectio* mit den so zahlreichen Ergänzungsversuchen beizugeben. Diese wird vielmehr, soweit erforderlich, im Zusammenhang des textkritischen Kommentars geboten. Will man die durch das Ant. herbeigeführten Veränderungen des Textes mit einem Blick überschauen, so empfiehlt es sich, neben unseren Text zur Vergleichung irgendeine der allgemein zugänglichen Ausgaben der *Res gestae* sich hinzulegen, so die von Mommsen (1883), R. Cagnat und Lafaye, *Inscr. Gr. ad res Rom. pertinentes III 1* (1902) p. 65 ff. n. 159, oder E. Diehl (4. Aufl., Bonn 1925).

Einige wenige Fragmente, bei denen infolge ihrer Geringfügigkeit eine Einordnung ausgeschlossen war, sollen der Vollständigkeit halber im III. Abschnitt angeführt werden. —

Diese Erläuterungen mögen genügen. Unsere Umschrift des Textes wird auf den hinter S. 36 eingefügten Tafeln I—VIII gegeben.

Abweichungen des Ant. vom Ancyr.

(Verzeichnis).

Im Anschluß an die Umschrift geben wir in der Reihenfolge des Textes die für uns erkennbaren Abweichungen des Ant. vom Ancyr. Die Ziffern bedeuten das Kapitel und die Zeile des Ant.; es folgt zuerst die Lesart des Ant., dann die des Ancyr. — Eine kritische Erörterung wird am Schluß des textkritischen Kommentars (Abschnitt III) gegeben.

Praescriptum.

2 *romani*: *rom* — 3 *impensarum*: *inpensarum* — *rem p* (ergänzt): *rem publicam* — 4 *positae romae*: *romae positae*.

Pagina I.

1, 9 *consul* (ergänzt): *cos* (ergänzt).

Pagina II.

4, 12 *tricensimum* (-umum?): *trigensimum* (ergänzt) — 6, 1 *cos* (ergänzt): *consulibus* (ergänzt) — *vinicio* (ergänzt): *vinucio* (ergänzt).

P a g i n a III.

7, 3/4 *quindecimvirum* (ergänzt): *XVvirum* (ergänzt) — 8, 2 *VI* (ergänzt): *sexto* — 8, 3 *quadracensumum et alterum: alterum et quadragensimum* — 9, 4 *conlegia: collegia* — 10, 5/6 *post annos aliquod* (ergänzt): *aliquod post annos.*

P a g i n a IV.

11, 4 *vinicio: vinucio* (ergänzt) — 12, 1 *s c* (ergänzt): *senatus consulto* (ergänzt) — *cos* (ergänzt): *consule* (ergänzt) — 12, 4 *nerone et: nerone.* — 12, 5 *cos: consulibus* (ergänzt) — 15, 1. 2. 4 *sestertios* (ergänzt; dreimal): *HS* (dreimal).

P a g i n a V.

15, 10 *XVIII* (ergänzt): *duodevicesimum* — 16, 6 *deduxerunt* (verschrieben): *deduxerunt* — 16, 7 *ad memoria: ad memoriam* — 16, 8 *laelio consulibus: laelio cos* — 17, 2 *quingenties: quingentiens* (ergänzt) — 17, 3 *consulibus: cos* — 17, 5 *sestertium: HS.*

P a g i n a VI.

20, 3/4 *appellatur marcia: marcia appellatur* — 20, 8 *inchoavi: inchoavi* — 21, 2 *aedem: aede* (fehlerhaft) — 21, 6 *sestertium: HS* — 21, 8 *quotiescumque: quotienscumque* — 22, 1 *quinquiens: quinquens* — 22, 3 *spectaculum: spectaclum* (ergänzt).

P a g i n a VII.

23, 3 *MCC* (ergänzt): *mille et ducenti* — 24, 3 *quadrigis: quadrigeis* — 24, 4 *octoginta: XXC* — 25, 5 *aedem* (verschrieben): *eadem* — 25, 7 *septingenti* (ergänzt): *DCC* — 26, 2/3 *provincias: provicias.*

P a g i n a VIII.

29, 4 *rom: romani.*

P a g i n a IX.

32, 7 *p rom fidem: p r fidem* (ergänzt) — 35, 4 *in foro augusto* (ergänzt): *in foro aug.*

P a g i n a X.

Keine Abweichungen.

PAGINA I

PAGINA II

rerum gestarum divi augusti quibus orbem terrarum imperio populi romani subiecit et imperiarum quas in rem publicam populi romani fecit incisarum in duabus aeneis pilis quae sunt positae Romae exemplar subiectum

1 annos undeviginti natus exercitum privato consilio et privata impensa comparavi per quem rempublicam a domi natione factionis oppressam libertatem vindicavi. (3) VM me adiegit c. pansa et a hirio consulibus consilia. Rem locum sententiae dicendae simul dans et imperium mihi dedit res publica ne quid acciperet de MVVM tum a me pro autem eodem anno me consulere cum consul uterque in bellum creavit qui parentem meum fructidaverunt eod in exitium expuli iudicis legitimis ultis eorum scilicet et postea bellum inferentis rei publicae vici. his diebus (3) bella terra et mari civilia exterrinaque toto in orbe terrarum saepe gessi victorque omnium mentium potentibus civibus partem exterrinis gentibus tunc ignosci possunt conservare quam excidete melius multa civium romae RVVM sua (5) cramento meo fuerunt circiter quingenta ex quibus deduci in colonias aut remis in municipia sua stipendia emeritis milia aliquantulo plura quam trecenta et iis omnibus agros assignavi aut pecuniam pro praemis militiae dedi na ves cepi seseentes praeter eas si quae minores quam trije (10) meae fuerunt

4 bislovens trivmphavi. Et tris egi. Civitulis triumphos et appellatus sum vicens. Et semel imperator docerentia plu ris triumphos. Mihi semel. Quater omnibus superseodi laurum de fascibus de posvi in capitulo votis quae) quo (3) que bello nunc paveram solvitis ob res a fine aut per legatos) meos auspicio meis terra marique praesepere gestas. QVM) quogiens et quingentis decemviris senatus supplicat. MDVM) esse dis immortalibus dies autem pot quos ex senatus con sulto supplicat. V. EST. FERE. Decet. o. o. in triumphis meis dic (10) ti sunt ante currum meum. Reges aut regum libertatem) consul verjam terdeciens. QVM) scripsit haec et eram sep timum et tricenisum. TRIBUNICIAE potestatis) (10) in manebit. Praesentis mihi delatam et a populo et a se) (10) in summa triumviri plenaria. CVRATORIUM an non a se) (10) in summa ita administravi ut intra dies. PAVCO) s. Metu et periculo) praesentis civitatem universam liberarem impensa et cura) mea. Consulatum quoque tum annuum et perpetuum) (10) in huius delatum non recepi) (10) in m. vinicio et q. lucretio et postea p. lentulo et c. in) (10) in tertium paulo fabio maximo Et q. tuberone senatu populi) (10) in rom consentientibus VI. C. y. rator legum et morum) (10) in kima potestate solus creaver nullum magistratum contra) (10) in inorem maiorum delatum recepi quae tum per me fieri sena)

1 vata impensa comparavi per quem rempublicam a domi natione factionis oppressam libertatem vindicavi. (3) VM me adiegit c. pansa et a hirio consulibus consilia. Rem locum sententiae dicendae simul dans et imperium mihi dedit res publica ne quid acciperet de MVVM tum a me pro autem eodem anno me consulere cum consul uterque in bellum creavit qui parentem meum fructidaverunt eod in exitium expuli iudicis legitimis ultis eorum scilicet et postea bellum inferentis rei publicae vici. his diebus (3) bella terra et mari civilia exterrinaque toto in orbe terrarum saepe gessi victorque omnium mentium potentibus civibus partem exterrinis gentibus tunc ignosci possunt conservare quam excidete melius multa civium romae RVVM sua (5) cramento meo fuerunt circiter quingenta ex quibus deduci in colonias aut remis in municipia sua stipendia emeritis milia aliquantulo plura quam trecenta et iis omnibus agros assignavi aut pecuniam pro praemis militiae dedi na ves cepi seseentes praeter eas si quae minores quam trije (10) meae fuerunt

PAGINA III

- [tus VOLVIT PER TRIBUNICIAM Potestatem perferi cuius pote-
 STATIS CONLEGAM ET ipse VLTRO quinquens mihi a sena TV de
 [POPOSCI ET ACCEPI] ^{vocat vacat}
- 7 [trivm virum REI PVblicae CONSIT tuendae fui per continuos annOS de]
 [cem PRINCEPS Senatus usque ad eVM Diem quo scripseram hoc per]
 [annos QVADRAGinta fui pontIFEX maximus augur quindecimvi]
 [v]M sacris FACIUNDIS viivirum epVLONum frater arvalis sodalis fuit]
 (5) [us FETIALIS FVI] ^{vocat}
- 8 patrICIORVM numerum auxi consul quintum iussu populi et senatus
 senATVM Ter legi et in consulaTV vi censum populi conlega magRip
 pa egl Lustrum post annum quadraCENSVM et alterum feci] qVO lu
 stro civium romanorum censa SVNT capita quadragens centum mil
 lia et SEXaginta tria millia [TVM iterum consulari cum imperio lusTRVM
 spLVS FECL c censorio et casinio cos quo lustrum censa sunt CIVVM RO
 manORVM capita] quadragens centum millia et ducenta TRIGINTA TRI
 a millia et tertium consulari cum imperio lustrum CONLEGA TIB
 caesare filio Meo feci] sex pompeio et sex appuleio cos qVO IUSTRO
 (10) censa sunt CIVium romanorum capitum quadragens CENTVM
 millia et nONGenta triginta et SEPTem millia LEGibus novis]
 [Me auctore LATIS Multa exempla MAiorum exolescentia iam Ex nost
 RO saeculo REDuxi et ipse MLtarum rerum exempla imitan
 DA Posteris a me tradidi]
- 9 [NOTA Pro valetudine mea suscipi Per consules et sacerdotes quin]
 [TO] QVoque anno senatus decrevit ex iis votis saepe feCERunt
 VIVO [Me ludos aliquotiens sacerdotum quattuOR ampliss ima
 CONLE] gia aliquotiens consules privati in etiam Et mVNICI pa
 (5) TIM Univer[s]i cives unanimiter CONTinente[r] APud omNIA pul
 VINARIA pro valetuDINE mea sVPPlicaverunt]
- 10 [NOMen meVM senATVS Consulto inclusum est in saliare carmen et
 SacrosanCTVS in perpetVM ut essem et quoad] viverem tribunicia pot
 Estas mihi [tribueretur] STATutum est pontifex maximus ne fierEM
 INVivi [con]legae mei LOCVM populo id sacerdotium deferente miHI
 (5) QVOD pater meus habuerAT Recusavi quOD sacerdotium post AN
 nos aliquod eo MORtVO Denum qui tuMultus occasione occupaverat
^{vocat 2,5 vacat 2,5}

cuncta ex italia [ad comitia mea CONFLVENte mu]LTITUDINE QVAn
ta romae nunquam [fertur ante i DEMPUS fuisse RECEP]p su LPICIO
c va LGo consulibus] *vacat*

- 11 [ARA M. fortunae Reducis ANTEAE] des honoris et virtutis ad portam
[CAPenam pro REDitu me QSENAtus consecravit in qua pontifices et]
[VIRgines vestALES anniverSarium sacrificium facere [decrevit eo]
[Die quo CONSVLIBUS q lucretio et [m viNICI]o in urbem ex [syria redi]
(6) [eram et diem augustali]a ex [c]o[n]gno[m]ine NOS]tro appellavit
- 12 [s c eodem tempore pARS [praetorum e]TR]IBunorum [plebi cum cos q LVcre]
[lio et principi]b vs [VIR]S obviam mihi missa est in campania [M. QVI]
honor [ad hoc TEMPUS] Nemini praeter[m]e est decretus cu[m] ex h[is]p[AN]IA GAL
[l]o[que] rebuS. INILS. P[RO]vinciis prosp[er]e [gest]is [romam redi]it. NERONE ET
(5) p quiritilio c OS. JARAM. [pacis a]ul[ust]ae senatus pro[re]ditu meo CONSACRANDAM]
[censuit] ad caM[PVM] martium in qua ma]gistratus et sacer DOTES VIRGINES]
[que] vestales anniverSarium sacrificium facere decrevit] *vacat vacat*
- 13 [ianum] quirinum quem cl[aus]sum esse maiores nostri volueru[n]t. [CVM]
[p]er totum [i]mperium [p]opuli romani terra marique esset parva. VICTORI]S.
pax cum prius quam] nasceret[ur] condita]u[r]bis bis omnino CLAVSVM.
[f]uisse prodatur m[em]oriae ter me princip[is] senatus claudendum
(5) esse censu]it]
- 14 [filios meos quos iuvenes mihi eripuit fortuna] gaium et lucium cae
sares honoris mei causa senatus populusque romanus annum quin
tum et decimum agentis consules desIGNavit ut [e]um magistratum
INIrent post quinquennium et ex EO Die quo deducti [s]unt in fo
(5) RVM ut interessent consiliis publicis decrevit sena]tus equites
[a]utem romani uniVERsi principem iuventutis utrumque eorum parm[is]
et hastis argenteis dONatum appellaverunt
- 15 plebei romanae viritim sestertios trecentos numeravi ex testa
mento patris mei et nomine meo sestertios quadringenos
ex bellORum manibus consul. quintum dedi iterum autem in consu
latu dECIMO ex [p]atrimonio meo sestertios quadringenos congi
(5) ari viritim pernumeravi et consul undecimum duodecim frumen
tationes frumento p[ri]vatim coempto emensus sum et tribu
nicia potestate duodecimum quadringenos nummos terti
um viritim dedi quae mea congiaria p[er]venerunt ad [homi]

- NVM·MILLIa nunquam minus quinquaginta et DVCENTa
 (10) TRIBVNICIAE potestatis xviii consul xii trecentis ET·VIGINTI] mil
 LIBVS·PLEBIS urbANAe sEXAGENos denarios viritim DEDI· ET COLon]is
 MILITVM·Meorum·CONSVL·QVINTVM ex manibis VIRITIM·MILLIa num
 mVM·SINGVla dedi· ACCEPERVNT·ID·TriuMPHAlE· CONGIARIUM In co
 lon]is·HominuM·CIRCITER·CENTVM et viGINTI MILLIA· consul
 (15) TERTium decimVM·SEXAGENOS·DENarios PLEbei QVAETVM frumeNTVM
 PVblicum acciPIEBa]T] DEDI·EA·MILLIa hominum PAVLIO plura QVAM
 dVcenta fuerVNT· *vacat / vacat vacat vacat*
- 16 PECuniam [prO] AGRI· Quos in Consulatu meo quat]O· Et POSTEA· CONSV
 LIBUS m cr]aSSO· E]T· CN· lentVLO augure adsignavi MilitIBVS· SOLV]
 MVnicipis ea [s]u]mma sESTERTIVM CIRCITER·SEXsienS MILLIENS FV]it
 QVAM [p]ro italicis praED]is NVMEraVI· ET· CIRCiter bis·MILL]iens
 (5) et sEScentiens quod pro AGRI·PROVINCLALIBUS SOLVI id·PRIMus et
 solVS omnium qui [de]DVXIRVNT· COLONIAS· MILITVM in italia aut in
 PROV]incis ad memor]IA·AETAT]is MEAE·FECI et postEA TI·NERONE et cn
 pisone consulibus ITEM·QV]E·C· antistio et d laelio·CONSVLIBUS et c
 CALVISIO et l pasIENO CONSULIBVS et l LE]ntVLO·ET]·M·MEssalla con
 (10) SVLIBVS· Et l caninio et q fabR]ICIO·cos] MILITIBVS· QVOS·EMER]itis sti
 peNDIS·IN·sua·Municip]ia dedux]i· PRAEM]IAN]VM·ERATO·PERSOL]di quam in
 reM·SESTERTIVM] Quater m]illien]S· CIRC]iter iM· Pend] *vacat vacat*
- 17 quater [pe]cuNIA· MEA·IVM·AERarium ITA· Vt sestertium millien]S] ET·
 quingen]t]IE]S· AD·EOS· QVI·PRAERant aerario·Detulerim et m lep]IDO·ET
 l ar]runt]io· CONSVLIBVS· IN] aerarium militare quod ex consilio
 m]eo] co]ns]TITV]IM· Est ex [quo] praemia darentur militibus qui vi
 (5) cna [aut] plura· S]i]pend]ia emeruisseNT· SESTertium milliens et sep
 tingent]iens ex patrimonio [meo] detuli· *vacat vacat*
- 18 [ab] eo anno quo en et p lentuli consules fuerVnt cuM·DE]F]ICERent [vec]
 [ti]g]alia tum centum millibus hominum TV]M·PLVRIBVS· [MV]LTO fru]ME]n]
 [tarios et nummarios] tributus ex horreo] ET PATR]IMONIO]·M]eo] [EDID]

PAGINA.VI

- 19 curiam et continens·El Chalcidicum templumque apollinis in palatio cum porticibus·AEDEM·DIVIV li lupercal·porticum ad circum flAMINIVM QVAm SVM·APPELLARI passus ex NOMINE eius qui priorem eodEM·INSOLO·FECERAt OCTAVIAM·Pulvinar ad CIRCVM maximum ae
- (5) des·INCAPITOLIO·IOVIS·FERETRI·ET·IOVIS tonantis·AEDEM quirini aedes miNERVAE·ET·IVNONIS·REGINAE·ET·IOVIS libertatis·In aventino aedem laRVM·INSVMMA·SACRAVIA·AEDEM·deum penatum in velia aedem iu ventatis·AEDEM·MATRIS·MAGNAE·IN palatio feci
- 20 capitoliVM eT pompeIVM·THEATRVM utrumque OPVS impensa grandi RE·feci sine ulla inscRPTIONE nominis mei RIVOS AQVArum com PLVribus locis vetus TATE·LABentes refeci et AQVam qVAE·APpellatur MARCIA duplicavi fONTE·NOVO·In rivum eius inMISSO·FORum iuli
- (5) VM·ET·BASILicam quaE·FVIT·INTER·Aedem castORis et aedem SATVRNI·COEpta PRO·FLIGataque OPERA·A·PATRE·MEo PERFECI·et eandem·BASILicAM·CONsumptam·incendio aMPLIATO·FIVS·SOLO subTITulo nominIS·FLIORVM m[en]torum inCHOavi et SI·VIVVS·NON PERFECISSEM perfici·AB herEDIBVS [meis iusSI]·DVO·Et OCTOGINTA·TEMPLA DEVM·IN urbe consul sex[im]·EX
- (10) [auctorITATE]·SENATVS REFECI· NVLLO·PRAETER·MISSO quod e[st] temp[or]e [refici debebat]·CONSVL·SEPTIMVM·VIAM·FLAMiniam ab urbe ar[ist]imino [tenus pontes QVE]·OMNES·PRAETER·MVLVIVM·ET·MINUCIUM
- 21 IN privato solo·MARTIS·VLTORIS·TEMPLVm [f]FORVMQVE augustum [ex ma] [N]ilbis feci THEATRVM·Ad AEDEM·APOLLinis in SOLO Magna ex parte a p[er]i[v]atis EMPTO·FECI·QVOD·SVB·NOMINE m marcellij generi mei esset donsa ex manib[us]·INCAPITOLIO·ET·INAEDE divi iulij et in AEDE·Apollinis et
- (5) in aede vestae eT·INTEMPLo·martis·VLTORIS·CONSACRAVI·Quae MIHICONstiterunt sestertiVM·CIRCITer milliens auri coRONARI PONDO·TRIGINTA·Et quinqVE·MILLIA·Municipiis et colonis italiae CONFERENTIBVS·ad TRIVMphos] meos QVIVM consul remisit et postea QVOTIESCVMQVE imp[er]ator app[er]LATVS·sum aurum coronarium non ACCEPI·DECERNENTE
- (10) Municipiis] et COLONII] SAEQVE] beni]g]ne adque antea DECREVERANT
- 22 TER munus gladiatQRIVM dedi·Meo nomine et quinqVIENS filIORVM·MEORum aut nepotum nomine·QVIBUS muneribus depugNAVERUNT HOMINVM CIRCITER decem millia BIS·ATHLETARUM undique accITORVM spectACIV
- [P]o]pulo praebui meo] NOMINE ET TER·TIVM nepotis] mei NOMINE·> LVDOS
- (5) feci meo nomine] QVATER·ALIORVM·AVTEM·MagistratVM·VICEM·TER·ET·VICIENS·p[ro] CONLEGIO·XV VIRORVM·MAGISTER conLEGIV]·COLLEGIA·M·AGRIPPA ludos saECLE]ARE]S·C·Furnio C]SILANO cos [feci] CONSVL·XIII·LVDOS·

- MARtiales p[ri]mus fecit. **QVOS** post id tempus deinceps insequenti[bus]
ANNis [s c mecum fecERVNT] consules [ven]at[i]o[n]es bestiarum afri
 (10) CANarum meo nomine AVT filiorum meorum et Nepotum in circo aut
 in foro aut in amphitheatris populo dedi sexiens et Viciens quibus con
 facta sunt bestiarum CIRCITER tria milia et quingentae
- 25 navalis proeli spectacula. **POPULO** dedi trans tiberim in quo loco nunc
 nemus est caesarum **CAVATO** in longitudinem mille et octingentos **PEDES**
 in latitudine in quo triginta rostratae naves **TRIREMES** aut
 biremes plures autem minores inter se conflixerunt quibus **SINCLAS**
 (5) sibus pugnaverunt praeter remiges milia hominum tria circiter.
 24 in templis omnium civitatum **PROVINCIAE** Asiae victor **ORNAMEN**
 ta reposui quae spoliatis templis cum quo bellum gesseram **PRIVA**
 tim possederat statuae [meae] pedestres et **EQUESTRES** et in quadrigis Ar
 gentae steterunt in urbe octoginta circiter quas ipse sustulit ex qua **EAPECVNI**
 (5) a donavrea in aede apollinis meo nomine et illorum qui mihi **STATV**
 arum **HONOREM** habuerunt **POSUI**
- 25 mare **PACAVI** a praedonibus eo bello servorum qui fugerant a **DOMI**
 nis **SVIS ET** arma contra rem publicam ceperant triginta fere **MILIA**
 capti **DOMINIS AD-SVPP**licium sumendum tradidi iuravit in mea **VERBA**
 tota **ITALIA SPONTE-SVA** et me belli quo vici ad **ACTUM** duces **DEPO**
 (5) scit iuraverunt in **AEDEM** verba provinciae **GALLIAE-HISPANIAE-AFRICA**
 sicia sardinia qui sub [signis meis tum] militaverunt **FERVNT** sena
 tores plures quam septingenti in iis qui vel antea vel postea consu
 les facti sunt ad eum diem quo scripta sunt haec **lxxiii** sacerdos tes
 circiter **clxx**
- 26 omnium **PROVINCIA**rum populi romani quibus finitima fuerunt gentes
 quae non parerent imperio nostro fines auxi **GALLIAS** et **HISPANIAS** pro
 vincias. Item germaniam qua claudit oceanus a gadibus ad ostium albis
 fluminis pacavi alpes a regione ea quae proxima est hadria
 (5) **NO-MARI** [ad tuscum pacari feci] nulli genti bello per iniuriam inlato classis
 [mea] per oceanum ab ostio rheni ad solis orientis regionem usque ad
 fines cimbrorum navigavit quo neque terra neque mari quisquam
 romanus ante id tempus adit cimbrique et charydes et semnones
 et eiusdem tractus alii germanorum populi per legatos amici
 (10) am meam et populi romani petierunt meo iussu et auspicio ducti
 sunt **(duo)** exercitus eodem fere tempore in aethiopia[m] et in arabiam
 quae appellatur **EUDAEEMON** [in maxim] aequo hostium gentis
 utriusque copiae caesae **SUNT** in acie et compluribus **OPPIDA** capta
 vacat 4,1 vacat 4,4

- in aethioPIAM usque ad·OPPI·dum nabata perventum] est CVI·PROXIMA
 (15) est meroE·INARABIAM VSQVE·In fines sabaeorum processit·EXERCITIVS
 ad oppIDVM·MARIBa ^{pacat}
- 27 aegypTVM·IMPERIO populi [ro]mani adieci armeniam MAIOREM·IN
 ter[ECTO·REGE eius artaxe c]um possem facere provinciaM·MAI·VI·MA
 iorum·NostroRum exemplo regnum id tigrani regis ARTAVASDIS fi
 lio nepoti autEM·Tigranis regis per ti·neRONEM Tradere qVI·TVM mihi
 (5) privignus erat·ET·eandem gentem postea deSCISCENtem et rebellantem
 domitam per CAIVM filium meum regi ario[BARZANI regis medorum arta
 bazi] FILIO REGENdam tradidi et post e[IVS]·mortem filio·Elus artavasdi
 quo·INTEr·FECIO·TIGra]nem qui erat ex REGIO generE·ARMENIOrum orium
 dus in·ID·REGNV·Misi provincias omnis quae TRANS HADrianum
 (10) mare VERGVN[·AD·OR]ien[te]m cyrenasque iam ex parte·MAGNa regibus
 eas possIDENTIBVS·ET] antea siciliam et sardiniam OCCVPatas bello
 servili recipERAVI·
- 28 COLONias in afriCA·SICILIA [m]acedonia utraque hispanIA Achai[a]
 ASIA syria gallia narbonensi p[is]idia militum deduxi ITALIA
 AVTE·m xxviii [col]onias quae vivo me celeberrimae et frequenTISSIMae
 FVERunt me [auctore] deductas habet ^{pacat}
- 29 signa militaria complura per] alios d[uc]es am[issa] devictis hostibus·RE
 [cipe]ravi ex hispania et [gallia et a dalm]ateis parthos trium exercitum RO
 maNOrum spolia et signa reddere] mihi supplicesque amicitiam POPVli
 roM·PETere coegi ea autem signa in penetrati quod est in templo·MArtis
 (5) ultORIS reposui
- 30 pannonicorum gentes quas ante me principem populi romani exercitus
 nunQVAM adit devictas per ti·neRONem qui tum erat privignus et legatus
 meus·IMPERIO populi romani subiecti protulique fines illyrici ad ripam
 fluminis danubi] citra] quod dacorum transgressus exercitus meus auspiciis
 (5) [victus profligatusque [est·ET]·Postea trans danubium ductus exercitus meus]
 dacorum gentes imperia·P·R perferre coegit]
- 31 ad me ex india regum legationes saepe missae sunt non visae ante id tEM]
 [pus] apud quemquam] romanorum ducem nostram AMICITIAM petierunt]
 per legatos bastarnae scythaeque et sarmatarum·QVI·SVnt citra flVmen
 tanaim[et] ultra reges albanorumque rex et hiberORVM Et medorum]
- 32 ad me supplices confugerunt] reges parthorum tiridates·ET·POSTea phra[tes]

PAGINA IX

- regis phratis FILIVS MEDORVM ARTavasdes adiabenum artaxa
res britannorVM Dum NOBELLAVIVS et tincomnius sugamborum
maelo marcomANORVM SVEBORVM..... rus AD me rex PARthorum
(5) phrates orodis filius filios suos Nepotesque omnes MISIT IN ITALIAM non
bello superatus sed amicitiam nostram per liberORVM SVORVM pigno
ra petens plurimaeque aliae gentes EXPERtae sunt proM Fidem
me principe quibus antea cum POPVlo romano nullum extite
rat legationum et amicitiae commercIVM
- 33 a me gentes parthorum et medorum per legatos principes earum gen
tium reges petitos accEPERVNT PARthi nonnem regis phratis filium
regis orodis nepotem MEDIAR[OBArzanem] regis artavazdis fili
um regis ariobarzanis nep[OTEM] ^{vacat} ^{vacat}
- 34 in consulatu sexto et septIMO Postquam BELLA civilia exstINXERAM
per consensum universorum [potitus reruM OMn]ium rem puBLICAM
ex mea potestate in senatus populique roman[um] arbitrium tranSTu
li quo pro merito meO Senatus consulto aUGVSTus appellatus SVM Et
(5) laurus postes aedium MEARuM vestiti PVBLice coronaque CIVICA
suPER ianuam meaM FIXA Est et cluPEVS aureus in curia iulia
POSITVS quem mihi SENATVM POPulumqVE RomanuM dare virtutis cle
m[ENTIA]eque iustITIAE ET PIETATIS causa TESTATVM EST per eius
clupei inscriptionem POSTID Tem[poris] aVCTORITATE omnibus praef
(10) stiti potestatis autem nihilO Amplius habui QVAM CEteri qui nihil que
que in magistratu conlegae fuerunt ^{vacat}
- 35 tertium decimum consulatu[m] cum gerebam SENATus et EQV[ESTER]Or
do deculusque romanus universus appellAVit me patrem PATRIae Idque
in vestibulo aedium mearum inscRIBENDVM ET INCuRIA iulia
et in foro augusto sub quadRIG[is] qVAE MIH[is] EX SC POSITAE sunt cen
(5) suit cum scripsi haec annum aGEBAM septuAGensimum sextum
- 1 summa pecuniae quam DEDit vel in aeraRIVM vel plebei rom vel di
Missis militibus denariuM SEX[AGE]NS milliens ^{vacat 48} ^{vacat 48} ^{vacat 6,2}

PAGINA X

- 2 opera fecit nova aedem MARTIS iovis TONantis et feretri apollis
[nis] divi iuli quirini minervae [iononis reginae iovis libertatis]
larum deVM Penatium iuventatis matris deum lupercal pulvinar ad
circum CVRIAM cum chalcidico forum augustum basilicam iuliam
(5) am theATRVM marcelli porticum octaviam nemus trans tibe
rim caESARVM
- 3 refecit capitolium sacrasque aedes numero octoginta duas thea
trum pompei aquarum r[iv]os viam flaminiam
- 4 impensa praestita in spect[aculo] SCAenica et munera gladiatorum at
que athletas et venationes et NAV[is]aCH[is] et donata pecunia colo
nis municipiis opp[idi]s TER[RAE] MOTV incendioque consumptis aut
viritim amicis senatoribusqVE qVORVM census explevit innumerabilis

III.

Textkritischer Kommentar.

Vorbemerkung.

Im folgenden sollen die in unserer Umschrift gegebenen Lesungen und Herstellungen näher erläutert und begründet werden. Das Hauptgewicht mußte demgemäß auf jene Stellen gelegt werden, wo die Fragmente des Ant. ergänzend in die Lücken des Ancyr. eintreten. Überall dort, wo das Ancyr. einen fast lückenlosen Text darbietet, konnten wir uns kürzer fassen.

Für die Lesung der einzelnen Fragmente ist im allgemeinen auf die Faksimilien am Schluß dieser Abhandlung und auf die Umschrift zu verweisen. Eine genauere Beschreibung der Schriftreste wird in der Hauptsache nur dort gegeben, wo es wegen ihrer kritischen Bedeutung oder schwierigen Lesung erwünscht war.

Vorangestellt wurden der Erörterung der einzelnen Stellen in ziemlicher Vollständigkeit die bisherigen Ergänzungsversuche. Diese Zusammenstellung ist nicht ohne ein gewisses methodisches Interesse (vgl. oben S. 30) und läßt zugleich erkennen, was unsere Vorschläge den Vorarbeiten der früheren Forscher verdanken.

Zu Beginn jeder Kolumne steht eine Zusammenfassung aller sie betreffenden wichtigeren Daten, wodurch ein Gesamtbild jedes dieser Abschnitte und seine richtige Bewertung für die Textkritik gewonnen werden soll.

Zur Zeit des Erscheinens der schon oben (S. 7) erwähnten Ausgabe D. M. Robinsons (Amer. Journ. of Philology XLVII p. 1—54) im März 1926 waren unsere Umschrift des Textes und unser textkritischer Kommentar in der Hauptsache fertiggestellt. Um den letzteren nicht zu überlasten und seinen Rahmen nicht zu sprengen, haben wir es vorgezogen, die Erörterung der sehr häufigen Fälle, wo wir uns mit Robinsons Einreihungen und Ergänzungen nicht einverstanden erklären können, in einen Anhang am Schluß dieses Abschnittes zu verweisen und uns auch dort wegen der großen

Zahl der Abweichungen — es sind über siebzig — möglichst knapp zu fassen. So glauben wir das nötige vorgekehrt zu haben, um einerseits unserem Kommentar durch Vermeidung einer immer wieder von neuem einsetzenden Polemik seine ursprüngliche Form tunlichst zu wahren, andererseits aber der Zersplitterung und Verwirrung zu steuern, die durch die Widersprüche zwischen Robinsons und unseren Ergebnissen leicht entstehen könnte, und den Fachgenossen durch Darlegung unseres Standpunktes die Nachprüfung zu erleichtern. Im übrigen begnügten wir uns damit, Robinsons Arbeit im vorliegenden Kommentar nur dort anzuführen, wo sie uns Neues und Förderliches zu bieten vermochte. Ein Irrtum, gegen den wir uns in vorhinein verwahren, wäre es, wenn aus den sonstigen Übereinstimmungen, die zwischen Robinson und uns bestehen, ein Schluß auf Abhängigkeit unsererseits an den betreffenden Stellen gezogen würde.

Praescriptum.

10 Bruchstücke.

Die Überschrift (praescriptum) bildet zufolge ihrer Stellung in der linken Hälfte einen Teil von Kolumne I, in der rechten von Kolumne II. Sie mag daher vorweg behandelt werden.

a) Die zwei obersten Zeilen, von denen die Bruchstücke *a* und *b* übrig sind, waren auf einem oder zwei Steinbalken (hoch, soweit erhalten, 11, einst mindestens 13 cm) eingehauen, welche auf den zwei größeren Blöcken (unten *b*) auflagen. Buchstaben in Z. 1 hoch 4, in Z. 2 hoch 3 cm; Zeilenintervall 1,5 cm.

b) Die zwei unteren Zeilen, denen 8 Bruchstücke *c*–*k*, mit Ausnahme von *k* oberen wagrechten Rand aufweisend, angehören (davon waren *g* und *i* 1925 und 1926 nicht mehr auffindbar), standen am oberen Rande der zwei Hauptblöcke, auf welchen zugleich — von der Überschrift durch einen freien Zwischenraum von etwa 3 cm getrennt — in etwas kleinerer Schrift die beiden ersten Abteilungen des Textes aufgezeichnet waren. Diese Tatsache hat Robinson (p. 21; 24f.; pl. I) durch die völlig gesicherte Zusammensetzung von Resten der Überschrift mit den obersten Fragmenten des eigentlichen Textes ermittelt; es gehören zusammen praeser. *d* und cap. 1, *b*, die sich, wie Ramsay 1926 feststellen konnte, allerdings nur in dem unteren Teil des O von POSITAE berühren, und noch überzeugender praeser. *g*, *h* und cap. 4, *a*, *b*, wobei das EX von EXEMPLAR zwar zum größeren Teil auf dem Bruchstück praeser. *g* steht, aber der

unterste Teil von E und ein Ansatz von X noch auf dem unteren Stück cap. 4, *a* erkennbar sind. Vgl. unsere Umschrift Taf. I.

Die senkrechte Fuge, die zwischen den aneinander anschließenden Bruchstücken praeser. *d* und *e* durchgeht, ist die rechte Randlinie der Kolumne I, in der auch die Fragmente cap. 1, *b*, *i*, *k* mit ihren rechten Rändern liegen. — Buchstaben hoch in Z. 3: 2,5, in Z. 4: 2,2—1,9 cm; Zeilenintervall nur 1,2 cm.

Die Gesamtbreite der Überschrift muß nach ihrer Stellung zwei Kolumnenbreiten betragen haben, also ungefähr $76 \times 2 = 152$ cm. Da die sieben Buchstaben der zwei anstoßenden Fragmente *d* und *e* [PVLVMQ] 21 cm breit sind, so lassen sich für die dritte Zeile der Überschrift etwa 50—51 Buchstaben annehmen. In der darunterstehenden vierten Zeile sind die acht Buchstaben POSITAE·R 19,5 cm breit; hier waren also bis zu 60 Buchstaben möglich. In der Tat fanden, wie sich aus den Bruchstücken praeser. *i*, *k* mit den Enden der dritten und vierten Zeile ergibt, 57 Buchstaben hier Platz.

Die noch übrigen vorangehenden 72 Buchstaben der Überschrift waren nach Ausweis von praeser. *a* und *b* auf den unter a) erwähnten oberen Steinbalken so untergebracht, daß die erste Zeile nur in der Mitte beschrieben war, während am Anfang und am Ende ein größeres Stück frei blieb, und erst die zweite Zeile ganz ausgefüllt war. In der Zusammensetzung Robinsons (pl. I) muß das Bruchstück, das bei uns mit praeser. *a* bezeichnet ist, etwas nach links gerückt werden, so zwar, daß der rechte Bruchrand ungefähr über die Fuge zwischen *d* und *e* zu stehen kommt; durch diese Verschiebung wird erst die notwendige Symmetrie erzielt. Im übrigen vergleiche man auch dafür unsere Tafel I.

In dem Bruchstück JRS VI p. 127 Fig. 12, *i*, Z. 1. 2 hatten Kornemann und Ramsay ein Überbleibsel der Überschrift vermutet: QVibus orbem — iNDVAbus pilis; doch läßt sich dieser Brocken mit seiner etwas kleineren Schrift, wie auch Robinson gesehen hat, jetzt mit Sicherheit dem cap. 4, Z. 6–8 am Ende, zuweisen; s. dort Erg. *h* und unsere Anm.

Sehr beachtenswert ist die — soweit sich aus den Bruchstücken ersehen läßt — wörtliche Übereinstimmung mit der Überschrift des Ancy. Nur an einer Stelle besteht eine Ausnahme: POSITAE Romae, statt, wie im Ancy., romae positae. Zur Erklärung dürfte wohl genügen, daß beide Aufzeichnungen — wie oben S. 24f. dargelegt — auf einen und denselben Archetypus zurückgehen. Weitere Folgerungen hinsichtlich der behördlichen Stelle, welche diese Über-

schrift abgefaßt hat — wohl entweder die kaiserliche Kanzlei in der Stadt Rom oder die des Legaten von Galatien — können schwerlich aus dem Gleichlaut gezogen werden; die verschiedenen Ansichten darüber verzeichnet Haug S. 91 f.

Pagina I.

4 Bruchstücke der Überschrift (s. vorigen Abschnitt); 13 des Textes.

Höhe: a) der besonders gearbeitete Streifen mit den zwei ersten Zeilen der Überschrift, hier erhalten in praeser. a, war mindestens 13 cm hoch (s. o. S. 38); b) von dem darunterstehenden Block mit den Zeilen 3 und 4 der Überschrift und 24 Zeilen des eigentlichen Textes, der von letzterer durch einen unbeschriebenen Raum von 3 cm getrennt war, läßt sich die Höhe in der oben S. 12 beschriebenen Weise wegen der beträchtlichen Ausfälle, besonders in c. 2 und 3, nur annähernd messen: mindestens 80 cm. Gesamthöhe also ungefähr 93 cm. Breite 76 cm.

Rand erhalten: unter Z. 2 und über Z. 3 des Praescripts; links bei c. 1, 4—7; rechts bei c. 1, 6—9.

Text: linke Hälfte des Praescripts (Z. 1—4) und c. 1, 1 bis c. 3, 10 (= Ancy. I 1—20), also 24 Zeilen. Buchstaben hoch 1,7—1,3; Zeilenintervalle fast durchwegs 1,5. Die Schrift der Kolumnen I und II zeigt am meisten Ähnlichkeit mit jener von Kolumne IX und X und vielleicht von IV, ist jedoch im allgemeinen höher, gestreckter und eleganter, so daß die zu den zwei ersten Kolumnen gehörenden Bruchstücke sich schon äußerlich von den übrigen abheben.

Der Ertrag für die Herstellung des Textes — mit Ausnahme des c. 2 und des zweiten Teiles von c. 3, die aber das Ancy. ziemlich gut erhalten darbietet. — ist ungemein reich; näheres oben S. 29 f.

Caput I.

11 Bruchstücke.

Im Hermes LIX 97 (vgl. S. 98) war in dem Bruchstück JRS VI 127 fig. 12, i, in dessen zwei ersten Zeilen E. Kornemann bei Ramsay p. 128 einen Teil des Praescripts erkennen wollte, Zeile 3 noch ein Rest des Beginns von c. 1 vermutet worden, welches also unmittelbar unter dem Praescript eingesetzt hätte; jedoch gehört das ganze

Bruchstück, wie jetzt klar wird, vielmehr zu c. 4 Z. 6—8 (unter *h*); s. unten S. 48. — Das Fragment JRS VI 127 fig. 12, g, welches Premierstein, a. a. O. S. 97 ebenfalls hier einreihen wollte, wird durch den Fund des die gleiche Stelle betreffenden Bruchstücks *b* ausgeschlossen und gehört vielmehr zu c. 25 (unter *b**); näheres dort.

Die Stücke *d* und *e* passen unmittelbar aneinander, ebenso *i* und *k*. Bei *f*, welches uns die Anfänge der Zeilen 4—7 erhalten hat, ist links der oben (S. 12) erwähnte, von Schrift frei gehaltene Randstreifen, breit etwa 6 cm, vorhanden, doch so, daß die Oberfläche zum Teil stark bestoßen ist. Die Anordnung der Zeilen ist dadurch vollkommen gesichert, daß durchwegs teils die Anfänge, teils die Enden der Zeilen, in Z. 6 und 7 sogar beides erhalten sind.

In Zeile 10 Mitte hat Robinson p. 7; 27 (vgl. pl. I) jedenfalls richtig das von ihm vollständiger gelesene Bruchstück mit VIRVM·R (bei uns *l*) untergebracht; die Abschrift im JRS VI p. 114 gibt bloß RVM·R und das Fragment wird hier in c. 8 eingereiht: *multaRVM Rerum* (p. 115). Unter der Schrift zeigt *l* einen 4,2 cm hohen unbeschriebenen Raum (in Robinsons Abbildung nicht, wohl aber an Original und Abklatsch ersichtlich), aus dem sich ergibt, daß c. 1 mit einer nicht zu Ende geführten Zeile (Z. 11) schloß. — Nachstehend seien die Einzelheiten besprochen.

Zeile 2/3 [Á DO]MInatione Ant., [do]minatione die Herausgeber. Hier überrascht das gesicherte Á DOMInatione, welches mit *in libertatem vindicavi* zu verbinden ist. Im Ancy., das an dieser Stelle eine kleine Lücke zeigt, hatte man bisher bloß [do]minatione ohne die Präposition ergänzt, wobei man diesen Ablativ mit dem zunächststehenden *oppressam* verband. Letzteres war ja auch nahegelegt durch zwei Stellen, zunächst die Worte Caesars b. c. I 22, 5, die von Augustus vielleicht hier nachgebildet sind, *ut se et populum Romanum factione paucorum oppressum in libertatem vindicaret* (dazu jetzt E. Kornemann, Maus. 36), dann durch Velleius II 61, 1, der seinerseits die Res gestae vor Augen gehabt zu haben scheint: *torpebat oppressa dominatione Antoni civitas*. Das Ant. belehrt uns jetzt eines besseren. Der erforderliche Raum für die neue Lesart ist auch in der Lücke des Ancy. vorhanden. — Am Ende der Zeile 3 war zwischen *vindicAVI* und dem rechten Rand der Kolumne ein schriftfreier Raum, breit etwa 4,5 cm.

Zeile 4 [EO nomiNE] Ant.; [*propter quae*] Mommsen (1. Ausgabe), Bormann, J. Schmidt, Diehl; [*ob quae*] Mommsen (2. Ausgabe); [*quas ob res*] Wölfflin, Engelhardt S. 5 ff., Gottanka.

Die Einfügung von *f* in diesen Zusammenhang ist durch dessen Zeile 2—4 gesichert. Um so mehr springt das EO der ersten Zeile (= 4 des Kap.) ins Auge; dieses verbindet sich mit dem sicher gelesenen NE von *d* zu der z. B. auch von Cicero wiederholt gebrauchten kausalen Wendung EO *nomi*NE, die ebenso sicher ist als sie unerwartet kommt. Denn das Ancyr. hat an der entsprechenden Stelle eine Lücke, die bisher in Wiedergabe des [ἐφ' οἷς] der griechischen Übersetzung verschieden ausgefüllt wurde. Diese Vorschläge, zu deren Kritik Gottanka, Diss. 52 f. zu vergleichen ist, werden jetzt durch das Zeugnis des Ant. hinfällig.

Zeile 5 [*c pansa et a hirti*]o unsere Herstellung; so schon Bergk, Engelhardt S. 10; [*c pansa a hirti*]o Mommsen. Bei der Datierung nach Konsuln erscheinen in den Res gestae die beiden Namen ein paarmal als Asyndeton, häufiger aber durch *et* verbunden, Mommsen² p. 189. Daß letzteres auch hier der Fall war, scheint der Raum ebenso im Ant. wie im Ancyr. zu verlangen. Das von Mommsen im Griechischen ergänzte Asyndeton Γαῖωι Πα[ρ]σα [Ἀίλωι Ἰρτίωι ὅ]π[α]ρο[ι]ς hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich, da der Übersetzer sonst ausnahmslos *καί* setzt (vgl. Engelhardt S. 34 f.; Meuwese p. 59 mit A. 1). Jedenfalls ist am Anfang der Zeile I 6 im Ancyr. gr. ausreichender Raum vorhanden für [*καί Αἰλωι Ἰρτίωι*]; auch eine gerade Hasta I, die man gleich zu Beginn der Zeile auf dem Faksimile bei Mommsen erkennt, spricht für *Καί*.

Zeile 7/8 *res publica n[e quid acciperet daMNvm tum a ME] PRO praetore pro[viden]DVM censuit* Ant. nach unserer Herstellung; *res p n[e quid detrimenti caperet me] pro praetore pro[videre iussit]* Bergk, Mommsen; dagegen *dedit, res publica — pro[videre iubens]* Bormann, J. Schmidt. Vgl. zur Stelle auch Haug S. 92. Griechisch: [περ]ὶ τὰ δημόσια πράγματα μή τι βλαβῆι, ἐμοὶ προνοεῖν ἐπέτρειψεν ἀντὶ στρατηγο[ῦ] ὄντι].

In Zeile 7 und 8 haben wir das Bruchstück *h* eingesetzt. In dessen erster Zeile (= 7 des Kap.) stehen zunächst Reste, die nur von einem M herrühren können, von dem das obere Ende des dritten und der vierte, leicht geneigte Strich erhalten sind, dann ein sicheres N; an dritter Stelle kann nur ein Vokal gestanden haben, es war ein V, von dem noch der unterste Teil mit der Gabelung in genau passender Entfernung vom N vorhanden ist; danach scheint das einzige geeignete Wort *daMNvm* zu sein. In Zeile 2 (= 8) wird vor dem VM nach der Beschaffenheit der Oberfläche am ehesten ein runder Buchstabe, wie D oder O verloren sein. Der Versuch, das Stück

in c. 13 einzureihen: *bis oMNino — clauden]DVM*, entspricht nicht ganz den Resten und scheitert auch an der Schwierigkeit, diese Worte in der Raumverteilung gerade untereinander zu bringen, namentlich aber daran, daß die elegant herausgearbeiteten Schriftformen, die Höhe der Buchstaben und die Zeilenintervalle vielmehr mit Bestimmtheit auf die erste oder zweite Kolumne hinweisen. Hier wieder findet sich in den erhaltenen Teilen — dasselbe gilt übrigens von dem gesamten Text der Res gestae — keine geeignete Stelle für dieses Bruchstück; im Bereich der zahlreichen Lücken bietet sich nur die hier vorhandene für die Einfügung eines Begriffs wie *daMNvm* dar. Das was auf Grund des Griechischen jetzt zumeist im Ancyr. ergänzt wird: *res publica n[e quid detrimenti caperet]* ist nun allerdings die meistbekannte und regelmäßige Ausdrucksweise im sog. Senatus consultum ultimum (vgl. G. Plaumann, Klio XIII 1913, 321 ff., bes. 325 f.); indessen dürfte bei dem so häufigen synonymen Gebrauch von *detrimentum* und *damnum* kein Hindernis obwalten, das letztere an dieser Stelle einzusetzen. Dies würde dann auch besser dem griechischen βλαβῆι entsprechen, während für *detrimentum capere* die wörtliche Wiedergabe, die oft bezeugt wird, vielmehr ἀποτριβεσθαι lautet; so auch Cass. Dio XLVI 31, 2 (zum Jahr 43).

Schwerlich wird man die Wahl einer von der gewöhnlichen abweichenden Ausdrucksweise etwa darauf zurückführen dürfen, daß Octavian zwar in einem kurz vorher gefaßten Senatsbeschluß als Mitbeauftragter für den Krieg gegen Antonius (Dio XLVI 29, 5), dagegen möglicherweise in dem Senatus consultum ultimum selbst nicht genannt war, da dieses wenigstens bei Dio (a. a. O. 31, 2) nur an die Konsuln sich richtet, nichtsdestoweniger aber in den Res gestae auch den durch letzteres erteilten Auftrag *videant ne quid* usw für sich in Anspruch nehmen wollte; vgl. Plaumann, a. a. O. S. 331 ff.; Kornemann, Maus. 37 f. Wie Kornemann selbst hervorhebt, reichen die vorhandenen Zeugnisse nicht dazu hin, eine solche Verschiebung des Sachverhalts zu Octavians Gunsten und größerer Ehre in den Res gestae zu erhärten.

Eine weitere Änderung muß dann in der Ergänzung der nächsten Zeile (8) vorgenommen werden, um das DVM unterzubringen. Das bisher für das griechische ἐπέτρειψεν eingesetzte *iussit* (Bormann: *iubens*) befriedigt wenig. Abgesehen von der besonders gearteten Verbindung *iussu populi et senatus* (c. 8 Anfang; dazu Diehl S. 10), gebraucht Augustus in den Res gestae vom Senat niemals *iubere*, sondern stets — staatsrechtlich korrekter — *censere* oder *decernere*;

in c. 11 ist, obgleich die griechische Übersetzung *θυσίαν ποιῆν ἐκέλευσεν* bietet, doch die Ergänzung Mommsens *sacrificium facere* [iussit] keineswegs sicher und als Verbum wohl *censuit* einzusetzen. So ist auch im vorliegenden Fall *pro[viden]DVM censuit* das passende. Das durch das Ant. jetzt gesicherte *ME* bildet kein Hindernis; obgleich beim Gerundiv der Dativ das regelmäßige ist, wird doch in Fällen, wo durch diesen Kasus eine Zweideutigkeit herbeigeführt werden könnte, die Präposition *a* mit dem Ablativ gebraucht; das gilt nach Ausweis der Lexika besonders für das dem *providere* bedeutungsverwandte *consulere*. Nach all dem könnte das Fragment unter Berücksichtigung der Raumverhältnisse im Ant. und im Ancyrr. etwa folgendermaßen einbezogen werden: *res publica n[e quid acciperet] daMNVm tum a ME* PRO *praetore pro[viden]DVM censuit*.

Zeile 9/10 [*consul uterque* IN BELlo *ceci*] *disset* Ant.; [*cos uterque bello ceci*] *disset* Mommsen; [*consul uterque ceci*] *disset* Bormann, Verhandl. 191 f.; [*uterque bello ceci*] *disset* Wölfflin, Sitzungsber. 1896, 169; [*uterque in bello ceci*] *disset* Kornemann, Maus. 24, 4; 34, 2. Griechisch: ἀμφοτέρων [τῶν ἐπείτων π]ολέμωι πεπτω[κ]ότων (Kornemann: ἐν π]ολέμωι π.).

Durch *k* Zeile 2 (= 9 Ende) wird noch eine weitere Einzelheit geklärt. Wegen des geringen verfügbaren Raums im Ancyrr. hat man hier zweifellos richtig in die Lücke zunächst abgekürzt *cos* eingesetzt; dagegen ist für das Ant. nach dem Raume sicher *consul* anzunehmen. Außerdem hatte man, um mit dem Platz auszukommen, einfach [*bello ceci*] *disset* gesetzt. Nun zeigt sich durch das Ant., daß Augustus, sprachlich jedenfalls annehmbarer, [IN BELlo *ceci*] *disset* geschrieben hatte. Allerdings muß im Ancyrr. die Schrift ziemlich gedrängt gewesen sein, um [*cos uterque in bello ceci*] *disset* unterzubringen; trotzdem kann kaum bezweifelt werden, daß auch das Ancyrr. diese Lesart hatte.

Caput 2.

Kein Bruchstück.

Zeile 1 ergänzen wir [*trucidaver*] *un[t]*; so schon Engelhardt S. 12 ff. mit ausführlicher Begründung; Kornemann, Maus. 35; dagegen [*occider*] *un[t]* Mommsen (1. Ausgabe), Bergk; [*interfecer*] *un[t]* Mommsen (2. Ausgabe). Doch ist [*trucidaver*] *un[t]* den anderen Synonymen vorzuziehen als scharf mißbilligender Ausdruck für das Hinschlachten eines Wehrlosen, wie wir ihn eben von Augustus als dem *Caesaris ultor* erwarten müssen.

Caput 3.

2 Bruchstücke.

Zeile 2 *omnibV[S Veniam petentib]us* Ant.; so schon Hirschfeld, Seeck, J. Schmidt, Diehl; *omnibu[s vita superantib]us* Engelhardt S. 17 f.; *omnibu[s superstitib]us* Mommsen; *omnibu[s deprecantib]us* Bergk; *omnibu[s arma ponentib]us* oder [*pacem servantib]us* oder [*pacis amantib]us* Haug S. 93. Im Griechischen ist nach πάντων ἐφρεισάμην eine Lücke, die entsprechend der Ergänzung des Lateinischen ausgefüllt wird; z. B. [τῶν ἐκείτων πολεμίων] Hirschfeld; [τῶν περιόντων π.] Kaibel, Cagnat; [τῶν ζώντων π.] Kirchhoff. Vgl. auch Gardthausen, Augustus II 877 f., 15.

Für *a* fand sich trotz wiederholten Suchens kein anderer geeigneter Platz; die Reste in Z. 1 passen sehr gut zu *exTERnaque*. Dann ist Z. 2 (= 2) mit VS.V beachtenswert für die Ergänzung einer Stelle, an der die griechische Übersetzung gleichfalls Schaden gelitten hat. Statt [*superstitib]us* (Mommsen) oder [*deprecantib]us* (Bergk), die den Raum nicht füllen, wurden unter anderem zwei etwas längere, dem Sinne nach mit jenen gleichbedeutende Ergänzungen vorgeschlagen: *omnibu[s vita superantib]us* (Engelhardt) und *omnibu[s veniam petentib]us* (Hirschfeld bei Mommsen² p. 6), wiewohl letzteres durch sachliche Gründe wohl am meisten empfohlen wird; vgl. Gottanka, Diss. 53 f. mit den Tafeln. Das Ant. mit *omnibVS* V zeigt, daß eine der beiden zuletzt genannten Vermutungen wahrscheinlich das Richtige trifft, ohne daß eine völlig sichere Entscheidung zwischen beiden möglich ist. Wir haben oben im Text mit Hirschfeld geschrieben: *omnibV[S Veniam petentib]us civibus*.

Bei dem zweiten kleinen Brocken *b* kamen zunächst verschiedene Möglichkeiten der Einreihung in Frage; z. B. c. 6, 3: *coNSEntientibus — legum et moRVM*; c. 14, 5/6 *coNSIliis — utRVMque*; doch ließen der Schriftcharakter und die Raumverteilung diese Stelle (Zeile 3/4) als die passendste erscheinen.

Pagina II.

6 Bruchstücke der Überschrift (s. o. S. 38); 21 des Textes.

Höhe: a) der besonders gearbeitete Streifen, der die zwei ersten Zeilen der Überschrift aufnahm, hier erhalten in praeser. *b*, muß gleich dem entsprechenden Teil von Kolumne I etwa 13 cm hoch gewesen sein; b) der darunter befindliche Block mit der rechten Hälfte der zwei unteren Zeilen (3, 4) des Praescripts und dem durch

einen freien Raum von 3 cm getrennten eigentlichen Text war ungefähr 82,5 cm hoch. Die Gesamthöhe belief sich also auf etwa 95 cm. Breite 76 cm.

Rand vorhanden unter Z. 2 und über Z. 3 des Praescripts. Seitlicher und unterer Rand nirgends erhalten.

Text: rechte Hälfte des Praescripts (Z. 1—4) und c. 4, 1—c. 6, 5 (= Ancy. I 21—41), also 24 Zeilen. Buchstaben hoch 1,8—1,6; Zeilenintervalle 1,9—1,2. Für die Schrift gilt das nämliche wie bei Kolumne I (s. o. S. 40).

Bei der weitgehenden Zerstörung des Ancy. gerade in diesem Abschnitt wird die Herstellung des Textes durch die Reste des Ant. erheblich gefördert (oben S. 29).

Caput 4.

11 Bruchstücke, davon 2 gemeinsam mit c. 5.

Sechs von den Fragmenten hängen eng miteinander zusammen, derart, daß im zweiten Drittel der Zeilen von ihnen ein größerer einheitlicher Komplex gebildet wird. An diesen treten die Bruchstücke *e* und *d* beiderseits ganz nahe heran, aber, wie es scheint, ohne ihn mit den Rändern zu berühren. Weitere drei kommen links und rechts in einigem Abstand hinzu. Mehrfach tritt hier das Ant. ergänzend an Stellen ein, wo das Ancy. Lücken aufweist, und bestätigt die schon von Mommsen und anderen — vor allem auch mit Hilfe der griechischen Übersetzung — gefundenen Ergänzungen. Im einzelnen ergeben sich jedoch auch hier einige neue Feststellungen von Belang.

Zeile 1 *triVMPHÁ[VI ET TRIs egi]* Ant. statt des bisher im Ancy. ergänzten Asyndeton: *triumpha[vi, tris egi]*. Ersteres hatte schon Engelhardt (S. 23 ff.) aus syntaktischen Gründen empfohlen, ohne damit durchzudringen. Durch das jetzt hinzukommende ET wird der Raum beschränkter; beseitigt wird dadurch die Vermutung im Hermes LIX (1924) S. 106, daß der kleine Brocken JRS VI p. 127 fig. 15, h etwa in c. 4 einzufügen sei: [*tris habVI C]Vrulis triumphos*, also statt des *egi* das längere *habui* einzusetzen sei; er gehört eher zu c. 6, erste Hälfte; s. u. bei diesem.

Zeile 2 [*vICIENS ET SE]MEL* Ant.; bisher ergänzte man im Ancy. [*viciens se]mel*.

Zeile 3: wichtig ist das Fragment *e*, auf dem in Z. 1 (= 3) eine gerade Haste, dann O und der untere Ansatz eines S erhalten sind; jedenfalls von *triumpHOS*.

Zeile 2/3 [*decernente plu]ris triumphOS MIHI SE[NAtV QVater omnibus su]persedi* Ant. nach unserer Herstellung; [*cum deinde plu]ris t. m. se[natus decrevisset, eis su]persedi* Mommsen; [*cum autem plu]ris* Diehl; [*cum multo plu]ris* Wirtz; *decerneret* (statt *decrevisset*) J. Schmidt. Für die neue Ergänzung mit dem Ablativus absolutus statt des bisher angenommenen *cum*-Satzes ist bestimmend das wichtige Bruchstück *d*, welches sowohl im Schriftcharakter, wie auch nach den Resten seiner ersten, dritten und vierten Zeile vortrefflich an diese Stelle paßt. In der zweiten Zeile (= 3) ist der rechte Strich eines V mit Apex darüber, darauf tief eingehauener Punkt und QV gesichert. Aus den Zusammenstellungen Mommsens² p. 19 geht hervor, daß Augustus mindestens dreimal ihm angebotene Triumphe ablehnte, und zwar im Jahre 25, 20 und 8 v. Chr.; zu den Münzbildern, die auf den für ihn in Aussicht genommenen Triumph im Jahre 20 hinweisen, s. auch Gardthausen, Augustus I 471; II 483, 15 f. Doch ist nach dem durchaus einwandfreien Zeugnis des Dio LVI 17, 1 im Jahre 9 n. Chr. für ihn auch noch ein viertes Mal — diesmal zusammen mit Tiberius nach dessen pannonischem Sieg — der Triumph beschlossen worden; auch in diesem Fall muß Augustus abgelehnt haben, da schließlich diese Siegesfeier von Tiberius allein ausgerichtet wurde (nach neuen Funden im Oktober/November 12 n. Chr., vgl. G. Wissowa, Herm. LVIII, 1923, 375 ff.). Danach scheint die Ergänzung *QVater* nahezu sicher, zumal man auch an dieser Stelle — entsprechend den vorangehenden Angaben — eine Zahl erwartet. Das durch das Ancy. gegebene *plu]ris triumphos* (vor *ris* ist hier noch der Apex erhalten) kann in Verbindung mit *QVater* nur darauf hinweisen, daß dem Augustus bei jenen vier Anlässen jedesmal mehrere Triumphe angeboten wurden, so wie er ja auch im Jahre 29 v. Chr. drei Triumphe an drei aufeinander folgenden Tagen gefeiert hatte; außer dem eigentlichen Hauptanlaß werden vom Senat jeweils noch andere Siege, die dem Princeps eine imperatorische Akklamation eingebracht hatten, als eines eigenen Triumphes würdig herangezogen oder auch die vorangehenden Triumphbeschlüsse, die Augustus bereits einmal abgelehnt hatte, erneuert worden sein. Auch darauf hat Augustus jedesmal verzichtet; daher ist am Schluß des Satzes vielleicht [*omnibus su]persedi* herzustellen.

An dieser Stelle ist auch die griechische Übersetzung sehr lückenhaft; Mommsen verzichtet auf eine Ergänzung; Diehl schlägt vor: *τῆς [δὲ συνκλήτου ἐμοὶ πλείους θριάμβου]ς ψηφισσ[αμένης αὐτῶν*

ἀπὸ ἀλλήλων (?). Entsprechend der vorher begründeten lateinischen Fassung wäre dafür etwa folgendes einzusetzen: *τῆς [συνκλήτων πλείους θριάμβους τετρακί]ς ψηφισσ[αμένης πάντας παρηγησάμεν]*.

Zeile 4 *[aurum de fASCiB]us* Ant.; so schon Th. Wehofer bei Bormann; Cagnat, Diehl; *i[tem saepe laur]us* oder *i[s ex bellis laur]us* Mommsen; *i[taque modo laur]us* J. Schmidt; *[aurumque poti]us* Bormann; *i[ovi autem laur]us* A. von Domaszewski, Westd. Zeitschr. XIV (1895) 117 f.; s. auch Sitzungsber. Akad. Heidelberg 1910, Abh. 4, S. 5.

Der oben angeführte Vorschlag Wehofers, eines Schülers von E. Bormann, den letzterer in den Verhandlungen der 43. Philol.-Vers. 193 ausführlicher begründet, wird durch das Ant. endgültig bestätigt.

Zeile 4 *iN CApitolio*: zwischen der Präposition und dem zugehörigen Nomen steht, wie so häufig im Ant. und im Ancyrr., kein Trennungspunkt. Hinter dem C zeigt das Fragment *d* noch den deutlichen Rest einer schrägen Hasta im Bruch; da ja M nach dem C ausgeschlossen ist, kann A als gesichert gelten.

Zeile 5 *belló nunCV[PAVERAM]*: von einer dritten Zeile des Fragments *e* (= 5) ist anscheinend gerade noch das Ende eines Apex erkennbar, wahrscheinlich von *belló*. — Auf Fragment *d* sind als Rest einer vierten Zeile das oberste Ende einer schrägen Hasta (wohl von V) und die linke Hälfte des wagrechten Strichs einer T longa erhalten; also *solVTis*.

Zeile 6—8: an das Ende dieser Zeilen gehört unzweifelhaft das dreizeilige Bruchstück JRS VI 127 fig. 12, i (jetzt *h*). Dort war dazu bemerkt (p. 128): „the spaces between the lines are unusually broad.“ Dies und der Umstand, daß damals von den Kap. 1—7 sonst noch keine sicheren Bruchstücke vorhanden waren, hatten Kornemann (bei Ramsay, a. a. O.) zu der Annahme geführt, daß hier in den zwei ersten Zeilen ein Rest der Praescriptio vorliege: *QVibus orbem — iNDVAbus pilis*. Premierstein hatte daran eine weitere Vermutung betreffs der dritten Zeile geknüpft, vgl. o. S. 40 zu c. 1. Jetzt schließen die im Jahr 1924 zum Vorschein gekommenen sicheren Teile der Praescriptio mit ihren fast doppelt so hohen Buchstaben und Zeilenintervallen die Zugehörigkeit des Bruchstücks aus; andererseits stehen die 1914 nur an diesem Stück beobachteten größeren Zeilenintervalle nicht mehr vereinzelt da, sondern sind für alle Fragmente der Kolonnen I und II kennzeichnend. So ließ sich jetzt dieses Bruchstück ungezwungen in c. 4 am Ende der Zeilen 6—8 einfügen: *QV[In]quagiens] — supp[lica]NDVM — cOn[sulto]*. Vgl. o. S. 39; 40f.

Zeile 11/12: die Anordnung dieser Zeilen wird außer durch die großen Stücke *i* und *l* noch durch ein weiteres dreizeiliges Fragment *k* bestimmt, welches Teile der Anfänge von Z. 11, 12 und von c. 5 Z. 1 enthält. Maßgebend sind vor allem die allerdings dürftigen Reste von c. 5 Z. 1; sie zeigen die Spur eines wagrechten Oberstrichs, den deutlichen Oberteil eines S und danach noch eine kleine von zwei zusammentreffenden Strichen gebildete Ecke und können doch wohl nur zu *aPSEnti* gehören, so daß in dieser Zeile noch die Worte *dictaturam et* (12 Buchstaben) vorangingen. Aus dieser Feststellung ergab sich die in unserer Umschrift vorgeschlagene Raumverteilung, wobei allerdings angenommen wurde, daß die Buchstaben in c. 4 Z. 11/12 etwas weniger gedrängt standen als in Zeile 1 des folgenden Kapitels. Die erste Zeile des Bruchstücks (= 11 des Kapitels) zeigt drei untere Bruchteile von Buchstaben, die an sich ebenso gut auf *consVL Fueram* wie auf *consul fVERam* bezogen werden können. Die Raumverteilung entscheidet für die zweite Deutung.

Zeile 11/12 *C[V]m [scripsi] haec [et eram se]p[timum et TRICENsimuM TRIBV]NICIAe potestatis* Ant.; ähnlich schon Bergk (allerdings: *tricensimum septimum*); Bormann, Schmidt, Cagnat (diese drei: *[scribeb]a[m]*), Gottanka; *c[u]m [scribeb]a[m] haec et agebam s. et tr. annum tr.] pot.* Mommsen; *c[u]m [scripser]a[m] haec [eramque se]p[timum et tr. annum tr.] potestatis* Diehl. Griechisch: *ὅτι τ[αὐτ]α ἔγραφε, καὶ ἤμην[εν τριακ]οστὸν καὶ ἑβδομ[ο]ν δεμ[αρχ]ικῆς ἐξουσίας.*

Der Ausdruck der Übersetzung, der — wie längst bemerkt ist — in seiner dem Griechischen fremden Art wörtlich aus der lateinischen Vorlage übertragen sein muß, und daneben die Raumverhältnisse des Ancyrr. stützen die obige, im wesentlichen auf Th. Bergk zurückgehende Herstellung; vgl. auch Gottanka, Diss. 55f. Vermittelnde Vorschläge — wie etwa der von Diehl — lassen sich, wie auch Gottankas Tafel S. 1 zeigt, im verfügbaren Raum des Ancyrr. nicht unterbringen; vgl. F. Gottanka, Bayer. Blätter für das Gymn.-Schulwesen XLIX (1913) 125. Nun kommt als erwünschte Bestätigung das Fragment *k* des Ant. hinzu, das in den Buchstabenformen und im Abstand von den Stücken *i* und *l* sich gut hier einfügt. Aus ihrer Stellung ergibt sich, daß auch im Ant. nur Platz vorhanden ist für die von Bergk vorgeschlagene Ergänzung, und daß insbesondere hinter der Ordnungszahl nicht noch *annum* eingesetzt werden kann. Mommsens *agebam annum* verwischt die Feinheit, die darin gelegen ist, daß Augustus die tribunizische

Gewalt, obgleich sie ihm nach seinem eigenen Zeugnis (c. 10) auf Lebensdauer verliehen war, doch durch eine scheinbare alljährliche Erneuerung gleich einem befristeten Amte behandelte — offenbar ein Zugeständnis an die angeblich wiederhergestellte Republik. Ganz ähnlich ist ja der *consulatus annuus et perpetuus* in c. 5 Ende zu beurteilen: das Konsulat sollte lebenslänglich sein, aber alljährlich am 1. Januar neu angetreten und die Konsulatsjahre demgemäß fortlaufend gezählt werden.

Bei dem Schwanken der Rechtschreibung, wie es ähnlich im Fall von *quadragesimum* (Ancy.) und *quadraCENSVMum* (Ant., c. 8 Z. 3) uns entgegentritt, läßt sich nicht sicher entscheiden, ob im Ant. TRICENSUMUM oder -SIMUM herzustellen ist. In den gegebenen Raum würde sich TRICENSIMUM leichter einfügen. Im Ancy., das mit einer einzigen Ausnahme (c. 35 Ende) den Ausgang -simus bietet, ist doch wohl die bisher eingesetzte Form *trigesimum* mit einem *g* zu belassen; vgl. c. 8 *quadragesimum*. S. auch u. S. 104 im Abschnitt „Abweichungen des Ant. vom Ancy.“

Ehrenbergs Versuch Klio XIX 194f., das Fragment JRS VI 127 fig. 12 (dort dem c. 35 zugeteilt) mit AGE—RIVM an dieser Stelle einzusetzen, wobei er an AGEbamque und in Z. 2 an eine Verlesung statt *dictaturAM* dachte, bedarf jetzt keiner besonderen Widerlegung; zur Einfügung dieses Stückes in c. 35 (unter *g*) und App. § 1 s. unten bei c. 35.

Caput 5.

11 Bruchstücke, davon 2 gemeinsam mit c. 4.

Die Fragmente *b* und *c* schließen mit den Rändern aneinander an, ebenso *d* und *e*.

Die Anordnung der Zeilen 1—3 wird durch die Bruchstücke *a* und *b/c* genauer bestimmt. Das letztere (*c*) zeigt rechts von den Schriftresten (Z. 1. 2) einen 2,7 cm breiten Raum, der zwar bestoßen ist, aber wohl unbeschrieben war; ein geradliniger rechter Kolumnenrand ist anscheinend infolge Bruchs nicht mehr vorhanden.

Die Schrift ist recht ungleichmäßig, was für die Herstellung zu beachten ist; in der zweiten Hälfte der Zeilen 2 und 3 sind die Buchstaben merklich breiter und stark auseinandergezogen. Von Z. 4 nimmt ihre Höhe etwas ab, doch bleibt die Schrift ziemlich weiträumig.

Durch die Verbindung der im Ancy. erhaltenen Reste und der Bruchstücke des Ant., die durch eine günstige Fügung zum Teil

gerade in die Lücken des Ancy. eintreten, gewinnt dieser Abschnitt, wenn auch an dem durch die griechische Übersetzung festgelegten Sinn nichts geändert wird, doch einen an mehreren Stellen anders als bisher gestalteten Wortlaut.

Zeile 1 Anfang [*dicTATura*]m et aPSEnti eT PRAESENTi] Ant. Das A des ersten Wortes ist in Fragment *a* mit einer Schicht von Kalksinter bedeckt, aber sicher. Über aPSEnti vgl. oben zu c. 4 Z. 11/12 (*k*). Das im Ancy. bisher nach dem griech. *καὶ παρόντι* ergänzte [*et praesenti*] ist nunmehr durch das Ant. ausdrücklich bezeugt.

Zeile 1 Ende, 2 Anf. [*mihi delatam et a populo ET Á SENáTV*] Ant. nach unserer Herstellung; [*mihi datam a populo et senatu*] Mommsen, der eine unausgefüllte Lücke von sieben Buchstaben andeutet; [*mihi a populo et senatu ultro delatam*] Seeck; [*mihi datam a populo et senatu romano*] Schmidt; [*mihi oblatam nomine populi et senatus*] Wölflin; [*mihi datam ab universo populo et senatu*] Diehl; ebenso Sandys (aber *oblatam* statt *datam*); [*mihi oblatam a populo et senatu*] Gottanka. Griechisch: *διδόμενην [ὁ]πό τε τοῦ δήμου καὶ τῆς συνκλήτου*.

Der Vorschlag Gottankas (S. 56f.), demzufolge bei Einsetzung von *oblatam* keine größere Lücke vorhanden ist, füllt zur Not den Raum (vgl. Taf. S. 2); doch bleiben bei etwas engerer Schreibweise, als er sie annahm, doch noch etwa 3—4 Stellen frei. Zunächst werden wir hier für das griech. *διδόμενην* lieber *delatam* (Seeck) als *oblatam* (Wölflin, Gottanka) einsetzen, obgleich Sueton Aug. 52 *dictaturam . . . offerente populo* sagt; denn auch in Zeile 6 entspricht jetzt DELAtum dem griech. *δι[δ]ομένην*, während in c. 10 *deferente* mit *καταφέροντος* wiedergegeben ist, und auch Velleius II 89, 5 könnte von dem Ausdruck der Res gestae beeinflusst sein: *dictaturam quam pertinaciter ei deferebat populus*. Ferner können wir, zumal ja die Präposition Á wiederholt wird, mit Wahrscheinlichkeit das griech. *τὲ — καὶ* mit *et — et* nachbilden. Also: *mihi delatam et a populo ET Á SENáTV*.

Durch die nun bezeugte Wiederholung des Á vor SENáTV weist der kaiserliche Verfasser in geschickter Weise darauf hin, daß die Erneuerung der nach Cäsars Ermordung im Jahre 44 durch eine Lex Antonia „für immerwährende Zeiten“ abgeschafften Diktatur nicht bloß vom Volk in ungestüme Weise gefordert wurde, sondern daß auch ein besonderer Beschluß des Senats dafür vorlag; freilich war dieser vom Volke erzwungen, Dio LIV 1, 2f.: *καὶ τὴν τε βουλὴν*

καταλείσαντες ἐς τὸ συνέδριον ἐπηνάγκασαν τοῦτο ψηφισασθαι ἀπειλοῦντες σφας καταπρήσειν.

Zeile 2/3 [*cos NON RECEPI non sum DEPRECATUS*] Ant.; [*consulibus non accipi. non recusavi*] Mommsen und die anderen Herausgeber. Griechisch: ο[ὕκ ἐδ]εξάμην· οὐ παρητησάμην. Als neuer Zuwachs fallen hier in die Augen die Ausdrücke für die Ablehnung angebotener Gewalten. *Non sum DEPRECATUS* entspricht besonders gut dem griechischen παρητησάμην. Der Ausdruck bei Sueton Aug. 52: *dictaturam magna vi offerente populo genu nixus deprecatus est*, ist doch wohl durch den ihm vorliegenden Text der Res gestae beeinflusst. Unmittelbar vor *non recepi* muß jetzt des Raumes wegen im Ant. und im Ancy. abgekürzt *cos* stehen; für das bisher ergänzte *consulibus* ist kein Platz.

Zeile 3 Anfang [*INSumma fRVMenti p]enuRiÁ*] Ant.; griechisch: ἐν τῆι μεγίστηι [τοῦ] σ[ε]ί[τ]ου σπάνει.

Bei *INSumma* ist an das im Ant. wie im Ancy. wiederholt begegnende Fehlen des Trennungspunktes zwischen Präposition und Nomen zu erinnern; so auch c. 19 Z. 7 *insummá sacráviá*; andere Beispiele oben S. 20. — Das Fragment *g* (vgl. dazu unten zu Z. 5) zeigt als dürftigen Rest einer ersten Zeile den unteren Ansatz einer geraden Hasta, nach seiner Stellung vielleicht das Überbleibsel des *R* von *penuRiÁ*.

Zeile 3 Ende *annónAE*: die stark beschädigten Spuren der dritten Zeile des Stückes *c* passen zu einem Apex (über O), dann zu der Spitze eines A und dem oberen wagrechten Strich eines E.

Zeile 4 Anfang: Teile des M von *quaM* sind auf dem Bruchstück *i* erhalten.

Zeile 4—7: die im Ant. sich bietenden Überreste gaben Anlaß zu einer Nachprüfung des entsprechenden Abschnitts des Ancy. I 33—36, dessen Oberfläche hier — soweit nicht etwa durch Bruch gänzlich zerstört — zwar stark verrieben ist, aber doch gewisse Spuren der Schrift bewahrt. Das eingehende Studium der phototypischen Wiedergabe Mommsens ergab an einigen Stellen Lesungen, die über Mommsens Abschrift hinausführten; ihre Richtigkeit wurde im wesentlichen bestätigt durch eine Vergleichung des Humanschen Gipsabgusses in den Staatlichen Museen zu Berlin, welche ein Schüler Premiersteins, Herr Dr. phil. Hans Volkmann vorzunehmen die Freundlichkeit hatte, wobei dieser eine sehr zweckdienliche Graphitdurchreibung der hier in Frage kommenden Stellen (sowie auch von I 37, der ersten Zeile des c. 6) anfertigte.

Die Einzelheiten sind im folgenden angeführt. Nachstehend eine zusammenfassende Skizze der Schriftreste:

Ancyr. I	
33	FNVRIANCVRATIO: EM·AN AIQVAM·ITA·AL
34	SMETV·ETPERICLO·PI·I·II·CIVITATEM·VNIV
35	I·CVKA·CONSUL·IQVOQVITVM·ANNVVM·I
36	DEL. vacat
37	ETPO·TEA·PLENTVLO·FCN·I

Zeile 4 Mitte: [*intra DIEs PAVCÓ]S*] Ant.; [*paucis diebu]s*] Mommsen, Gottanka; [*paucissimis diebu]s*] Bormann; [*intra paucos die]s*] Seeck, J. Schmidt, Wölflin, Diehl, Cagnat; [*intra perpaucos die]s*] Haverfield bei Sandys. Griechisch: ἐν ὀλίγαις ἡμέραις].

Im Ant. folgt auf *PAVCÓs* noch der erste schräge Strich eines M von *Metu*, so daß die Wortfolge [*dies paucos]s* gesichert ist. Als Rest von *dies* an dieser Stelle ist sehr wahrscheinlich zu betrachten ein kleiner Brocken mit *DIÉ* (*g*), über dem E noch den Rest eines Apex bewahrend; er gehört nach Höhe und Form der Buchstaben sicher zu Kolome I oder II und zwar gerade hierher, da das *dies* in c. 4 Z. 8 durch ein anderes Fragment besetzt ist. — Die Nachprüfung des Ancy. ergab vor dem *S·METV* nichts sicheres; die Zerstörung ist hier zu weit fortgeschritten.

Zeile 5 Anfang: [*prAeSENTi]* Ant., so schon Mommsen (1. Ausgabe), Bergk, Schmidt, Wölflin (Sitzungsberichte 1896, 172), Cagnat, Diehl; [*quo erat]* Mommsen (2. Ausgabe), wegen vermeintlichen Platzmangels im Ancy. Griechisch: παρόντος (*φóβος*).

Zeile 5 Mitte: *civítáTEm univ[ersam]* Ant., bestätigt durch die Nachprüfung des Ancy.; [*populu]m univ[ersum]* Mommsen und die anderen Herausgeber. Griechisch nur τὸν δῆμον. — In dem Bruchstück *f*, dritte Zeile, ist erhalten ein Apex, darauf ein T und der obere Teil von E (*F* ist durch das vorangehende *T* ausgeschlossen), ausreichend, um die Ergänzung [*civítáTE]m* statt der bisherigen [*populu]m* zu fordern. Die Vergleichung der stark abgeseuerten aber doch nicht ganz ausgetilgten Schriftreste des Ancy. I 34 auf dem Faksimile und dann auf dem Berliner Gipsabguß, sowie der davon genommenen Graphitdurchreibung ergab mit Sicherheit **PERICLO·PI·I·II·CIVITATEM·VNIV**, wobei das erst auf Grund des Ant. erkannte Wort *CIVITATEM* besonders deutlich hervortritt. Die unmittelbar vorangehenden Reste rühren von *prAeSENTI* her.

Zeile 5/6 [*liberarem impensa*] *et cura meÁ* unsere Herstellung aus Ancyrr. und Ant.; [*meis sumptibus liberarem*] Mommsen (1. Ausg.), J. Schmidt; [*meis impensis l.*] Bergk, Mommsen (2. Ausg.), Diehl, Gottanka (Bayer. Blätter XLIX 125); [*privata impensa l.*] Wölfflin. Griechisch: *ταῖς ἐμαῖς δαπάναις ἐλευθερώσα[ε].*

Aus dem Ant. ergibt sich zunächst, daß das Zeitwort vor, nicht hinter dem zu erwartenden Ablativus instrumenti stand und daß letzterer der eines weiblichen Nomen auf *Á* war; darauf folgt stärkere Interpunktion, die das Satzende anzeigt. Von Gottanka, Diss. S. 57 f. wird Wölfflins Vorschlag verteidigt unter Hinweis darauf, daß auch in c. 1 *privata impensa* ähnlich — mit *ἐμοῖς ἀναλώμασιν* — übersetzt ist; er entspricht außerdem den Forderungen des Raums. Man könnte sich also damit begnügen, mit bloßer Änderung der Wortfolge einzusetzen: [*liberarem privata impensa*]. Indessen zeigt die Nachprüfung der von dem Gipsabguß des Ancyrr. I 35 genommenen Graphitdurchreibung vor dem gut erhaltenen *CONSVLATUM* ziemlich deutliche Spuren, die von *!CVRA* *ΜΤΑ* / herrühren dürften. Wenn dies richtig gesehen ist, dann kann wegen der griechischen Übersetzung kaum etwas anderes dagestanden haben als das von uns vorgeschlagene [*liberarem impensa*] *et cura meÁ*; der Übersetzer hat sich begnügt *impensa . . . meÁ* mit *ταῖς ἐμαῖς δαπάναις* wiederzugeben, während er *et cura* unter den Tisch fallen ließ. Der Platz für die vorgeschlagene Herstellung ist im Ancyrr. wie im Ant. vorhanden. Im Ancyrr. I 34/35 dürfte der Einschnitt so zu legen sein: [*liberarem | impensa*] *et cura m[e]a*.

Zeile 6/7 *CONsul[at]um quoque tum annuum e[st] perpetuum mihi* *DE[AL]tum non recepi* unsere Herstellung aus Ancyrr. und Ant.; *con[sulatumque mihi tum annuum e[st] perpetuum datum non recepi]* Bergk; *con[sulatum tum dat]um annuum e[st] perpetuum non accepi]* Mommsen; in der ersten Lücke ergänzen ferner *con[sulatum mihi oblat]um* Haug; *con[sulatum oblat]um* Engelhardt S. 26. Griechisch: *ὑπατείαν τέ μοι τότε δι[δ]ομένην καὶ ἐ[ν]ιαύσιον κα[ὶ] δι[ὰ] βίου οὐκ ἐδεξάμην.*

*DELA*tum zu Beginn der Z. 7, jetzt auch in Ancyrr. I 36 erkennbar (s. u.), zeigt, daß das in der ersten von Mommsen angenommenen Lücke ergänzte [*dat]um* oder [*oblat]um* nicht richtig sein kann. Das griechische *τέ τότε* führt auf *con[sulatumque . . . tum* oder allenfalls *c[etiam tum]*, oder [*quoque tum*. Die Nachprüfung des Ancyrr. I 35 (Mitte) auf Faksimile, Gipsabguß und Durchreibung ergab an dieser Stelle folgendes: *CONSVL* \ *QVOQV!TVM·ANNVVM·E!*; das

quoque ist zwar nur in spärlichen Spuren erkennbar, kann aber als nahezu sicher gelten.

Für den Schluß des Satzes und des Kapitels gewährt einen gewissen Anhalt das Ancyrr. I 36. Hier ist das erste Drittel der Zeile bis unterhalb CON zerstört, kann aber beschrieben gewesen sein; etwa 4 Buchstaben vom linken Rand entfernt erkennt man auf Mommsens Faksimile und auf der Durchreibung ziemlich sicher *DEI[at]um*. Dagegen war die verhältnismäßig gut erhaltene Oberfläche im zweiten und dritten Drittel zweifellos frei von Schrift. Im ersten Drittel können entsprechend dem darüberstehenden Anfang von Zeile 35 höchstens 20 Buchstaben ergänzt werden, und dies bestätigen auch die Raumverhältnisse in Z. 7 des Ant. Da im Ancyrr. Z. 35 offenbar mit *e[st] perpetuum* schloß, so bleibt in Z. 36, bzw. Ant. Z. 7 von der griechischen Übersetzung noch *μοι . . . δι[δ]ομένην . . . οὐκ ἐδεξάμην* in den lateinischen Text einzusetzen übrig; also *mihi DELA*tum non recepi (vgl. Ant. Z. 2; 20 Buchstaben), womit der verfügbare Raum im Ancyrr. wie im Ant. auch tatsächlich ausgefüllt ist.

Caput 6.

(I. Teil, Zeile 1—5.)

1 Bruchstück.

Das ganze Kapitel war bisher, abgesehen von dürftigen Überresten der zwei ersten Zeilen im Ancyrr., nur durch die griechische Übersetzung bekannt. Gegenwärtig läßt sich der den Anfang von Kolumne III bildende Schluß des Kapitels durch mehrere neue Bruchstücke fast sicher herstellen; dagegen vermochten wir dem vorangehenden Teil, der vermöge seiner Stellung am Fuß der II. Kolumne auch im Ant. besonders starken Beschädigungen ausgesetzt war, bloß ein einziges Bruchstück mit einiger Wahrscheinlichkeit zuzuweisen, *a** (= JRS VI p. 127 fig. 12, *h*; jetzt verloren). Für letzteres war bereits im Hermes LIX 106 Zugehörigkeit entweder zu c. 4 oder zu dieser Stelle vermutet worden, während Ehrenberg S. 191, 4 an c. 10 dachte: *in viVI CONlegae*. Cap. 4 kommt, wie schon oben S. 46 bemerkt, wegen des neuen Fundes von c. 4, *c* nicht mehr in Betracht; die Reste scheinen am ehesten für c. 6 Z. 3 *VT CVrator legum et morum* zu sprechen. Außerdem konnte die Lesung der ersten Zeile aus der Graphitdurchreibung des Berliner Gipsabgusses des Ancyrr. wesentlich berichtigt werden. Abgesehen davon ist unsere Herstellung der Zeilen 3—5 lediglich als eine

Rückübersetzung aus dem Griechischen zu betrachten, die keinen genauen Wortlaut zu bieten vermag.

Für die Ergänzung ist eine gewisse Grenze dadurch gegeben, daß im Ancyr. das gesamte Kapitel 6 nur sechs Zeilen (I 37—42) mit keinesfalls viel mehr als 360 Buchstaben umfaßte. Dabei ist zu beachten, daß im Ancyr. *consulibus* im Anfang der ersten Zeile ausgeschrieben gewesen sein dürfte, während das Ant. nach den Raumverhältnissen abgekürzt *cos* geboten zu haben scheint; andererseits muß es bei *romano* unsicher bleiben, ob es im Ancyr. ausgeschrieben oder mit R oder ROM abgekürzt dastand. Stellen wir diese Buchstabenzahl auf das Ant. um, indem wir mit den wahrscheinlichen Abkürzungen *cos* und *rom* rechnen, so erhalten wir für dieses eine ungefähre Höchstzahl von 353 Buchstaben, die bei der Ergänzung nicht wesentlich überschritten werden darf. Dieser Forderung sucht unsere Herstellung zu genügen.

Im einzelnen sei, außer [*cos*] im Ant. Z. 1 gegenüber wahrscheinlichem *consulibus* im Ancyr., noch folgendes bemerkt:

Zeile 1 [*vinicio*]: so ergänzt nach c. 11 Z. 4 *viNICio*, während das Ancyr. im Griechischen in c. 6 und 11 *οἰνονκίωι* darbietet, so daß der Name in dem an beiden Stellen zerstörten lateinischen Text von Ancyra *vinucio* gelautet haben muß.

Zeile 1 Mitte *et postea p lentulo et cn* [entulo] neue Lesung des Ancyr. I 37 nach der Graphitdurchreibung des Gipsabgusses (vgl. oben S. 52); [*et postea p*] *et cn* [entulis] Mommsen nach dem griechischen *καὶ μετὰ τα[ῦ]τα Ποπλίωι καὶ Ναίωι Λέντλοισι*. Die Durchreibung zeigt vollkommen deutlich **ET·POSTEA·P·LENTVLO·ET·CN·L** 5, so daß wir dies im Ancyr. und damit auch im Ant. als gesichert einsetzen dürfen; damit ist auch erst der Raum im Ancyr. richtig ausgefüllt. Dagegen hat im Anfang des c. 18 auch der lateinische Text die Zusammenfassung *Cn. et P. Lentuli* [ons]ules, allerdings mit verkehrter Reihenfolge der Praenomina; griechisch: *Ναῖος καὶ Πόπλιος* [Λέντλοι ἑπατοί.

Zeile 2: [*maximo Et*]: der wagrechte Strich über dem **VT·CV** ist möglicherweise ein Rest des an dieser Stelle zu erwartenden **Et**.

Pagina III.

35 Bruchstücke.

Die Höhe konnte, da von sämtlichen Zeilen Bruchstücke vorhanden sind, genau gemessen werden: 90,5 cm. Breite 77 cm.

Rand erhalten: oben an drei Fragmenten; links bei c. 8, 12—c. 10, 5 (freigelassener Randstreifen 5,5 breit); rechts bei c. 8, 8, 9; c. 10, 3—5. Unten ist wagrechter Rand bei c. 10, *d* und *e* vorhanden.

Text: c. 6, 6—c. 10, 6 (= Ancyr. I 41—II 26). 34 Zeilen. Buchstaben hoch 1,35 (oben) bis 1,25 (unten); Zeilenintervalle 1,2 bis 1,35, stellenweise 1,4. Die Schrift, kleiner und gedrängter als in den Kolumnen I und II, mit meist engeren Zeilenintervallen, zeigt mit keiner der anderen im Ant. vertretenen Hände größere Ähnlichkeit.

Im Ancyr. II 1—11 ist c. 8 mit Ausnahme des Satzes ziemlich vollständig überliefert, wodurch nun auch die Anordnung der zugehörigen Bruchstücke des Ant. erleichtert wird. In allen übrigen Teilen weist das Ancyr. zahlreiche größere und kleinere Lücken auf; ihre Ausfüllung wird fast überall durch das Ant. wesentlich gefördert.

Caput 6.

(Teil II: Zeile 6—8.)

6 Bruchstücke, davon 5 gemeinsam mit c. 7.

Drei Bruchstücke *b*, *c* und *d* schließen sich eng aneinander und berühren sich teilweise mit den Bruchrändern; ebenso zwei andere *e* und *f*. Drei von den Stücken, *c*, *d* und *f*, zeigen oben den horizontalen Abschluß, der für den Beginn eines neuen Blocks und damit zumeist einer neuen Pagina charakteristisch ist. Bei vier Fragmenten (*d*, *e*, *f*, *g*) ist unter Z. 2 der häufig am Kapitelschluß auftretende freie Raum vorhanden; *e*, *f* und *g* zeigen darunter noch Reste einer dritten Zeile, die bereits zu c. 7 gehört.

Im Ancyr. ist dieser Abschnitt von c. 6 nur durch die griechische Übersetzung erhalten: *ἡ σύνκλητος . . . ἐβούλετο, τῆς δημοκρατικῆς ἐξο[υ]σίας ὃν ἐτέλε[σα]. Καὶ ταύτης αὐτῆς τῆς ἀρχῆς συνάροντα [αὐτ]ὸς ὑπὸ τῆς συνκλήτου π[εν]τάκις αἰτήσας [ἐ]λαβον*. Im Ant. fügen sich an den völlig gesicherten Bestand, den die Bruchstücke *b* und *c* darstellen, ungezwungen die weiteren vier Fragmente an. Für Fragment *g* wurden alle Zusammenhänge in den Res gestae in Betracht gezogen, wo in der ersten Zeile eines Kapitels ein zu **III·I·O·S** passendes Wort sich findet, unter anderem auch c. 29: *per alios duces*; c. 14: *filios meos*; doch passen die sonstigen Merkmale, insbesondere der freie Raum zwischen den zwei Zeilen und die Buchstabenreste der ersten, zu keiner anderen Stelle als dem Übergang von c. 6 zu c. 7; vgl. auch unten S. 58f. zu c. 7 Z. 1/2.

Zeile 6 [*senatus* VoLVIT PER TRIBunICIam *potestatem* *perfecti*]: der enge Zusammenschluß der Bruchstücke *b*, *c* und *d*, der sich in Z. 7 wiederholt, sichert vorstehende Herstellung, obgleich sie keine wörtliche Rückübersetzung des Griechischen ist. Für den hier angenommenen Gebrauch der Präposition *per* sei hingewiesen auf c. 34 *per consensum universorum*; ebd. *pe[r e]ius clupei [inscription]em*; s. dazu E. Wölfflin, Sitzungsber. der bayer. Akad., phil.-hist. Klasse 1896 S. 176.

Zeile 6/7 [*cuius potestatis*]: so ist wohl wegen des oben (S. 56) erwähnten Raummangels herzustellen. Das Griechische ist etwas ausführlicher: καὶ τούτης αὐτῆς ἀρχῆς, womit die verfassungsmäßige Zurückhaltung des Augustus noch mehr hervorgehoben wird. In anderen Fällen wird die sog. relative Anknüpfung eines selbständigen Satzes von dem griechischen Übersetzer durch die gleiche Konstruktion wiedergegeben; s. jetzt Meuwese p. 109f.

Zeile 7 Mitte [ET ipsE VLTRO] Ant.; das Griechische hat hier offenbar gekürzt: καὶ [αὐτ]ός. Durch die sichere Verbindung von *e* und *f* ist VLTRO neu gewonnen.

Zeile 7 Ende [*a sena*TV] Ant. Das Fragment *g* zeigt in seiner ersten Zeile die vorstehend vermerkten Reste. Auf schwache Spuren einer *T* longa folgt sicheres *V* mit Apex und der Rest eines Punktes.

Die teilweise Wiedergewinnung des lateinischen Wortlauts von c. 6, das bisher fast nur durch die griechische Übersetzung bekannt war, gehört jedenfalls zu den wichtigsten neuen Aufschlüssen, die wir dem Ant. verdanken.

Caput 7.

8 Bruchstücke, davon 5 gemeinsam mit c. 6, 2 mit c. 8.

Über die auch hierher gehörigen Fragmente c. 6, *b*, *c*, *e*, *f*, *g* und ihr Verhältnis zueinander s. oben S. 57. Am Schluß des Kapitels berühren sich *b*, *c* und c. 8, *a* mit den Rändern; *c* tritt nahe an die unterste Zeile von c. 6, *c* heran, doch verhindert ein frischer Bruch den unmittelbaren Zusammenschluß.

Zeile 1/2 [*trivm*vIRVM REI PVblicaE cONsTItuendae *per continuos* anNÓS *decem*] Ant.; bisher nur die griechische Übersetzung bekannt: τριῶν ἀνδρῶν ἐγενομένη δημοσίων πραγμάτων κατορθωτῆς συνεχέειν ἔτεσιν δέκα. Kornemann, Maus. 62 hatte versucht: *triumvir rei publicae constituendae fueram per annos decem continuos*. Die Reste von cONsTItuendae bewahrt die unterste Zeile von c. 6, *e* und *f*; zu dem anNÓS auf c. 6, *g* vgl. oben S. 57.

Dabei war nachzuprüfen, ob der erste Buchstabenrest von *N* oder von *V* (mit steiler rechter Hasta) herrührt, ob also *continuos* anNÓS oder *annos* continVÓS herzustellen ist; die Vergleichung mit den *N* und *V* der Umgebung entschied für ersteres. Der linke Bruchrand läuft anscheinend gerade durch den schrägen Mittelstrich des *N* hindurch.

Zeile 2/3 [*p*PRINCEPS *Senatus usque ad e*VM *Diem quo scrip*seram [*haec per annos* QVADRAGinta *fui*] Ant.; ähnlich schon Mommsen und die anderen Herausgeber, mit dem kleinen Unterschied, daß sie *fui* gleich hinter *senatus* folgen lassen: *senatus fui*. Die Raumverhältnisse im Ant. empfehlen die Stellung *quadraginta fui*. — Die griechische Übersetzung umschreibt: πρῶτον ἀξιόματος τόπον ἔσχον τῆς συνλήτου. Danach hatte Kornemann vorgeschlagen: *primum dignitatis locum in senatu habui* (Maus. 62; vgl. 41 mit A. 1); s. auch Premierstein, Herm. LIX 105: *primum auctoritatis locum*. Diese Vermutungen kommen durch die neuen Reste des Ant. in Wegfall.

Zeile 3/4 [*pon*TIFEX *maximus . . . quindecim*vIRVM *VII*vIRum] Ant. Aus den Raumverhältnissen des Ant. ergibt sich, daß *pontifex maximus* — nicht etwa *pontifex* allein — als Korrelat des griechischen ἀρχιερεὺς gesetzt war; vgl. auch c. 10 ἀρχιερωσύνην, ἀρχιερατεῖαν, während das einfache *pontifices* in c. 12 mit ἱερεῖς wiedergegeben ist. Ferner war *quindecimvirum* ausgeschrieben, dagegen stand wahrscheinlich *VIIvirum*, nicht *septemvirum* da. — Anders das Ancyr. In I 45 muß, wenn der Platz reichen soll, entweder statt *quadraginta* die Ziffer XXXX oder, was wahrscheinlicher ist, statt *quindecimvirum* vielmehr *XVvirum* gestanden haben. Desgleichen zu Beginn von I 46 nicht *septemvirum*, sondern *VIIvirum*.

Caput 8.

14 Bruchstücke; davon 2 gemeinsam mit c. 7, 2 mit c. 9.

Es gehört hieber das in seiner Lesung jetzt völlig gesicherte kleine Bruchstück JRS VI p. 127 fig. 12, *f* (bei uns *b*) mit GR — VO, welches Premierstein, Herm. LIX 106 (unter Zustimmung Ehrenbergs S. 191) bereits in den Anfang von c. 8 aGRippa — qVO *lustr*o gesetzt hatte — wie jetzt eine genauere Durchsicht zeigt, die einzige passende Stelle im ganzen Ant. — Das Fragment *h**, nur durch Ramsays Abschrift erhalten, scheint bald nach seiner Auffindung 1924 verloren gegangen zu sein.

Zu Beginn der Zeilen 1—3 treten die Bruchstücke *c*, *7*, *b*, *c* und *8*, *a* nahe aneinander heran und berühren sich zum Teil mit den Rändern. — Die Fragmente *i* und *k* sind untereinander zu stellen und berühren sich, wie an dem Original beobachtet wurde; das ON des unteren Fragments *k* greift mit seinem obersten Teil auf *i* über. — Dagegen findet zwischen diesem Komplex und dem Stück *e* keine Berührung statt; eine Zusammensetzung beider ist deshalb, wie auch wegen der Unmöglichkeit, dann in Z. 11 und 12 die richtige Anordnung des Textes herzustellen, ausgeschlossen. — Ob das zuletzt erwähnte Stück *e* in der Stellung, die wir ihm gegeben haben (Ende von Z. 5—8; der rechte Kolumnenrand ist allerdings hier nicht mehr vorhanden) mit seiner untersten Zeile (Z. 8 des Kap.) sich mit dem TIB von *g* berührt, ist an dem Original bisher noch nicht festgestellt; nach dem Abklatsch ist es durchaus möglich.

Der Beginn der Zeilen 1—3 wird näher bestimmt durch das Bruchstück *a*, ebenso der Ausgang der Zeilen 2 und 3 durch *b*. Von Z. 8. 9 ist der rechte Rand mit den Zeilenausgängen, von Z. 12—14 der linke Rand mit den Anfängen erhalten.

Vergleichen wir die durch die Bruchstücke des Ant. gegebenen mindestens zweizeiligen Schriftkomplexe mit den entsprechenden Stellen des Ancyr., so decken sich beide in manchen Fällen auch in der Anordnung der Schrift fast ganz genau, z. B. der Komplex *i/k* und Ancyr. II 10. 11 (hier ergänzt); Ant. Z. 8. 9 steht TIB-TRO genau so untereinander, wie im Ancyr. II 9. 10. An anderen Stellen treten leichte Verschiebungen ein, die aber bald wieder zugunsten übereinstimmender Raumverteilung aufgegeben werden. Für die richtige Einordnung der Bruchstücke des Ant., die gerade wegen der vielfachen Wiederholung derselben Wörter, besonders auch Zahlen in *c*. 8 nicht immer ganz leicht fällt, ist dieser Umstand nicht ohne Bedeutung und kann in zweifelhaften Fällen einen Anhalt bieten.

Besonderer Erwägung bedarf noch die Einordnung des Fragments *c* in der Mitte von Z. 2—5. Für diese sprechen zunächst seine dritte und vierte Zeile *censa* SVNT-TVM *iterum* (s. u. S. 61 zu Zeile 5 des Kap.). Doch auch die dürftigen Reste der ersten Zeile widerstreben nicht: rechte Hälfte eines A mit deutlichem Querstrich; dann entweder oben abgebrochenes E oder aber ebensolche T longa mit rechts abgehendem längeren Zierstrich am Fuß, wie er auch sonst bei T vorkommt; endlich Fuß eines Buchstaben, der wegen der augenfälligen Entfernung vom vorangehenden eigentlich nur von

einem V mit sehr langem und schrägem linken Strich (wie es in den beiden darunter stehenden Zeilen desselben Fragments erscheint) herrühren kann. Demnach fast sicher *consulatV* (Z. 2 des Kap.). Die Richtigkeit der Einfügung bestätigt das Ancyr. mit genau entsprechenden, untereinander stehenden Buchstabenkomplexen in II 2, 4, 5. Dagegen bietet dieses in Z. 3 *alterum* (mit nachfolgendem *et quadragensimum*), das Ant. an der entsprechenden Stelle *quadraCENSvmm*, welches aus räumlichen Gründen abweichend vom Ancyr. dem *et alterum* vorangegangen sein muß. Ähnliche leichte Verschiedenheiten in der Wortfolge finden sich in der Überschrift des Ant. POSITAE Romae (Ancyr. *romae positae*); *c*. 20 Z. 3f. APPELLATUR MARCIA (Ancyr. *marcia appellatur*); wahrscheinlich auch *c*. 10 Z. 5f. post ANNOS aliquod (Ancyr. *aliquod post annos*). — Endlich scheint der Raum zu verlangen, daß im Ant. Z. 2 nicht wie im Ancyr. das Zahlwort *sexto*, sondern die Ziffer VI dastand.

Nun noch einiges über die Einzelheiten der Lesung und Herstellung.

Zeile 3 *quadraCENSvmm et alterum* Ant. nach der eben gegebenen Begründung; *alterum et quadragensimum* Ancyr. Im Ant. ist V, wenn auch nur an der unteren Spitze erhalten, doch sicher. Zu dem C in *quadracensumum* vgl. auch *c*. 4 Z. 12 *tricensimum* (so die wahrscheinlichste Ergänzung). Das Auseinandergehen der beiden Textzeugen hinsichtlich des Ausgangs *-umus*, welchen Augustus bezeugtermaßen vermied, bzw. *-imus* an dieser sicher von Augustus selbst herrührenden Stelle ist nicht ohne Bedeutung für die Beurteilung des *septuagensu[mum]* in *c*. 35, aus dessen Schreibweise man auf einen Zusatz des Tiberius schließen will; vgl. u. S. 108.

Zeile 5 Mitte [TVM *iteru*]m *consulari* Ant.; [*iteru*]m *consulari* bisher allgemein im Ancyr. ergänzt. Da TVM mit deutlichem oberem Teil des T im Ant. sicher dasteht, kann nur fraglich sein, ob beide Denkmäler einfaches [*tu*]m oder, wie Prof. Rostovtzeff brieflich vorschlug, [*tum iteru*]m hatten. Im Ancyr. II 5 paßt [*tum iteru*]m sehr gut in die Lücke; bloßes *tum* würde diese selbst bei Annahme eines größeren freien Zwischenraumes vor Beginn des Satzes nicht ausreichend füllen.

In der gleichfalls lückenhaften Übersetzung (IV 16) scheint für [*ἔπειτα δεύτερον*] oder auch nur [*εἶτα δεύτερον*] kein Platz zu sein; das *tum* des lateinischen Textes war also wohl weggelassen. Zu ergänzen ist also wie bisher [*δύτερον ὑ]πατικῆ ἐξουσία* oder allenfalls [*δύτερον ἐν ὑ]πατικῆ ἐξουσία*. Im letzteren Fall würde

der von G. Kaibel (bei Mommsen² p. 198) beanstandete bloße Dativ, den Meuwese p. 65f. nicht ohne Vorbehalt zu retten sucht, ersetzt durch den sprachlich angemesseneren Präpositional-Ausdruck, den Meuwese hier und in IV 21 als gleichfalls möglich betrachtet.

Zeile 5 Ende *lusTRVM*: die dürftigen Reste der ersten Zeile des Bruchstücks *e* stimmen gut zu dieser Lesung; über dessen Einordnung in Z. 5—8 Ende s. oben S. 60.

Zeile 6 gegen Ende *sunT·CivIVM*: über die Einfügung des Bruchstücks *f* an diesem Ort s. u. zu Z. 7 (Ende). Der Buchstabenrest vor dem sicheren Punkt kann von einer *T* longa herrühren; der rechte Teil des oberen wagrechten Strichs ist, wie auch sonst zuweilen, ziemlich kurz gehalten.

Zeile 7 Ende: *TRIGinta* Ant. Der Rest vor *R* ist im Ant. *f* nicht ganz eindeutig; der untere etwas schräge Strich eines *E* wäre an sich nicht ganz ausgeschlossen; aber bei wiederholter Prüfung erweist sich der Fuß eines *T* mit etwas längerem nach rechts abgehenden Zierstrich, wie er auch sonst nicht selten vorkommt, als durchaus wahrscheinlich. Entscheidend ist das E an vierter Stelle, bei dem sofort die größere Höhe gegenüber *RI* auffällt, die in der Schrift dieser Kolumne des Ant. für *G* charakteristisch ist, während *O* die anderen Buchstaben nicht überragt. Dadurch ist also z. B. *impERIQ* ausgeschlossen, eine Lesung, die eine ganz andere, aber zu großen Schwierigkeiten führende Einreihung des Bruchstücks nach sich ziehen würde. Zusammengenommen mit den Resten der darüber und der darunter stehenden Zeile (6 und 8 des Kap.) ergibt sich *TRIGinta* als die annehmbarste Lesung. Empfohlen wird die Einreihung an dieser Stelle (gegen Ende der Zeilen 6—9) auch durch die ganz ähnliche Gruppierung der gleichen Buchstabenkomplexe im Ancy. II im Anfang der Zeilen 7—10. Im richtigen räumlichen Abstand von *f* stehen *e* und *g*.

Zeile 8 Anfang: das Bruchstück *d* zeigt unmittelbar unter dem *R* von *romaNORVM* einen schrägen Strich, der offenbar über Zeilenhöhe stand. Man könnte ihn für einen Apex halten, etwa zu *milliá*; unrichtige Setzung dieses Längezeichens über kurzen Vokalen ist nichts ganz ungewöhnliches und kommt ein paarmal im Ancy. vor (Mommsen² p. 190). Doch könnte es auch ein Ausläufer des als starke Interpunktion verwendeten hakenförmigen Zeichens 7 sein, das gerade hier am Satzende am Platz wäre.

Zeile 8 Anfang [*et tertiu[m]* Kornemann, Maus. 23 mit A. 6 wegen des griechischen $\alpha[\alpha\iota\ \tau\epsilon\iota\tau\omicron\nu]$; sonst wird bloß [*tertiu[m]* er-

gänzt. Wie im Ancy., so reicht auch im Ant. der Raum für *et tertiu[m]* aus.

Zeile 8 Ende *CONlega*: das *C* ist sicher, obgleich nur der obere Teil mit dem charakteristischen Widerhaken und der untere Teil vorhanden sind und ein schräg von oben nach unten laufender Kratzer die Deutlichkeit beeinträchtigt.

Zeile 9 [*filio Meo*] so wahrscheinlich Ant.; ebenso schon Mommsen (1. Ausg.), Bergk, J. Schmidt, Gottanka (Diss. S. 58), Diehl, Kornemann (Maus. 23, 6), entsprechend dem griechischen $\tau\omicron\nu\nu\ \nu\iota\omicron\nu\ \mu\omicron\nu$; nur *filio* Mommsen (2. Ausg.), Cagnat. Die Raumverhältnisse des Ancy. sprechen für *filio meo*, und das Bruchstück des Ant. gibt in seiner ersten Zeile anscheinend Reste, die dazu stimmen: erst eine Rundung im Bruch (wohl vom verlorenen *O*), dann einen schrägen Strich (von *M*).

Zeile 10 Ende *CENTuM*: unter dem *TRO* von Z. 9 sind anscheinend zwei Spitzen von Hasten erhalten, die nach dem Zusammenhang zu *M* passen würden.

Zeile 11—14: die bisher vorgeschlagenen Herstellungen dieses im Ancy. sehr lückenhaften Schlußsatzes zerfallen in zwei Gruppen je nach der Stellung, die sie den beiden regierenden Verba geben. In den Anfang eines jeden der beiden koordinierten Sätze verwiesen das Verbum Mommsen (1. Ausg.), J. Schmidt, Wölfflin, Gottanka, und diese Vermutung wurde auch von Premierstein, Herm. LIX 97 ff. auf Grund der zwei damals bekannten Bruchstücke des Ant. wieder aufgenommen. Den Übergang zur zweiten Gruppe bildet der Vorschlag Bergks, der das erste Verbum an den Anfang des Satzes, das zweite ans Ende stellt. Demgegenüber verlegten die beiden Verba an den Schluß der Sätze Mommsen (2. Ausg.), Cagnat, Wirtz, Diehl, Ramsay (JRS VI p. 115), Sandys. Aus der zweiten Gruppe genügt es als typisch anzuführen den Versuch Mommsens (2. Ausg.): *legibus novi[s latis complura e]xempla maiorum exolescentia iam ex nost[ro usu reduxi et ipse] multarum rer[um exe]mpla imitanda pos[teris tradi]di*. S. im allgemeinen Gottanka, Diss. 58 ff. mit Taf. S. 2; Premierstein, Herm. 97 f. Die Funde von 1924 haben diesen zweiten Typus der Ergänzung durch die überall in die Lücken des Ancy. eingreifenden Bruchstücke, die in Z. 13 auch das erste Verbum — allen Anschein nach *REDuxi* — wenigstens teilweise überliefern, doch wohl zur Sicherheit gebracht.

Im einzelnen freilich ergeben sich verschiedene Abweichungen von den bisherigen Vorschlägen. Das Ausmaß des zu Beginn der

Zeilen 11 und 12 Ausgefallenen läßt sich ziemlich sicher ermitteln; denn das Ende der Z. 9 mit dem Kolumnenrand ist erhalten, dadurch wird die Stellung des Fragments *i* im ersten Drittel der Z. 10 festgelegt und weiter die von *k* in Z. 11—13, das mit seinem oberen Teil an den untern Rand von *i* anpaßt. Näher bestimmend treten noch *l* (besonders in Z. 11. 12) und *h** hinzu. Daneben muß jeweils die Größe der entsprechenden Lücken im Ancyr. berücksichtigt werden.

Zeile 11 Ende, 12 Anfang *novi[s Me auctore LATIS Multa]*: so unsere Ergänzung; *novi[s latis complura]* Mommsen (2. Ausg.); *novi[s latis et multa]* Mommsen (1. Ausg.), Schmidt, Bormann, Sandys; *novi[s perlatis multa]* Kornemann, Maus. 46; 62 mit A. 2 (nach dem Vorschlag seines Schülers Runge), wobei bemerkt wird, daß auch so die Lücke noch nicht ausgefüllt ist; *legibus novi[s rogatis multa]* Wirtz. Griechisch: *εἰσαγαγῶν καινοῦς νόμους πολλά* usw.

Das Ant. zeigt, daß die bisherigen Ergänzungen zu kurz waren; zwischen dem erhaltenen Zeilenbeginn M und LATIS müssen ungefähr 8 Buchstaben ausgefallen sein. Dem Sinn nach entspricht wohl am besten *Me auctore LATIS*; darunter wären nicht nur die von Augustus persönlich, sondern auch die auf seine Veranlassung von andern eingebrachten Gesetzesanträge begriffen. Der dahinter stehende schräge Strich ist offenbar ein Überbleibsel des anlautenden M von *Multa*, entsprechend dem *πολλά* der Übersetzung.

Zeile 12 Ende, 13 Anf. *Ex nost[RO saeculo] Ant.*; *ex nost[ra civitate]* Mommsen (1. Ausg.), Bergk; *ex nost[ro usu]* Mommsen (2. Ausg.) und die Neueren. Nach *nostRO* ist die Lücke wieder größer als bisher angenommen; auch hier könnte sie bis zu 8 Buchstaben aufnehmen. Das von uns eingesetzte *saeculo* dürfte bei etwas weitläufigerer Schrift den Raum annähernd füllen; doch wäre auch *ex nostRO institutO* denkbar.

Zeile 13 Anfang *[REDuxi] Ant.*; so Mommsen; *[revocavi]* Bergk, J. Schmidt, Cagnat, Diehl, Sandys; *[restitui]* Haug (Bursians Jahresber. LVI 1890, 95), Premerstein (Herm. LIX 99 mit A. 3); *[sanxi]* Bormann; *[emendavi]* oder *[correxi]* Engelhardt (S. 26 ff.). Im Ant. folgt hinter RE ein Rest, der eher den oberen rechten Winkel von D, E oder F als die linke Spitze eines V oder ein Überbleibsel von S darstellt. Daher wird mit Mommsen *REDuxi*, nicht *REVocavi* oder *REStitui* einzusetzen sein.

Zeile 14 *[a me tradidi]* von uns ergänzt; nur *[tradidi]* Mommsen; *[proposui]* Wölflin (Sitzungsber. 1896 S. 183). Die griechische Übersetzung zeigt ein oft bemerktes Mißverständnis: *καὶ αὐτὸς*

πολλῶν πραγμάτων μείγμα ἐμαυτὸν παρέδωκα, wonach Augustus sich selbst als Vorbild sittlichen Wandels hingestellt hätte, was er weder konnte noch wollte. Um eine lateinische Fassung zu gewinnen, aus der sich diese Entgleisung leicht erklären würde, hatte Bergk *et ipse de me*, Premerstein, a. a. O. 99 *et ipse a me* vorgeschlagen. In Z. 13 des Ant. scheint zwar bei der gegenwärtigen Anordnung für diesen Zusatz *de me* oder *a me* noch Platz zu sein; sicher aber mangelt er an der entsprechenden Stelle des Ancyr. (II 13). Vielleicht läßt sich der Vorschlag in der Form aufrecht halten, daß man *a me* an den Schluß vor *tradidi* verlegt. Einander gegenübergestellt sind dann anscheinend die vom Volk bestätigten Gesetzesanträge (*legibus novis me auctore latis*) und die selbständigen Maßnahmen (*ipse a me*) von der Art, wie sie namentlich Sueton Aug. 89, 2 berichtet; vgl. zu letzterer Stelle A. v. Domaszewski, Abhandl. zur röm. Religion 119 mit A. 1; anders wieder E. Bormann, Rektoratsprogramm Marburg 1884, 24.

Caput 9.

9 Bruchstücke, davon 2 gemeinsam mit c. 8, 2 gemeinsam mit c. 10.

1. Durch eine Reihe im Bruch aneinander schließender Fragmente c. 8, *m*, c. 9, *a, b, c*, c. 10, *a* mit erhaltenem breiten linken Rand sind sämtliche Zeilenanfänge bis zu c. 10 Z. 5 gegeben.

2. In die Mitte der Zeilen 4—6 fügt sich Fragment *d* ein. Hier ist entscheidend der Buchstabenkomplex der zweiten Zeile R·CON und die Reste der dritten Zeile. Zunächst schien allerdings eine Einreihung in c. 4 Z. 1—3 möglich: *trIVMphos — imperatoR Cum autem . . . senatus* (oder *CONferente . . . senatu*) — *sVPErsedi*; aber schon die Höhe der Buchstaben und der Zeilenintervalle (1,65 cm) auf den sicher zu c. 4 Z. 1—3 gehörigen Bruchstücken erweist sich zu groß, als daß sie sich mit jener des vorliegenden Bruchstücks (1,3) vertragen würde. So blieb nur die Einfügung an dieser im Ancyr. lückenhaften Stelle übrig, allerdings unter Änderung der bisherigen Ergänzungsversuche; näheres darüber u. S. 67f.

3. Gegen Ende der Zeilen 3—5 findet das Fragment *e* seinen Platz. Erwogen wurde auch die Möglichkeit, es in c. 1 Z. 10—c. 2 Z. 2 einzuordnen: *constitueNDae — exiliuM Expuli — posteA Bellum*. Aber die Reste der ersten Zeile, die geringere Höhe der Buchstaben im Vergleich zu Kolumne I und ganz besonders das Fehlen eines

freigelassenen Raums von einer Zeile, wie er am Schluß des c. 1 unterhalb Z. 10 auftritt, sind damit unvereinbar.

4. Die Zugehörigkeit von *f* bedarf keiner näheren Begründung. Über *g* s. unten bei c. 10.

In manchen Zweifeln, die bei der hier recht mangelhaften Erhaltung des Ancyr. auftreten, läßt uns auch das Ant. im Stich. Vor allem gibt es keine Antwort auf die Frage, wie das *τότε μὲν — τότε δὲ* der griechischen Übersetzung im Urtext lautete, ob *aliquotiens — aliquotiens* (Mommsen, 2. Ausg.) oder *modo — modo* (Mommsen, 1. Ausg.; Bormann), *modo — interdum* oder *interdum — interdum* (Wölfflin). Des Raumes wegen wird man wohl am ehesten für *aliquotiens — aliquotiens* oder *interdum — interdum* sich entscheiden.

Zeile 1 [*pro valetudine mea suscipi Per consules* Ant.; so schon Mommsen (2. Ausg.); *pro salute* Bergk, Heinen (Klio XI 144f., 1; vgl. 145, 2), Kornemann, Maus. 63, Premerstein, Herm. LIX 99. — *ut . . . susciperentur* Mommsen (1. Ausg.); *suscipere* Bormann, Gottanka, Diehl, Cagnat; *ut fierent* Heinen, a. a. O. Griechisch: *εὐχὰς ὑπὲρ τῆς ἐμῆς σωτηρίας ἀναλαμβάνειν*. Über die ganze Stelle vgl. Herm. a. a. O. 99f.; Gottanka, Diss. 60 mit Tafel S. 3.

Das aus dem vorangehenden in c. 9 hereinragende Fragment c. 8, 1 zeigt in seiner untersten Zeile die Oberteile von IPI, worauf noch der schwache Rest der linken oberen Ecke eines Buchstaben folgt. Durch das völlig sichere zweite I von IPI werden Ergänzungen wie *ut susciperentur* oder *suscipere* von vornherein ausgeschlossen; aber auch *ut suscipiantur* geht nicht, da der auf das zweite I folgende Rest nach seiner Stellung zu diesem nicht die Spitze eines A sein kann. Weiter ergibt sich aus der Stellung des genannten Bruchstücks, die durch die ziemlich sichere Ergänzung von c. 8 Z. 11—13 genauer festgelegt ist, daß dem IPI ungefähr 25 Buchstaben vorangegangen sein müssen. Nun hat für das bereits von Bergk vorgeschlagene *pro salute mea* Heinen (a. a. O.), dem Kornemann und Premerstein zustimmten, mancherlei erwägenswerte Gründe sachlicher Art vorgebracht; aber es füllt nicht den Raum, zumal nach dem schon Gesagten eine Herstellung wie *pro salute mea ut suscipiantur* nicht wohl möglich ist. Nach alledem scheint es am geratensten, an Mommsens Vorschlag festzuhalten: *pro valetudine mea suscipi Per c.*, so daß das griechische *ὑπὲρ τῆς ἐμῆς σωτηρίας* an beiden Stellen des Kapitels, wo es vorkommt, lateinisches *pro valetudine mea* wiedergibt. Daneben könnte man auch *suscipienda*

per c. in Betracht ziehen; doch scheint dieses den im Ancyr. verfügbaren Raum zu überschreiten.

Zeile 3 Ende *quattuor* Ant. Die Reste in e Z. 1 können kaum anders gedeutet werden; insbesondere ist die Rundung des zweiten Buchstaben so hoch geführt, daß nur O oder Q möglich ist.

Am Schluß der Lücke des Ancyr. ist, wie allgemein anerkannt, wohl sicher *sacerdotum* vor *quattuor amplissima collegia* einzusetzen; nur so erklärt sich, was schon Mommsen hervorhob, die irrtümliche Verbindung von *quattuor* mit *sacerdotum*, statt mit *collegia*, in der griechischen Übersetzung, die aus den vier Priesterkollegien das Kollegium der vier Priester gemacht hat: *ἐκ τῆς συναρχίας τῶν τεσσάρων ἱερέων*. Wie wir uns den Wechsel der vier höchsten Priesterschaften Roms und der Konsuln in der Veranstaltung der Spiele *pro salute* des Augustus zu denken haben, erläutern, im einzelnen allerdings auseinandergehend, Mommsen² p. 41ff.; Heinen, a. a. O. 141, 1; E. Kornemann, Maus. 46f.

Zeile 4 Mitte *privatim*: erhalten sind auf *d* die untersten Teile einer geraden Hasta, eines V und einer schrägen Hasta (linker Teil eines A, M oder X).

Zeile 5/6 [*unanimitate* CONTINENTE]r [sVPPlicaverunt] unsere Herstellung; [*uno animo continente*]r [sacrificaverunt] Wirtz, Diehl, Sandys; [*sacrificaverunt sempe*]r Mommsen; [*sacrificaverunt frequente*]r Gottanka; [*sacrificaverunt continente*]r Hoening (Class. Philol. III 1908 p. 87f.); [*supplicaverunt unanimite*]r Wölfflin; [*sacrificia concordite*]r [fecerunt] Bormann, Cagnat, Kornemann (Mausol. 47f.; 63). Griechisch: *ἁμοθυμαδὸν συνεχῶς ἔθυσαν*. Die bisherige kritische Behandlung der Stelle hat zwei wohl feststehende Ergebnisse gezeitigt:

1. daß das schwer wiederzugebende *apud omnia pulvinaria* im Griechischen unberücksichtigt geblieben ist;

2. daß der ausreichende Raum für die lateinischen Wörter, die dem griechischen *ἁμοθυμαδὸν συνεχῶς* entsprechen sollen, am besten dadurch gewonnen wird, daß man das regierende Verbum ans Ende des Satzes verlegt.

In Z. 5 hat das Fragment *d*, über dessen Zugehörigkeit bereits oben S. 65 gehandelt wurde, die Reste R·C, danach ausgebrochene Rundung (jedenfalls von O), dann vielleicht noch den oberen Ansatz einer senkrechten Hasta. In Z. 6 erkennt man VPP; der dritte Buchstabe weist eine vom zweiten etwas abweichende Gestalt auf und sieht beinahe so aus, wie ein aus E verbessertes P, was aber

die Lesung als P kaum hindert; ähnlich zeigen in der App. § 4 Z. 3 in dem Wort TERRAE die beiden R verschiedene Formen, während andererseits die beiden P in c. 19 Z. 3 APPELLARI einander gleich sind. Den eben beschriebenen Resten des Ant. in Z. 5 in Verbindung mit dem Wortausgang -R vor *apud* im Ancy. entspricht am besten die wörtliche Wiedergabe jener zwei griechischen Adverbia *unanimitate* CONTINENTE]r, die zugleich gut in die Lücke des Ancy. hineinpassen. Wer sich wegen des seltenen Vorkommens nicht zu *unanimitate* entschließen kann, obgleich ein Sprachkenner wie Wölfflin dafür eintritt, wird sich vielleicht mit einer zweiten Möglichkeit befreunden: [frequente]r CONCORDITE]r.

In Zeile 6, am Schluß des Satzes und des Kapitels, ergibt sich aus Fragment *d* *sVPPlicaverunt* statt des von den meisten eingesetzten *sacrificaverunt*. Für jenes war bereits Wölfflin S. 266 eingetreten unter Hinweis darauf, daß *apud omnia pulvinaria* regelmäßig mit *supplicare* verbunden wird, wofür er Belege bringt, und daß die Übersetzung *ἕθροισιν* nicht widerstreitet, da auch in c. 4 *supplicandum esse* mit *ἕθροισιν* wiedergegeben ist.

Zeile 5 Ende *APud omNIA*. Die Überbleibsel der untersten Zeile des Bruchstücks *e* sind wohl als Spitze eines A und obere Hälfte von P zu deuten; ein schräger Strich oberhalb des ersten Restes ist möglicherweise ein Apex (dann aber irrtümlich gesetzt), vielleicht aber auch nur ein zufälliger Kratzer. Die Schriftreste in der untersten Zeile von *f* passen wohl am besten zu *omNIA*.

Caput 10.

(I. Teil: Zeile 1—6.)

9 Bruchstücke, davon 2 gemeinsam mit c. 9.

C. 9, *c* und c. 10, *a* mit breitem linken Rand passen im Bruch aneinander an und geben die Anfänge der Zeilen 1—5. Ebenso schließen *d* (bereits 1914 gefunden, im JRS VI 114 noch nicht angeführt) und *e* aneinander an; an beiden ist der die Kolumne unten abschließende freie Streifen (hier nur 2,5 cm hoch) mit geradem Rand erhalten.

Zeile 1: Die Reste bestätigen die bisherige Ergänzung des Anfangs.

Zeile 2/3 *sacrosan[CTVs in perp]ETVM ut essem et q[uOA[D] viverem* Ant.; *sacrosan[ctus ut essem in perpetuum et ut q]uoa[d] viverem* Bergk, Schmidt; statt *in perpetuum* setzen *perpetuo* Nitsche

(Berl. philol. Wochenschr. 1884, 1251), Sandys; *ut* vor *quoad* streichen Gottanka, Diehl, Kornemann (Maus. 48 f., 5); *sacrosan[ctus ut essem et ut q]uoa[d] viverem* Mommsen, Cagnat; *sacrosan[cta ut esset persona mea et ut q.]v.* oder *sacrosan[cta potestate ut essem]* Wölfflin; *sacrosan[ctus ut essem decretum est et q]uoa[d] v.* Ramsay (JRS VI p. 115). Griechische Übersetzung: *ἵνα ἕθροισιν διὰ [βί]ου [τ]ε τὴν δημοκρατικὴν ἔχωι ἕξουσίαν*. — Vgl. auch Gottanka, Diss. 61 mit Taf. S. 3.

An dieser viel umstrittenen Stelle des Ancy. bekräftigt das Ant. doch wohl endgültig den Vorschlag von Bergk und J. Schmidt mit geringen Änderungen, die durch das Verhältnis der Bruchstücke zueinander bedingt sind: *ut essem* stand nicht vor, sondern hinter *in perpetuum*, und das zweite *ut* vor *quoad* ist wahrscheinlich zu streichen. Für das Griechische ist entweder absichtliche Auslassung einer von den zwei die Lebenslänglichkeit ausdrückenden Wendungen anzunehmen oder aber mit Nitsche irrtümlicher Ausfall eines *ἀεὶ* zwischen *ἵνα* und *ἕθροισιν* durch Haplographie.

Außer diesem Vorschlag hat allerdings der von Ramsay früher versuchte Anspruch darauf erwogen zu werden: *s. [ut essem decretum est]*, und zwar auch aus sachlichen Gründen; denn nach den überzeugenden Darlegungen von J. Kromayer (Die rechtliche Begründung des Principats, Marburg 1888, S. 38 ff.) ist die *sacrosanctitas* bereits im Jahre 36, die volle *tribunicia potestas* erst 23 v. Chr. dem Augustus verliehen worden, so daß zwei gesonderte Verleihungsakte vorliegen, die dann als solche zum Ausdruck kommen würden. Allerdings müßte jener Vorschlag mit Rücksicht auf das jetzt gegebene Verhältnis der Fragmente zueinander etwa so umgeformt werden: *sacrosan[CTVs decr]ÉTVM (est) ut essem et ut q[uOA[D]viverem . . . [S]tatutum est*. Aber zwischen den zwei ersten Worten -CTVs und *decr-* bleibt dann ein nicht ausgefüllter Raum von zwei Buchstaben, während zwischen *decr]ÉTVM* und *quOAD* der Platz für das Ergänzende nicht ausreicht; obendrein wirkt die wechselnde Stellung der drei regierenden Verba *inclusum — decretum — statutum* zueinander und zu den *ut*-Sätzen stilistisch unruhig. Vor allem aber noch ein sachlicher Gegengrund: Oktavian wird sich im Jahre 36 v. Chr. die *sacrosanctitas* schwerlich durch bloßes Dekret des Senates haben verleihen lassen, sondern die angemessene Form dafür war auch in diesen Zeiten des Triumvirats das Plebiscitum, obgleich Orosius VI 18, 34 nur den Senatsbeschluß erwähnt. So scheint es besser, auch diesen Versuch zugunsten des vorher er-

wählten aufzugeben, der überdies den Vorzug einfachen und klaren Ausdrucks für sich hat. In welcher Weise der Verschiedenheit der Verleihungsakte im Ausdruck doch noch besser Rechnung getragen werden kann als bisher, soll gleich im nächsten Absatz gezeigt werden.

Zeile 2/3 *potestas mihi* [Tribueretur S^Tatutum est] unsere Herstellung; *potestas mihi* [esset lege sanctum est] Mommsen und die neueren Herausgeber; *potestas mihi esset* [per lege^M Sanctum est] J. S. Reid bei Ramsay, JRS VI 122. Griechisch ἵνα . . . τὴν δημαρχικὴν ἔχω ἐξουσίαν, νόμῳ ἐκ^νυρώθη.

Das Fragment *b*, welches Reste von Z. 1—3 des Kapitels umfaßt, zeigt in seiner dritten Zeile als einziges Überbleibsel eine wagrechte Hasta, die wegen des geringeren Abstands von der darüberstehenden Zeile nur von einer T longa herrühren kann. Das Teile von Z. 3—6 enthaltende Bruchstück *e* gibt in seiner ersten Zeile (= Z. 3) den unteren Teil einer schrägen Hasta, die von dem rechten Strich eines A, M (vgl. JRS VI 122) oder R übrig ist; darauf folgt sicheres S und — bisher nicht bemerkt — der untere Teil einer geraden Hasta. Auf dem schon 1914 zutage getretenen Fragment *e* beruht Reids Vorschlag, der die bisherige Ergänzung leicht abändert: *per lege^M* statt *lege*. Für diesen Gebrauch der Präposition statt des bloßen Ablativs, der in klassischer Prosa das Gewöhnliche ist, könnte man sich allenfalls auf andere Beispiele in den Res gestae berufen, so c. 6 Z. 6 *per tribuniciam potestatem*, wo unsere Bemerkung zu vergleichen ist. Indessen ergibt sich aus dem neu hinzugefundenen Bruchstück *b*, daß statt *esset* ein anderes Verbum dastand, welches im Anfang, wahrscheinlich als ersten Buchstaben, eine T longa hatte; man denkt alsbald an Tribueretur (weniger passend wäre Traderetur), und dann liegt es wegen des Raumes nahe, das Ende dieses Wortes mit jener schrägen Hasta vor S zusammenfallen zu lassen: Tribueretur S^Tatutum est, woran sich dann der neue Satz mit pontifⁱex maximus ne fierem anschließen mußte. Daß S^Tatutum und nicht, wie bisher zumeist, Sanctum zu ergänzen ist, folgt aus dem oben erwähnten Rest einer Hasta hinter dem S.

Damit würde *lege* oder *per legem*, das man bisher wegen des griechischen νόμῳ ἐκ^νυρώθη einfügen zu müssen glaubte, in Wegfall kommen. In der Tat scheint es entbehrlich; denn durch S^Tatutum und den ganzen Zusammenhang wird die Verleihung durch Gesetz hinreichend ausgedrückt. Sachlich dürfte aber die Streichung sogar einen Fortschritt bedeuten; denn der Singular *lege* oder *per legem*

wird als ungenau empfunden, wenn man nach Kromayers oben erwähnter Beweisführung die Verleihung der *sacrosanctitas* ins Jahr 36, die der vollen Tribunengewalt erst ins Jahr 23 v. Chr. setzt und somit zwei zeitlich getrennte Akte der Gesetzgebung annimmt. Man müßte vielmehr die Mehrzahl *legibus* oder *per leges* erwarten, was aber mit den vorhandenen Resten unvereinbar ist. Bei bloßen S^Tatutum est tritt diese Schwierigkeit überhaupt nicht auf. Im Griechischen ergänzt man bisher νόμῳ, doch könnte dem Raume nach sehr wohl der Plural νόμοις gestanden haben, vorausgesetzt, daß der in römischen Staatseinrichtungen wenig unterrichtete Übersetzer überhaupt von zwei Verleihungsakten wußte. — Vgl. auch Gottanka, Bayer. Bl. LXII 39.

Zeile 4 IN *Vivi* [c]onle[gae mei] OCVM] Ant. Hier wollte Ehrenberg, Klio XIX 191, 4 das kleine Bruchstück JRS VI 127 Fig. 12, *h* einfügen: *in viVI* [C]onle[gae]; vgl. aber die Bem. zu c. 6 oben S. 55. Die bisherigen Herausgeber haben *mei* nicht; doch wird es durch den Raum im Ant., besonders wenn wir den Anfang von Z. 5 vergleichen, beinahe gefordert und ist auch in der Lücke des Ancyr. leicht unterzubringen.

Zeile 5 [habuerAT] Ant.; so schon richtig Bormann nach dem griechischen ἐσχ^νήξει; [habuit] Mommsen.

Zeile 5/6 [quOD] sacerdotium eo MOR[tVO Demum qui tuMultus] Ant. nach unserer Herstellung; ähnlich schon Bormann, Cagnat, Gottanka, Diehl, die aber *suscepi* an der Stelle von *demum* und *id* vor *tumultus* haben; Premierstein, Herm. LIX 101f. (mit *recepti* statt *demum*); [cepi id] sacerdotium eo mor[tVO Demum qui tumultus] J. S. Reid bei Ramsay, JRS VI 122; [cepi id] sacerdotium eo mor[tuo qui civilis motus] Mommsen. Vgl. im allgemeinen Herm. LIX 100ff.; Gottanka, Diss. 61f.; Bayer. Bl. LXII 39f.

Der Streit, ob das regierende Verbum (*cepi*, *suscepi* oder *recepti* nach den bisherigen Vorschlägen) in die erste Lücke gleich zu Anfang des Satzes oder in die zweite hinter *mor[tuo* oder endlich ganz an den Schluß vor die Angabe der Konsuln gestellt werden soll (so Kornemann, Wirtz, s. u.), ist gegenwärtig zugunsten dieser letzten Annahme entschieden durch das RECEPI in der zweiten Zeile von Kolumne IV (c. 10 Z. 8; u. S. 74). Demnach ist vor *sacerdotium* zweifellos nichts anderes als *quod* zu ergänzen; schon Bormann hatte hervorgehoben, daß die relative Anknüpfung im Griechischen [ἡ]ν ἀρχιερατείαν eine ebensolche im lateinischen Original voraussetzt; s. jetzt auch o. S. 58. In Zeile 6 hat das Ant.

hinter VO ohne Trennungspunkt einen Buchstabenrest, der nach JRS VI 122 entweder von P, R, F oder D herrühren kann. Nochmalige Vergleichung des Originals und der Abklatsche ergibt, daß F wegen der deutlichen Krümmung des obern Strichs nicht in Betracht kommt und daß D viel wahrscheinlicher ist als P oder R. Premierstein a. a. O. hatte an dieser Stelle das regierende Verbum *Recepi* gesucht; da dieses, wie erwähnt, durch ein neues Bruchstück ganz an den Schluß des Satzes gerückt ist, wird diese Vermutung beseitigt und der Weg frei für *eo MOR[tVO Demum*, welches Reid unter Hinweis auf Sueton Aug. 31, 1 vorschlug: *mortuo demum suscepit*.

Wenn die auch durch den Schriftcharakter empfohlene Einfügung von *g* an dieser Stelle (Z. 5/6 Mitte) richtig ist, ergibt sich aus den Raumverhältnissen des Ant. mit Wahrscheinlichkeit, daß das bisher meist ergänzte *id* vor *tuMaltus* auszuschneiden ist. Auch der im Ancyrr. verfügbare Raum wird bei nicht zu gedrängter Schreibweise durch *mor[tuo demum qui tumultus o]ccasione* ausreichend gefüllt.

Zeile 5 Ende — 6 Anfang *post ANnos aliquod* Ant.; *aliquod post annos* Ancyrr. Bei dem Bruchstück *f*, dessen stark verriehene Oberfläche durch einen schräg von oben nach unten verlaufenden Kratzer noch weiter beschädigt ist, könnte man bei oberflächlicher Betrachtung vielleicht sogar zweifelhaft sein, wo oben und wo unten zu suchen ist. Indessen ist auf einer Seite gerader Rand erhalten, an welchen die Schriftreste ganz nahe herantreten; hier ist also der rechte Rand des Bruchstücks und zugleich der betreffenden Kolumne mit den Zeilenausgängen gegeben; bei linkem Rand müßte ein größerer schriftfreier Streifen vorhanden sein. Für die im ganzen dann doch unzweideutigen Reste der ersten und zweiten Zeile ergibt sich, da sie Zeilenenden darstellen, im ganzen Bereich des Ant. nur die eine Stelle c. 10 am Schluß der Zeilen 4 und 5: *fierEM—miHI* (anders kann dieser Wortausgang gar nicht ergänzt werden), wozu dann die erhaltenen Anfänge der nächsten Zeilen *IN Vivi* und *QVQd pater* gut stimmen. Nur die dritte Zeile, von der die Spitze eines A (oder M) und der größere Teil von N erhalten sind, scheint zunächst aus Gründen der Raumverteilung zu widerstreben; doch wird diese Schwierigkeit beseitigt durch die Annahme, daß das Ant. — wie in drei anderen Fällen (s. oben S. 61 zu c. 8 Z. 3) — eine vom Ancyrr. leicht abweichende Wortfolge hatte: *post ANnos aliquod* statt *aliquod post annos* (Ancyrr.). Schriftformen und Zeilenintervalle passen gut zu dieser Umgebung.

Zeile 6: im Anfang von Z. 5 stand *QVQd pater meus habuerAT* mit 21 Buchstaben; dagegen entfallen auf den entsprechenden Raum von Z. 6, wenn wir den soeben erschlossenen Wortlaut des Ant. einsetzen, bloß 18 Buchstaben: *nos aliquod eo mor[tVO*). Doch wird schwerlich etwas zu ändern sein; vermutlich hat der Steinmetz mit Absicht die ersten Worte von Z. 6 etwas weiter ausgedehnt, damit die Kolumne, als deren Schluß ihm das Wort *occupaverat* vorgeschrieben war, mit einer vollen Zeile endige.

Pagina IV.

17 Bruchstücke.

Die Höhe ließ sich wegen der vielen Ausfälle und des Fehlens des Fußes nur annähernd auf mindestens 89 cm berechnen; Breite 76 cm.

Rand erhalten oben an vier Bruchstücken (über c. 10 Z. 7); links bei c. 14, 3—5 (freier Randstreifen etwa 4,7 br.); rechts sind bei c. 12, 2—c. 13, 3 zwar die Zeilenschlüsse erhalten, aber der Rand selbst abgebrochen. Der untere Rand fehlt ganz.

Text: c. 10, 7—c. 15, 8 (= Ancyrr. Kol. II 26—Kol. III 14; vgl. S. 11). 35 Zeilen. Buchstaben hoch 1,45 (oben) bis 1,1 (unten), von c. 14, 3 an recht unansehnlich. Zeilenintervalle hoch 1,45—1,1. Die Schrift zeigt, wenn auch merklich kleiner, eine gewisse Ähnlichkeit mit der von Kolumne I, II und IX, o. S. 19.

Bis c. 14, 1 reicht die II. Kolumne des Ancyrr., die nächst der ersten wohl die meist beschädigte ist; es trifft sich günstig, daß im Ant., Kolumne IV, gerade der entsprechende Abschnitt verhältnismäßig gut durch textkritisch sehr bedeutsame Fragmente vertreten ist.

Caput 10.

(II. Teil: Zeile 7—9.)

5 Bruchstücke, davon 1 gemeinsam mit c. 11.

Von den Fragmenten zeigen vier den für den Kolumnenbeginn kennzeichnenden geraden oberen Rand.

Durch das Ineinandergreifen der Reste des Ancyrr. und des Ant. ist jetzt eine in der Hauptsache gesicherte Herstellung möglich. Das von Premierstein, Philol. Wochenschr. XLII (1922) 144 vermutungsweise hierhergezogene Bruchstück JRS VI p. 127 fig. 12 (unter A₄) ist vielmehr dem c. 28 zuzuweisen (s. dieses). Dagegen gehört das

Fragment *h* hierher, mit dem rechten Bruchrand an *i* anschließend, nicht zu c. 20 Z. 9/10 (vgl. zu diesem S. 85).

Zeile 7/8 [*ad comitia mea CONFLVente nu*]LTITudine QVAnta romae nu[n]quam [*fertur ante iD TEMPus fuisse RECEP̄i*] Ant.; [*ad comitia coeunte tanta nu*]ltitudine quanta romae nu[n]quam [*antea fuisse fertur suscepi*] Kornemann, Klio III (1903) 80, 7; nahezu gleichlautend Wirtz, der aber *ad comitia mea* einsetzt; [*ad comitia mea . . . tanta nu*]ltitudine quanta romae nun[q]uam [*antea fuisse fertur coeunte*] Mommsen; zur besseren Ausfüllung der von Mommsen offen gelassenen Lücke schlug Bormann vor: *propter mea comitia* oder *comitiorum causa*; [*coeunte ad comitia mea tanta nu*]ltitudine quanta romae nu[n]quam [*antea fuisse memoriae proditur*] Seeck, J. Schmidt; dagegen *fuisse tradita erat* Haug; *fuisse narratur* Diehl. Vgl. im übrigen auch Premierstein, Herm. LIX 103; Gottanka, Bayer. Bl. LXII 39f.

Aus der Verbindung von *h* und *i* ergibt sich in deren erster Zeile die wichtige Lesung CONFLVente; die zweite Zeile von *h* setzt sich auf *i* in dürftigen Resten des rechten Strichs von M und des Oberteils von P fort, also TEMPus. — Wie fast regelmäßig bei den größeren Lücken des Ancyr., bringt auch in diesem Fall der neu hergestellte Text manche überraschende Änderung gerade in jenen Elementen, die bisher allgemein als gesichert galten. So *confluente* für das griechische *συνεληλυθότος*, das man bisher mit *coeunte* rückübersetzte (allerdings bezweifelt von Wölfflin, Sitzungsber. 1896 S. 183f.); das durch den Raum geforderte Fehlen von *tanta* trotz des griechischen *ποσούτων*. Bestätigt wird die Einfügung des regierenden Participiums (jetzt *confluente*) zu Beginn des Ablativus absolutus (nach Seeck u. a.), während es von Mommsen nach dem Nebensatz mit *quanta* und vor der Angabe der Konsuln eingesetzt worden war. Bestätigt wird endlich der Vorschlag Kornemanns, das regierende Verbum des ganzen Satzes (jetzt *recepti*), das man zumeist am Anfang oder in der Mitte des Satzes unterzubringen versucht hatte, an den Schluß vor das Konsulat zu setzen. Als dieses Verbum, für welches man früher *cepi* oder *suscepi* vermutet hatte, ist jetzt das von Premierstein, Hermes LIX 103 geforderte *recepti* endgültig gesichert, wenn auch an anderer Stelle, als er damals angenommen hatte. Näheres darüber und über den erblichen Anspruch auf den Oberpontifikat, den Augustus zu haben behauptete und der auch hier in der Ausdrucksweise der Res gestae durchschimmert, s. Herm. a. a. O. 100ff.

Caput 11.

4 Bruchstücke, davon 1 gemeinsam mit c. 10, 1 mit c. 12.

Zeile 1 [*aNTE AE*]des Ant.; [*propter ae*]des Bergk; [*iuxta ? ae*]des Mommsen und die übrigen Herausgeber. Mommsen² p. 47 bemerkt: „praepositio quae nam fuerit ante aedes, parum constat.“ Über den Doppeltempel von Honos und Virtus neben der Porta Capena und den Altar der Fortuna Redux handeln u. a. Jordan-Hülßen, Topogr. der Stadt Rom I 3 S. 202ff.; O. Richter, Topogr. v. Rom² 347 n. 5. 6; H. Kiepert und Ch. Hülsen, Formae urbis Romae antiquae (1896) 5; 80. Die genaue Lage des Tempels und damit auch die des Altars ist noch nicht gesichert. Hülsen sagt bei Jordan 203f.: „Bei dem Tempel — ob neben ihm oder etwa gegenüber, läßt sich aus unseren Quellen nicht entscheiden — wurde . . . der Fortuna Redux ein Altar errichtet.“ Aus dem *ante* im Ant. dürfen wir wohl entnehmen, daß der Altar vor der Ost- als der Eingangsseite des Tempels seinen Platz gefunden hatte. Andererseits wird er wohl unmittelbar an der Via Appia gestanden haben, nicht etwa von dieser durch den dazwischen liegenden Tempel getrennt. Sollte diese Erwägung das richtige treffen, würde sich für den Tempel selbst ergeben, daß er an der westlichen Seite der Via Appia lag.

Zeile 3 Ende *facere* [*decrevit*] unsere Herstellung; *facere* [*iussit*] Mommsen. Trotz des griechischen *ἐκέλευσεν* ist *iussit*, welches Augustus sonst nirgends von den Beschlüssen des Senats gebraucht, wenig wahrscheinlich; s. die Bem. zu c. 1 Z. 8 und zu c. 12 Z. 7.

Zeile 3/4 [*eo D̄Ie*] Ant.; so schon Bormann nach dem griechischen *ἐν ἐκείνῃ τῇ ἡμέρῃ*; [*die*] Mommsen. Im Ant. wird *eo D̄Ie* durch den Raum gefordert; auch im Ancyr. findet es leicht Platz.

Zeile 4 [*viNICi*]o Ant.; [*vinucio*] Ancyr., ergänzt nach dem griechischen *Ὀδινονκίω*; vgl. oben c. 6 Z. 1.

Zeile 4/5 [*redieram*], so Bormann, J. Schmidt, Cagnat entsprechend dem griechischen *ἐπανεληλύθειν*; [*redi*] Mommsen, Diehl. Bormanns Ergänzung wird durch die Raumaussaße des Ant. empfohlen und ist auch im Ancyr. II 33 nach Mommsens Faksimile leicht unterzubringen. Zum Plusquamperfektum der griechischen Übersetzung s. Meuwese p. 92ff.

Caput 12.

6 Bruchstücke, davon 1 gemeinsam mit c. 11, 1 mit c. 13.

Die Fragmente *a* und *b* passen aneinander an, ebenso *d* und das große Stück *e*. — Von c. 12 Z. 2 bis c. 13 Z. 3 sind die Zeilen-

enden bis nahe an den rechten Rand, der aber durch Bruch zerstört ist, erhalten und dadurch die Anordnung der Zeilen gesichert, die in diesem Kapitel wie auch in c. 13 besonders lang sind; die längste von ihnen, c. 12 Z. 5, zählt in unserer Umschrift 61 Buchstaben. Trotzdem scheint es bedenklich, für das Ant. Abkürzungen anzunehmen, wie etwa c. 12 Z. 5 *aug.* für *augustae* oder c. 12 Z. 6 *magg.* für *magistratus*; vielmehr sind schmale, gedrängte Buchstaben wahrscheinlich.

Zeile 1 [*s c eodem tempor*]: so ist im Ant. herzustellen; [*senatus consulto eodem tempor*]e Ancyrr. nach Mommsen, während das Griechische nur *δόγματι σ[υ]νκλήτου* hat; [*itemque ex senatus auctoritat*]e Bergk. — Mommsens (2^{p.} 47) gegen Bergk gerichteter Einwand, daß *ex s. auct.* nicht das „vocabulum proprium et legitimum“ sei, trifft zwar nicht zu; in c. 20 Z. 9/10 bestätigt das Ant. die dortige Ergänzung Bergks [*ex auctoritate*] *senatus* (unten S. 85). Wohl aber scheint Mommsens Forderung, daß der sachliche und zeitliche Zusammenhang mit c. 11 irgendwie zum Ausdruck kommen müßte, durchaus berechtigt. Der griechische Übersetzer hat gerade Zeitangaben mehrfach ausgelassen, wofür Mommsen² p. 195f. Beispiele beibringt. Das Ant. bestätigt nun wenigstens durch seine Raumverhältnisse indirekt Mommsens Herstellung. Dem verfügbaren Raum im Ancyrr., in den die von Mommsen ergänzten Worte genau hineinpassen, steht im Ant., wie die umgebenden erhaltenen Stücke zeigen, ein verhältnismäßig geringer Raum gegenüber, der eine so lange Ergänzung nicht aufzunehmen vermöchte. Doch löst sich dieser scheinbare Widerspruch sehr einfach; im Ancyrr. war *senatus consulto* ausgeschrieben, im Ant. mit *s c* abgekürzt. In c. 35, an weniger eindrucksvoller Stelle, hat auch das Ancyrr. die Abkürzung, ebenso nach der wahrscheinlichsten Herstellung in c. 22: *ludos Mar[tia]les* [*s. c. mecum fecerunt co[n]su]les* (dazu unten). An letzterer Stelle ist übrigens der Sachverhalt ganz ähnlich wie an der hier behandelten; aus der Verschiedenheit der Raumaussäße im Lateinischen und im Griechischen hat Wirtz mit Recht geschlossen, daß im Lateinischen eine Abkürzung stand, während das entsprechende Wort im Griechischen ausgeschrieben war, und daher *s c*, bzw. *δόγματι συνκλήτου* ergänzt; s. unsere Bem. zu c. 22 Z. 9. — Die Reste in der 1. Zeile von *pARs* her.

Zeile 3 [*ad hoc TEMPVS*] Ant. wegen des Raumes; Mommsen; [*ante hoc tempus*] Bergk, Wölfflin (Sitzungsber. 1896, 173 A. 1); griechisch *μέχρι τούτου*. Bergks Vorschlag ist im Ancyrr. und im Ant. räumlich schwer unterzubringen; eher ginge noch *ante id tempus*.

Zeile 4 [IN IIS P]Rovincis Ant.; bisher wurde ergänzt: [*in his p]rovincis*].

Zeile 4/5 *tI NE[R]IONE ET p qui[n]tilio cOS*] Ant.; *et* fehlt im Ancyrr., einer der ganz wenigen Fälle, wo wirklich abweichende Lesart sich feststellen läßt.

Zeile 5/6: das Fragment *c* ist hier einzureihen und nicht etwa in c. 25 Z. 7/8 *CONSules*—[*sacerDO*]TÉS; entscheidend ist der noch erkennbare untere Teil eines schrägen Strichs (von A) hinter *CONS*.

Zeile 5 Ende *CO[NSA]c[R]ANDAM censuit*] Ant.: bisher wurde ergänzt *co[nsacrari censuit]*. Der Raum für ersteres ist bei etwas engerer Schreibweise auch im Ancyrr. vorhanden.

Zeile 6f. *sac[er]DOTÉS viRGINESque*] Ant.; bisherige Ergänzung *sac[er]dotes et virgines*. Die Fragmente *c* und *e* am Ausgang der Zeilen 5 und 6 rücken ganz nahe aneinander, wie sich besonders in Z. 5 zeigt; andererseits reicht *vestales ann* nicht zur Ausfüllung der Lücke im Anfang von Z. 7 aus. Daraus ergibt sich für das Ant. ohne weiteres die oben vorgeschlagene Ergänzung, für die auch im Ancyrr. der notwendige Raum vorhanden ist.

Zeile 7 Ende: *facer[e decrevit]* unsere Herstellung; *facer[e iussit]* Mommsen nach dem griechischen *ἐκέλευσε ποιῆν*. Vgl. aber oben zu c. 1 Z. 8 (S. 43f.) und c. 11 Z. 3 (S. 75).

Caput 13.

Nur 1 Bruchstück, gemeinsam mit c. 12.

Das Fragment c. 12, *e* gibt auch für dieses Kapitel die Ausgänge der Zeilen, wodurch deren Abteilung festgelegt wird.

Zeile 1 Ende [*voluer*]uNT [CVM] Ant.; so Mommsen und die übrigen Herausgeber. Die Vermutung Haugs (S. 96), daß wegen des nachfolgenden *cum* (Z. 3) hier vielmehr *quando* oder *ubi* zu setzen sei, ist dadurch beseitigt.

Caput 14.

3 Bruchstücke.

Davon zeigt eines (*a*) erhaltenen linken Rand und die Anfänge der Zeilen 3—5.

Caput 15.

(I. Teil: Zeile 1—8.)

1 Bruchstück.

Dieses (*a*¹) zeigt, gleich den vorausgehenden drei des c. 14, verhältnismäßig kleine Schrift und enges Zeilenintervall, wie dies

auch sonst gegen Ende der Kolumnen zu beobachten ist. Gegenwärtig ist auf dem dürftigen Brocken infolge neuer Beschädigung nur mehr Z. 2 ECI zu erkennen.

Pagina V.

38 Bruchstücke.

Die beschriebene Fläche war ziemlich genau 78,5 cm hoch; der untere Teil des Blocks fehlt; wahrscheinlich waren unten die 11,5 cm, die zur durchschnittlichen Höhe der Kolumne (90 cm) fehlen, unbeschrieben. Breite 76 cm.

Rand erhalten: oben an drei Bruchstücken; links bei c. 15, 9—11; 14—16; c. 16, 1—4 (freier Randstreifen breit 2,6—3,3). Ein unterer Rand fehlt.

Text: c. 15, 9—c. 18, 3 (= Ancy. III 14—43; vgl. S. 11). 30 Zeilen; daß nicht mehr geschrieben wurde, obgleich unten noch Raum übrig blieb, hängt damit zusammen, daß hier — wie der Vergleich mit dem Ancy. zeigt — schon die stadtrömische Original-Inschrift einen Einschnitt setzte, indem sie von dem ersten auf den zweiten Pfeiler überging; vgl. o. S. 25.

Buchstaben hoch 1,3—1,2, zu unterst 1,6 stattlich, kräftig eingehauen. Zeilenintervalle 1,8 (zwischen den zwei obersten Zeilen), 1,25—1,1; ganz unten wieder 1,8. Die Schrift der V. und VI. Kolumne dürfte von einer und derselben Hand herrühren (o. S. 19).

Bei der nahezu lückenlosen Erhaltung des Ancy. geben die Reste des Ant., obwohl ziemlich geschlossen auftretend, hier für die Herstellung weniger aus als in den vorhergehenden Teilen; das gleiche gilt für Kolumne VI, VII und VIII. Immerhin bringen sie wesentliche Verbesserungen in c. 15, 11 (Ende); c. 16, 12 (Ende) und besonders c. 18, 2. 3.

Caput 15.

(II. Teil: Zeile 9—17.)

14 Bruchstücke, davon 4 gemeinsam mit c. 16.

In der Gruppe a^2-d schließen a^2 , b und c mit den Bruchrändern aneinander an. Dasselbe gilt von den fünf Fragmenten der Gruppe $f-k$. Neue Beschädigung verhindert unmittelbares Anpassen von m an n . — Bei n erstreckt sich der Stein noch so weit nach rechts vom Bruchrand der Schriftfläche, daß am Ende von Z. 11 und 12 ausreichender Raum für COLONIS, bzw. MILLIA NUM vorhanden war. Am Ende von Z. 9 war offenbar nach DVCENTA ziemlich viel freier

Raum. — Das Bruchstück l war 1925 und 1926 nicht mehr aufzufinden.

Zeile 11 ET COLON[is] MILITVM Meorum Ant.; so schon Bergk, in colon[is] militum meorum Mommsen, Schmidt. Im Ancy. III 17 bieten die alten Abschriften des Busbecke und Tournefort (bei Chishull) ET, während Perrot und v. Domaszewski IN lasen, welches Mommsen (vgl. ²p. 59) und die folgenden Herausgeber aufgenommen haben. Die phototypische Tafel Mommsens gestattet bei der weitgehenden Zerstörung der Oberfläche keine sichere Entscheidung. Aber die griechische Übersetzung [κα]ὶ ἀποίκους στρατιωτῶν ἐμῶν weist ebenfalls auf *et*. Für letzteres spricht sich denn auch Wölfflin S. 270 aus. Allerdings ist colonis nicht Dativus pluralis zu colonia (griechisch ἀποικίας), wie Mommsen als feststehend annimmt, sondern zu colonus (daher griechisch ἀποίκους), wozu der partitive Genetiv militum meorum hinzutritt. Es sind also die Empfänger, nicht der Ort der Auszahlung (in coloniis) genannt; letzterer wird erst im folgenden ausdrücklich erwähnt: acceperunt id triumphale congiarium in colo[n]is (griechisch ἐν ταῖς ἀποικίαις).

Zeile 12/13 Mitte: hier einzusetzen ist das Bruchstück h mit TVM—NT·ID·T, welches in JRS VI p. 114 (vgl. p. 112; 118f.; 124f. zweifelnd auf c. 26 bezogen worden war; vgl. Herm. LIX 106.

Zeile 15/16 bis c. 16 Zeile 1: den passenden Platz für das hier stehende Bruchstück o am Ende der Zeilen fand bereits V. Ehrenberg, Klio XIX 192 (vgl. 191, 1); die Funde von 1924 bestätigen es.

Caput 16.

22 Bruchstücke, davon 4 gemeinsam mit c. 15, 2 mit c. 17.

Über Zusammenhang und Berührungen der Fragmente untereinander gibt in der Hauptsache unsere Tafel Aufschluß. a und b gehören doch wohl zusammen, schließen aber infolge Abbröckelns der Ränder nicht unmittelbar aneinander an. Dagegen ist dies der Fall bei der Gruppe f, g, h und i . Ferner berühren sich trotz teilweisen Bruchs der dazwischen liegenden Oberfläche o, p, q, r, s und c. 15, o und bilden so einen geschlossenen Komplex. — Von dem Bruchstück p sind durch neuen Bruch die zwei oberen Zeilen verloren; das 1926 noch Vorhandene ist auf unserer Abbildung nach oben und rechts durch eine punktierte Linie abgegrenzt.

Zeile 6 [d]eDVXIRVNT Ant. mit sicherem I (Schreibfehler); [d]eduxerunt Ancy.

Zeile 7 *memoR[1]A* Ant. mit vulgärer Auslassung des schließenden *m*; *memor[i]am* Ancyf.

Zeile 12 *[m]illieN[S CI]R[cite]r* Ant. Mommsen las im Ancyf. III 32: ILLIEN 3 P 4 P, wobei die Ziffern die ungefähre Zahl der ausgefallenen Buchstaben angeben sollen, und ergänzt *[m]illien[s li]b[ente]r* mit dem Vermerk (p. 65): „pro *φιλανθρωπου δνόματι* in Latinis fuisse *libenter* verisimile est“. Aus dem Ant. ergibt sich jetzt an Stelle von *libenter* als richtige Lesung *CIRCiter*; dieses entspricht dem *ἔγγυς*, welches die griechische Übersetzung der Zahl vorsetzt und für das bisher im Lateinischen keine Entsprechung vorhanden war. — Der längere Satz, angefangen von Z. 11 *praemia* wird im Griechischen stark verkürzt wiedergegeben: *φιλανθρωπου δνόματι ἔδωκα μ[υρ]ιάδας ἔγγυς [μυρία]ς*. Wie man jetzt sieht, entspricht *φιλανθρωπου δνόματι* dem lateinischen *praemia*. Der Grieche hat also bloß *praemia . . . persolvi . . . quater milliens circiter* übernommen. — Zur eigentümlichen Schreibung *iM.Pendi* vgl. oben S. 20.

Caput 17.

5 Bruchstücke, davon 2 gemeinsam mit c. 16.
An c. 16, *e* paßt rechts c. 17, *a* im Bruch an.

Caput 18.

3 Bruchstücke.

a und *b* passen aneinander an, doch ist zwischen ihnen ein Stück der Vorderseite ausgebrochen; *c* steht für sich allein. Die drei Fragmente stammen aus der zweiten Hälfte der Zeilen und zeigen unten einen schmalen freien Streifen (hoch bei *a* und *b* 1,6, bei *c* 2,9 cm), der jedoch mit gewöhnlichem Bruch, nicht mit geradem Abschluß endigt, so daß sich der Block unbeschrieben noch weiter nach unten erstreckt haben kann (vgl. oben S. 78).

Zeile 1 Anfang [*ab eo anno*] Ant. nach dem Raum; [*inde ab eo anno*] Mommsen; [*iam inde ab eo anno*] Wölfflin. Der Raum im Ancyf. und ebenso im Ant. reicht schon für Mommsens *inde* nicht aus; es ist daher mit Gottanka, Diss. 62 (vgl. dessen Tafeln S. 3) bloß zu ergänzen *ab eo anno*.

Zeile 2/3 TV[M PL]VRibVS [MVL]TO fru[MEntarios et n]umma[ri]o]s t[ri]butus ex horrEO] ET PAT[RiMONIO] M[e]o [EDIDI] Ant. Die offenbar etwas verkürzte Übersetzung lautet hier: ἄλλοτε] δὲ πλείοσιν σπειτικὰς καὶ ἀργυρικὰς συντάξεις ἐκ τῆς ἐμῆς ὑπάρξεως

ἔδωκα. Von den zahlreichen Vorschlägen zu dieser im Ancyf. sehr lückenhaften Stelle seien nur einige wichtigere angeführt:

*tu[m pl]uribus i[n]lato fru[mento vel ad n]umma[ri]o]s t[ri]butus ex agro] et pat[rimonio] m[e]o [opem tuli] Mommsen, der selbst ein „displicet“ hinzusetzte. Statt *t[ri]butus* wollte Seeck Sp. 1478 *t[itulos]* schreiben, statt *opem tuli*: *subveni*. Jetzt sind Mommsen und Seecks Vorschläge auch wegen des sicheren MVLTO des Ant., das an die Stelle des von Mommsen gelesenen *i[n]lato* tritt, nicht mehr aufrecht zu erhalten. Das gleiche gilt von Wölfflins Versuch (S. 259 f.), der sich z. T. auf Sueton Aug. 41 stützen will: *tum pluribus i[n]lato fru[mento atque n]umma[ri]o]s t[esseris divisio] e]x pat[rimonio] m[e]o [opem tuli] oder [subveni]*; hier kommt hinzu, daß Wölfflin, um den erforderlichen Raum zu gewinnen, das im Ancyf. überlieferte *et* vor *pat[rimonio]* als verschrieben für *ex* ansah, eine Vermutung, die angesichts des jetzt auch im Ant. gesicherten ET noch unwahrscheinlicher wird. Ferner findet das von Mommsen wie von Wölfflin ergänzte *opem tuli* im Ant., das hier am Kolumnenende mit einer vollen Zeile geschlossen haben muß, am Ende der Z. 3 keinen Platz. Überhaupt ist der ganze Schluß der Wölfflinschen Herstellung mit den Resten im Ant. Z. 3 nicht in Einklang zu bringen.*

Durch Einfachheit und engen Anschluß an die griechische Übersetzung empfiehlt sich der Vorschlag von J. Schmidt, Philologus XLVI 75: *tu[m pl]uribus [mul]to fru[mentarias et n]umma[ria]s t[esseras ex aere] et pat[rimonio] m[e]o [dedi]*. Er wird gebilligt von M. Rostowzew, Röm. Bleitesseräe (Klio, Beiheft III 1905) 12f. A. 4 nach Prüfung des Berliner Gipsabgusses des Ancyf., wobei er einen abweichenden eigenen Versuch fallen läßt, von O. Hirschfeld, Röm. Verwaltungsbeamte² 232f. A. 2, ferner von Cagnat und Diehl; mit geringer Änderung (*aerario* für *aere*) auch von Gottanka, Diss. 62f., endlich in der Hauptsache verwertet von Ch. Hoening, Class. Philol. III (1908) 89, der allerdings *t[esseras ex aere]* durch Mommsens *t[ri]butus ex agro]* ersetzt.

Das Ant. bestätigt 1) ausdrücklich Schmidts *[pl]uribus [mul]to*, während das Griechische *πλείοσιν* ohne Beisatz bietet.

2) In Zeile 3 ergibt es die wohl endgültige Herstellung [*ex horrEO*] ET PAT[RiMONIO] M[e]o [EDIDI]. Als Reste des ersten Buchstaben sind vor dem O erhalten die Enden der zwei oberen horizontalen Striche von F, welches hier aber nicht in Frage kommen kann, oder E; Miß Margaret Ramsay fand dafür alsbald die einleuchtende Ergänzung *horrEO*. Es zeigt sich, daß diejenigen, die

entsprechend der Zweiteilung *frument.* und *nummar.* das zu *patrimonio* koordinierte Wort als *agro* (Mommsen, Hoening), *agris* (Rostowzew) oder *horreis* (vgl. J. Schmidt, Philol. XLVI 74) angenommen hatten, von einem richtigen Gefühl geleitet waren. Für *aere* (Schmidt) oder *aerario* (Gottanka) bestand niemals große Wahrscheinlichkeit, da sie im Grunde dasselbe wie *patrimonio* besagen. Das griechische ἐκ τῆς ἐμῆς ὑπόρξεως faßt immerhin beide Begriffe gut zusammen, während es im c. 15 Anfang und c. 17 für einfaches *ex patrimonio meo* gesetzt ist.

Als Verbum des Satzes, entsprechend dem griechischen ἔδωκα, wird durch die zweite Zeile von *c* jetzt EDIDI erwiesen. Der unbeschriebene Streifen darunter (h. 2,9 cm, s. o.) deutet auf das Ende eines Kapitels oder einer Kolumne, wodurch die Möglichkeiten der Einreihung auf drei eingeschränkt sind. Außer der vorliegenden Stelle könnten für *c* nur noch in Frage kommen der Schluß des c. 8, Z. 12, 13, etwa in folgender Form, die allerdings von unserer Herstellung (oben S. 64f.) abweicht und namentlich das griechische ἀντὸς nicht berücksichtigt: [e]xeMpla maiorum — [et EDIDI] multarum rer[um], oder aber das Kolumnen-Ende c. 22 Z. 6, 7: magis[teR — silano cos [EDIDI]. Aber in beiden Fällen paßt die Höhe der Buchstaben (1,3, bzw. 1,2 cm) und das Zeilenintervall (1,3, bzw. 1 cm) auf den sicher den betreffenden Stellen zuzuweisenden Fragmenten nicht zu den erheblich größeren Maßen unseres Bruchstücks (1,6, bzw. 1,8 cm). Wohl aber trifft dies bei c. 18 zu, wo *b* in seiner allerdings sehr unregelmäßigen Zeilenführung eine Buchstabenhöhe von 1,6 und ein bis zu 1,8 ansteigendes Zeilenintervall aufweist; es ist kaum zu bezweifeln, daß *c* hier am Schluß der Zeilen 2 und 3 des Kapitels einzureihen ist. Dann sind die Reste der ersten Zeile von *c*, die untere Hälfte einer schrägen Hasta und die untere Ecke eines zweiten Buchstaben, jedenfalls zu fruMEntarios zu ergänzen.

3) Für das zu fru[mentarios (-as) et n]umma[ri]o[s (-as)] gehörige Substantivum bietet auch das Ant. keinen sicheren Anhalt. Mommsens t[ributus] (Acc. plur.) soll zwar nach Wölflin S. 258f. (vgl. auch Sitzungsber. 1896, 165; 178) ein unklassisches, archaisches Wort sein, was bei seinem ganz vereinzelt Vorkommen freilich nicht mit voller Sicherheit behauptet werden kann, aber es entspricht dem griechischen συντάξεις (Beisteuern, Beiträge) doch noch am besten und füllt in der Verbindung t[ributus ex horreo] die Lücke im Ancyr. genau aus; vgl. Herm. LIX 107. Dagegen ist der Aus-

druck f. [et n.] t[esseras ex horreo] et pat[rimonio] m[e]o doch zum mindesten sehr frei, beinahe nachlässig; denn nicht die tesseræ, sondern die Getreidemengen und Geldbeträge, auf die die tesseræ lauten, werden „aus dem Speicher und dem Vermögen“ gegeben. Wölflin, der zuerst die tesseræ heranzog, ist mit gutem Grund einer solchen Verbindung aus dem Wege gegangen, wenn er auch als Ersatz eine sehr gewundene und kaum befriedigende Ergänzung darbietet. J. Schmidt, der für t[esseras ex aere] et p. m. eintritt und ex agro verwirft, fügt hinzu (Philol. XLVI 74): „man würde zum mindesten etwa ex horreis meis erwarten, aber auch das wäre in Verbindung mit frumentarias tesseræ (von Schmidt gesperrt) dedi hart“. Noch härter erscheint der Ausdruck, wenn nicht das bisher ergänzte dedi, sondern — wie oben dargelegt — das noch prägnantere edidi das regierende Zeitwort ist, was doch wohl nur auf ein tatsächliches „Herausgeben“ greifbarer Mengen und Beträge, nicht bloßer Anweisungen gehen kann¹⁾. Die griechische Übersetzung συντάξεις... ἔδωκα würde also die Sache korrekter ausdrücken als das Original selbst. Andererseits müßte es, wenn wirklich t[esseras] dastand, Wunder nehmen, daß der Übersetzer gerade den jedem Griechen geläufigen technischen Ausdruck für die Spendenmarken σύμβολον (s. M. Rostowzew, Röm. Bleitesserae, Klio Beiheft III 4f.) vermieden und dafür das ganz allgemeine συντάξεις gewählt hätte.

Pagina VI.

45 Bruchstücke.

Darunter ist ein besonders großes Block-Fragment, das rechte Zeilendrittel von c. 21, 5—c. 22, 7 mit z. T. erhaltener rechter Nebenseite umfassend; vgl. o. S. 9. Wie aus unserer Tafel ersichtlich wird, hängen die Bruchstücke im Bereich der ganzen Kolumne eng miteinander zusammen und berühren sich vielfach mit den Rändern; letzteres konnte bei der Nachprüfung durch Ramsay im Frühjahr 1926 auch an den Originalen festgestellt werden.

Höhe wegen der zahlreichen dicht aneinander schließenden Stücke genau meßbar: 87,2 cm. Breite 76 cm.

Rand erhalten: oben an zwei Bruchstücken; links bei c. 20, 3—6; c. 21, 1, 2; c. 21, 10—c. 22, 6 (freier Randstreifen breit 6, bzw. 5,7 cm);

¹⁾ Robinsons Angabe (p. 41), daß er auf dem Original des Ancyr. hinter dem T Spuren von R, jedenfalls aber kein E, zu erkennen vermochte, konnten wir bisher nicht nachprüfen.

rechts bei c. 20, 6—10 (ziemlich bestoßen); c. 21, 5—c. 22, 7; unten an drei Fragmenten (freier Raum hoch 4,15—4,2).

Text: c. 19, 1—c. 22, 7 (= Ancyr. IV 1—38). 37 Zeilen. Buchstaben hoch 1,3 (oben) bis 1,1 (unten); Zeilenintervalle 1,25—1. In c. 21, 9 und c. 22, 3 scheinen die letzten Buchstaben über den rechten Zeilenrand auf den rechts anstoßenden Block übergreifen zu haben, oben S. 13f. Anscheinend dieselbe Hand wie in Kolumne V (o. S. 19).

Textkritisch wichtige Stelle: c. 20, 12.

Caput 19.

5 Bruchstücke, davon 2 gemeinsam mit c. 20.

In der linken Hälfte der Zeilen berühren sich die vier Bruchstücke *a*, *b*, *d* und *e* teils auf der Vorderseite, teils — wo diese abgesplittert ist — weiter hinten; auf dem rechten Fragment *b* ist über DIVI·IV (Zeile 2) die erste Zeile zwar zerstört, darüber aber doch der obere Rand des Blockes erhalten.

Zeile 5 CAPITÓLIO: der schräge Strich hinter dem T ist wohl ein zufälliger Kratzer, kein Apex.

Zeile 7 INSVMMA zeigt die so häufige Auslassung des Trennungspunktes zwischen Präposition und Nomen (oben S. 20). In dem folgenden SACRÁVIA deutet das Fehlen des Trennungspunktes auf die enge Verbindung der beiden Wörter zu einem einzigen Begriff hin.

Caput 20.

25 Bruchstücke, davon 2 gemeinsam mit c. 19, 5 mit c. 21.

Wie die Fragmente zusammenhängen und sich gegenseitig berühren, läßt zumeist unsere Tafel erkennen. Im einzelnen sei nur folgendes bemerkt: *a* und *b* passen infolge Beschädigung nicht unmittelbar aneinander an, was aber nicht gegen Zusammengehörigkeit spricht; *e* und *h* berühren sich zwar nicht auf der Vorderseite, die in ziemlicher Breite abgesplittert ist, wohl aber weiter hinten; ähnliches gilt von *e* und *f*. Ferner passen mit den Rändern aneinander an *t* und *u*, ebenso *x* und *y*. Über *d* und *m* vgl. unten zu Z. 8/9, bzw. Z. 9.

Gegen Ende der Zeile 1/2 ist das kleine Bruchstück JRS VI p. 127, fig. 12, *a* (jetzt *s**) mit großer Wahrscheinlichkeit einzufügen. Im Hermes LIX 106 war allerdings c. 7 vermutet worden: *quiNdecimvirum* — arVÁlis; Ehrenberg Klio XIX 191 A. 4 hatte an c. 21 ge-

dacht: [*ex maNi*]bis — *a priVÁtis*. Beide Vermutungen werden durch die jetzt veränderte, ausreichend gesicherte Raumanordnung jener Stellen beseitigt. Auch verschiedene andere Versuche im ganzen Bereich der Res gestae befriedigten nicht, so daß schließlich nur dieser eine Platz als geeignet übrig blieb.

Zeile 4 gegen Ende *In rivum eius inMisso*: die Reste der untersten Zeile von *p*, im JRS VI p. 117 auf *in Rivum* bezogen, sind nach ihrer Form und Stellung im Text am wahrscheinlichsten als das NM von *inMisso* aufzufassen.

Zeile 8/9 AB *herEDIB[VS meis iusSI]* so das Ant.; Mommsen (1. Ausg.); Bergk; *ab heredib[us iussi]* Mommsen (2. Ausg.). Griechisch: ὑπὸ τῶν ἐμῶν κληρονόμων ἐπέταξα. Die richtige Einreihung des kleinen Fragments *d* mit SI-TÁ wird Robinson verdankt (p. 14; 42; pl. IV). Wie er erkannt hat, fordert der Raum im Ant. zur Ausfüllung *meis*, und für dieses ist trotz Mommsens (p. 84) gegenteiliger Behauptung der notwendige Raum auch im Ancyr. IV am Ende der Zeile 16 vorhanden (vgl. Mommsens Faksimile).

Zeile 9 Mitte: ein kleines Bruchstück *m* mit MPLA in der ersten Zeile fügt sich hier ein, auf drei Seiten an die umgebenden Bruchstücke (*h*, *n* und *r*) mit den Rändern anschließend. Das zweimalige *exempla* in c. 8 Z. 12 und Z. 13 kommt schon wegen der Kleinheit und abweichenden Form der Buchstaben nicht in Frage.

Zeile 9/10: der Versuch, das jetzt in c. 10, II. Teil, Z. 7/8 (unter *h*) eingereihte Bruchstück mit CON—D·TEM hier einzuordnen, mußte aufgegeben werden; nach dem Ausweis der Abklatsche lassen sich diese Reste mit denen eines anderen Bruchstücks (*y*) M·EX—ORE, das sicher hierher gehört, in der Raumverteilung und im Buchstabenbestand nicht in Einklang bringen; man beachte besonders, daß vor TEM nicht O, sondern D stand. Im übrigen sprechen für die Einordnung des erstgenannten Fragments am Ende von c. 10 der obere horizontale Abschluß (Kolumnen-Beginn), der leer gelassene Raum unter der zweiten Zeile (Kapitelschluß) und der Anschluß an FLVENTe.

Zeile 9/10 [EX *auctoriTÁTE*] SENÁTVs: so schon Bergk, dem jetzt das Ant. Recht gibt; [*ex decreto*] *senatus* Mommsen, der gegen Bergks Ergänzung folgendes geltend macht: „neque reliquiis respondent et abhorrent a sermonis Augusti proprietate.“ Den Vorschlag Bergks verteidigt Engelhardt 28 ff. unter Hinweis darauf, daß ein *senatus decretum* nur selten, die Formel *ex decreto senatus* nirgends erwähnt wird. Der erforderliche Raum für [*ex auctoritate*] *senatus* ist auch im Ancyr. IV 17 am Ende der Zeile vorhanden.

Zeile 11/12 *ari[mino tenus pontesQVE]* OMNES unsere Her-
stellung; *ari[mino tenus et in ea pontes]* *omn[es]* Mommsen (1. Ausgabe);
ari[mino tenus pontisque in ea] *omn[is]* Bergk; *ari[minimum feci et*
pontes] *omnes* Mommsen (2. Ausgabe); *ari[minimum et pontes in ea]*
omnes Wölflin, ohne Verbum, welches nach ihm vielmehr aus dem
refeci des vorangehenden Satzes zu entnehmen ist, Sandys; ebenso
Ch. Hoening, *Class. Philol.* III (1908) 89, nur daß er am Schluß des
Kapitels hinter *minucium* ein durch einen Fehler des Steinmetzen
oder seiner Vorlage ausgefallenes Verbum [*munivi*] ergänzen will.

Die griechische Übersetzung lautet nach Mommsen: ὁδὸν Φ[λα-
μινίαν ἀπὸ τῆς Ῥώμης [Ἀρίμινον] γ[εφ]ύρας τε τὰς ἐν αὐτῇ πύσσας
ἐπόησα. Der Akkusativ Ἀρίμινον ohne Präposition ist ein selbst
für die griechische Übersetzung der Res gestae kaum erträglicher
Latinismus, dessen Zulassung Mommsen² p. 87 mit dem Mangel an
Raum begründet. Wie jedoch Meuwese 67f. ausführt, ist an der
Stelle Raum genug für [εἰς Ἀρίμινον] vorhanden. Selbst [ἕως
Ἀρίμινον] schien uns nach dem Faksimile XI 7 nicht ausgeschlossen.

Doch kehren wir zu der lateinischen Fassung zurück. Zu-
nächst hat Wölflin sicher recht, wenn er das ἐπόησα (statt ἐπεσκεύασα)
als einen unpassenden und unnötigen Zusatz der Übersetzung be-
trachtet, der allerdings — wie wir hinzusetzen möchten — durch
das vorangehende ἐπισκευῆς erklärt und einigermaßen berichtigt wird,
und wenn er demgemäß Mommsens *feci* (statt *refeci*) als eine dem
Augustus nicht zuzumutende Übertreibung verwirft. Der scheinbar
einfache Weg, statt des *feci* Mommsens ein *refeci* oder etwa *munivi*
in die Lücke einzusetzen, ist dadurch verschlossen, daß *ari[minimum*
refeci (munivi)] sowohl im Ancy. wie jetzt im Ant. den verfügbaren
Raum merklich überschreitet. Nach Wölflin ist vielmehr das passende
Verbum schon in dem *refeci* des vorangehenden Satzes gegeben und
aus diesem als Prädikat auch auf den in Rede stehenden Satz-
abschnitt zu beziehen. Indessen wird Wölflins eigene Ausfüllung
et pontes in ea omnes jetzt durch die Lesung des Ant. *pontesQVE*
OMNES widerlegt; das dabei zugrunde liegende griechische ἐν αὐτῇ
erweist sich als erklärender Zusatz des Übersetzers.

Die nun verbleibende Lücke würde, da *ariminum refeci*,
wie gesagt, an sich unnötig und obendrein durch Raummangel aus-
geschlossen ist, ebenso aber auch das dem Sinn nach passende
ariminum usque zu lang ist, am besten ausgefüllt durch das von
Mommsen in der ersten Ausgabe vorgeschlagene, später wieder auf-
gegebene *arimino tenus*; vgl. Sueton Aug. 30, 1: *desumpta sibi*

Flaminia via Arimino tenus munienda. Gleichzeitig wird dadurch
eine fühlbare sprachliche Härte beseitigt; der Akkusativ der Richtung
bei Ortsnamen ohne Präposition verbindet sich in der klassischen
Prosa zwar mit Verben der Bewegung, aber doch kaum mit einem
solchen wie *facere* oder *reficere*. Aber selbst dies im allgemeinen
zugegeben, würde es schwerlich dem Sprachgebrauch des Augustus
entsprechen, der nach Sueton Aug. 86, 1 in seinem Streben nach
Deutlichkeit *neque praepositiones urbibus addere neque coniunctiones*
saepe iterare dubitavit (vgl. auch Mommsen² p. 189; abweichend
Wölflin, Sitzungsber. d. bayer. Akad. phil.-hist. Kl. 1896, 174, der die
Lesart *verbis* statt *urbibus* verteidigt).

Caput 21.

16 Bruchstücke, davon 5 gemeinsam mit c. 20, 3 mit c. 22.

Für sich allein stehen *a*, *b* und *c*; dagegen schließen *d—i*
untereinander und an die Bruchstücke von c. 20 mit den Rändern
an. Ebenso hängen *k* und *l* eng zusammen. Vgl. Tafel XII.

Mit Zeile 5 setzt ein großes Fragment *l* ein, welches das letzte
Drittel der Zeilen bis c. 22 Z. 7 umfaßt, jetzt durch neuen Bruch
in mehrere Stücke, die jedoch aneinanderschließen, zertrümmert,
wobei einzelne früher vorhandene Buchstaben zugrunde gingen;
rechts ist der Rand erhalten und ebenso unten, wo demnach das
Ende der Kolumne VI anzusetzen ist. S. dazu JRS VI p. 110; 123; 126,
und oben Einleitung S. 9.

Zeile 9 Ende DECERNENTI: das fehlende BVS oder abgekürzt
B. war vermutlich mit kleinerer Schrift auf dem freigelassenen linken
Randstreifen der Kolumne VII nachgetragen. Denn in Z. 10 Anfang
weisen die zwar dürftigen Reste doch mit Bestimmtheit nicht auf
B, sondern auf das M von *Municipis* hin, vgl. oben S. 14.

Caput 22.

(I. Teil: Zeile 1—7.)

9 Bruchstücke, davon 3 gemeinsam mit c. 21.

Hier bilden *b—f* eine zusammenhängende Gruppe und passen
mit den Rändern aneinander an.

Zeile 3 *speCTACVLV*: auch hier dürfte das am Schluß
fehlende M auf dem linken Rand von Kolumne VII nachgetragen
gewesen sein; oben S. 13f.

Pagina VII.

28 Bruchstücke.

Die Höhe konnte wegen der zahlreichen Ausfälle nur ungefähr gemessen werden: etwa 92 cm. Breite 76 cm.

Rand erhalten: oben an zwei Bruchstücken; links bei c. 22, 8—12; rechts bei c. 23, 2; unten an zwei Fragmenten (freier Raum hoch 4,1—4,4).

Text: c. 22, 8—c. 26, 13 (= Ancy. IV 38—V 21). 38 Zeilen. Buchstaben hoch 1,3 (oben) bis 1,1 (unten). Zeilenintervalle 1,2—1; in c. 26, 12/13: 1,5. Kolumne VII und VIII rühren anscheinend von einer und derselben Hand her.

Textkritisch wichtig: c. 22, 9; c. 24, 4.

Caput 22.

(II. Teil: Zeile 8—12.)

5 Bruchstücke, davon 2 gemeinsam mit c. 23.

In der Mitte von c. 22 Z. 12 und c. 23 Z. 1—3 sind zwei Fragmente von 1914 (c. 22, *k* und *l*) verbunden, von denen das linke (*k*) vorher (JRS VI p. 118) in c. 25 Z. 9 und c. 26 Z. 1/2 eingereiht war, jetzt aber nicht mehr in diesem Zusammenhang belassen werden kann, weil es sich mit den neugefundenen sicheren Resten von c. 26 nicht verträgt. Nach oben hin schließt sich *k* an *h* an; der in seiner ersten Zeile noch vorhandene Schriftrest ist von dem RI in *amphi-~~HEA~~RI*s übrig. Allerdings passen die drei genannten Stücke *h*, *k* und *l* infolge Beschädigung der Bruchränder, wie es scheint, nicht unmittelbar aneinander an.

Zeile 9 [*s c mecum fecERVNT co*]n[*su*]les, griechisch *δ[όγματι συνκλήτου σὺν ἐ]μοι ἐπόησαν οἱ ἑπαυτοί*: so ergänzen R. Wirtz, Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge 4f. und ihm folgend Diehl; Widerspruch erhebt F. Gottanka, Bayer. Blätter für das Gymnasialschulwesen XLIX (1913) 124. Die einleuchtend begründete Herstellung wird auch im Ant. durch die Raumverteilung empfohlen. Vgl. auch oben S. 76 (zu c. 12 Z. 1).

Zeile 12 CIRCITEꝝ TRIa millia ergibt sich jetzt aus der Verbindung von *k* und *l* als Lesart auch des Ant.

Caput 23.

6 Bruchstücke, davon 2 gemeinsam mit c. 22, 1 mit c. 24.

Über die in dieses Kapitel hineinragenden Fragmente c. 22, *k* und *l* s. oben. — Mit den Rändern berühren sich in einer Zeile *b* und *c*.

Zeile 2 Mitte: in der vierten Zeile des Bruchstücks c. 22, *k* ist statt des früher gelesenen VAE vielmehr VAT von *caVATO* einzusetzen.

Zeile 3 [*m*]cc: so ist wegen des Raums im Ant. statt der ausgeschriebenen Zahl [*mille*] *et ducenti* (irrig für *ducentos*) im Ancy. zu ergänzen. Es scheint nicht ausgeschlossen, daß das Ant. in dieser Ziffer die ursprüngliche Lesart der Vorlage bewahrt hat, während erst der Schreiber des Ancy. die Auflösung vornahm; vgl. u. S. 107.

Caput 24.

8 Bruchstücke, davon 1 gemeinsam mit c. 23, 1 mit c. 25.

Über die Entwendung des am Ende der Zeilen 2—5 eingeordneten Fragments (*b** und *c*) berichtet Ramsay, JRS VI p. 124. Ein Stück davon mit den zwei untern Zeilen fand Robinson in einem Laden zu Konstantinopel wieder¹). S. auch unsern Anhang zu c. 4, *k*; c. 24, *b**. — Die Bruchstücke *e* und *f* schließen aneinander an.

Zeile 4 OCTOginta: so völlig sicher das Ant.; dagegen hat das Ancy. *XXC*, eine Ziffer, die schon durch ihre sonderbare Bildung den Verdacht erregt, daß sie erst vom Schreiber des Ancy. eingesetzt ist. Die Vermutung Kornemanns, Maus. 26, demzufolge sie von einer letzten Redaktion des Augustus oder einem Nachtrag des Tiberius herrühren soll, kann bei dem Auseinandergehen der beiden Textzeugen wohl nicht mehr aufrecht bleiben.

Caput 25.

7 Bruchstücke, davon 1 gemeinsam mit c. 24, 1 mit c. 26.

Zeile 2—4: zu Beginn dieser Zeilen steht jetzt das Bruchstück JRS VI p. 127 Fig. 12, *g* (bei uns *b**; verloren), welches dort noch keinen festen Platz erhalten hatte; die genau passenden Schriftreste und die vollkommen entsprechende Stellung zu den benachbarten Fragmenten sichern diese Zuteilung. Die Versuche im Hermes LIX 97 und bei Ehrenberg, Klio XIX 191f., wonach der kleine Brocken zu c. 1, bzw. zu c. 9 gehören könnte, kommen damit in Wegfall.

Zeile 4 Ende *DepOposcit*: der obere Teil eines O in der vierten Zeile von *a* dürfte von dem ersten O des vorstehenden Wortes herrühren.

¹) Unsere Abbildung der zwei oberen Zeilen, die verloren sind (*b**), beruht auf einer Abschrift, die Prof. Dessau von der ihm gesandten Kopie Ramsays genommen und diesem geschickt hatte; die der zwei unteren Zeilen (*c*) auf einem Abklatsch.

Zeile 5 Mitte AEDĒm Ant.: Schreibfehler für *eadem* (so das Ancyrr.).

Zeile 8 Mitte *lxXxiii*: der untere Teil eines der drei X in der Zahl der Konsuln erscheint noch in der ersten Zeile von *f* oberhalb des freien Raums.

Zeile 9: das im JRS VI p. 118 am Schluß von c. 25 und weiter c. 26 Z. 1/2 eingereihte Bruchstück ist jetzt ausgeschieden und nach c. 22 (unter *k*) und 23 versetzt; s. o. zu c. 22.

Caput 26.

(I. Teil: Zeile 1—13.)

7 Bruchstücke, davon 1 gemeinsam mit c. 25.

Die Stücke *a* und *b* berühren sich in einer Zeile. Desgleichen scheinen *i* und das jetzt verlorene *k** unmittelbar aneinander gepaßt zu haben; letzteres hatte rechts Rand.

Zeile 3 *provINCIA[S]* Ant.; dagegen *provincia[s]* im Ancyrr., als vulgäre Form zu betrachten. — *provINCIA[S] Item germaniam qua clau]dit*: so Wölfflin wohl richtig, entsprechend dem griechischen *ἰσοίως δὲ καὶ Γερμανίαν*; *provincia[s] et germaniam qua inclu]dit* Mommsen; vgl. Gottanka, Diss. 64f. (dazu Tafel S. 4), der für Wölfflin eintritt. Für den genauen Wortlaut dieser Stelle, deren Angaben über die räumliche Ausdehnung der Eroberung Germaniens bekanntlich einen Zankapfel der modernen Kritik der Res gestae darstellen, gibt auch das Ant. keinen sicheren Anhalt; denn hinter S ist bloß ein winziger Buchstabenrest auf der Höhe der Zeile erhalten, der ebenso die Spitze eines I, wie die obere Ecke eines E oder etwas anderes sein könnte.

Zeile 7/8 Mitte: hier war im JRS VI p. 118f. (vgl. p. 124f.) ein kleines Bruchstück eingesetzt, welches jetzt in c. 15 Z. 12/13 seinen Platz gefunden hat: *consul quinTVM — acceperUNT ID Triumphale*; vgl. Herm. LIX 106.

Pagina VIII.

28 Bruchstücke, darunter zwei besonders große Block-Reste, c. 27, 7—c. 28, 1 (links) und c. 27, 7—11 (rechts) umfassend; über letzteren oben S. 9; unten zu c. 27 (S. 91).

Höhe wegen großer Lücken nur ungefähr meßbar, 91,4 cm. Breite 76 cm.

Rand erhalten oben an vier Bruchstücken; rechts bei c. 27, 7—11; c. 29, 1. 2; unten an einem Bruchstück (freier Raum hoch 4,9).

Text: c. 26, 14—c. 32, 1 (= Ancyrr. V 21—54, womit Kolumne V schließt). 35 Zeilen. Buchstaben hoch 1,25 (oben) bis 1,2 (unten). Zeilenintervalle 0,85, 1,2—1,5. Anscheinend dieselbe Hand wie in Kol. VII, o. S. 19.

Textkritisch wichtig: c. 30, 6; c. 31, 1. 4.

Caput 26.

(II. Teil: Zeile 14—16.)

4 Bruchstücke, davon 2 gemeinsam mit c. 27.

An allen ist oberhalb der ersten Zeile der für den Beginn einer neuen Kolumne charakteristische horizontale Rand erhalten.

Caput 27.

7 Bruchstücke, davon 2 gemeinsam mit c. 26, 1 mit c. 28.

Ogleich *c* unmittelbar unter *a* zu stehen kommt, lassen sich die beiden Fragmente wegen Beschädigung an den Rändern doch nicht zusammenfügen. — In der rechten Hälfte der Zeilen 7—11 ist eingeordnet ein großes Blockfragment von 1914 (*d*), das auf der Vorderseite links Schrift, rechts abgesplitterte Oberfläche und dann noch erhaltenen rechten Rand zeigte; vgl. JRS VI p. 110; 113; 125f.¹⁾ Durch neue Beschädigung sind davon jetzt die drei ersten Zeilen und der Anfang der vierten verloren. Ein im Jahr 1924 gefundener Splitter (*e*) kann hier so aufgelegt werden, daß er mit seinen Schriftresten rechts an die des Blocks anschließt. S. o. S. 9.

Zeile 2/3: *maioruM NOstrorum*: so sind die Reste der untersten Zeile von c. 26, *g* zu deuten; im JRS VI p. 119 war *MAIORum nostrorum* hergestellt.

Caput 28.

3 Bruchstücke, davon 1 gemeinsam mit c. 27.

An das rechte Ende der Zeilen 1—3 gehört das dreizeilige Fragment JRS VI p. 127 Fig. 12 unter *A₄* (jetzt verloren; bei uns *b**), welches dort der Appendix § 4 zugewiesen wurde. Vgl. Herm. LIX 106f.; zustimmend Ehrenberg, Klio XIX 194.

¹⁾ Unsere Abbildung ist nach Ramsays Originalabschrift vom J. 1914 hergestellt.

Caput 29.

3 Bruchstücke.

Von *c* (JRS VI p. 114; 120; vgl. 126) ist jetzt die erste Zeile (= 3 des Kapitels, Ende) mit *pOPVli* durch neuen Bruch verloren.

Caput 30.

2 Bruchstücke.

Zeile 6 *im[peri]A P R*: die Reste der zweiten Zeile des sehr beschädigten Bruchstücks *b* — Oberteil eines Winkels (von A), dann Punkt, größtenteils erhaltenes P, endlich undeutliche Spuren, die zu R passen könnten — scheinen obige Herstellung zu empfehlen. Dagegen kann der erste Buchstabe kaum ein M gewesen sein; der von Wölfflin (Sitzungsber. 1896, 184) vorgeschlagene Singular (*imperiūM*) hat demnach wenig Wahrscheinlichkeit. Ob an der gleichen Stelle des Ancyr., die eine Lücke zeigt, *populi romani*, wie Mommsen annimmt, ausgeschrieben oder, wie im Ant., ganz oder teilweise abgekürzt war, bleibt ungewiß.

Caput 31.

3 Bruchstücke, davon 2 gemeinsam mit c. 32.

Zeile 1/2 [*non visae ante id TEMpus*] Ant.; [*invisitatae ante id tempus*] Bergk; [*nunquam antea visae*] Mommsen und die übrigen Herausgeber. Griechisch: *οὐδέποτε πρὸ τούτου χρόνου ὀφθεῖσθαι*. Nach den Resten des Ant. stand nicht einfaches *antea* da, sondern *ante id TEMpus*, vom Übersetzer wörtlich mit *πρὸ τούτου χρόνου* wiedergegeben. Durch *nunquam* (= *οὐδέποτε*) *ante id tempus visae* würde der verfügbare Raum am Ende der Zeile im Ancyr. überschritten; demnach ist etwas kürzer herzustellen: *non visae ante id tempus*.

Zeile 4 Ende *hibER[ORVM Et medorum]* Ant.; so auch schon Mommsen und die übrigen Herausgeber, entsprechend der Form *Iberi* bei Mela I 2, 5; Tacit. ann. VI 33; Florus III 5. Daneben erscheint für dieses Kaukasus-Volk bei griechischen Schriftstellern die Form *Ἰβηρες* (Strabo VI 4, 2 p. 288), Acc. *Ἰβηρας* (Cass. Dio XLIX 24, 1). Das ausdrückliche Zeugnis des Ant. behebt jeden Zweifel darüber, daß Augustus die erstere Form *Hiberi* gebraucht hat. — R. Wirtz, Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge 9, fügt unter Berufung auf den griechischen Text am Schluß noch *reges* hinzu. Zu den Gegenständen, die Mareks, Berl. Philol. Wochenschr. 1915, 1560f. und

F. Gottanka, Bayer. Blätter für das Gymnasial-Schulwesen XLIX (1913) 124f. gegen diese Vermutung vorbringen, kommt jetzt noch der, daß ebenso wie im Ancyr., so auch im Ant. für den Zusatz *reges* kein Platz vorhanden ist.

Caput 32.

(I. Teil: Zeile 1.)

2 Bruchstücke, gemeinsam mit c. 31.

Pagina IX.

27 Bruchstücke.

Der Schluß der *Res gestae* (bis einschließlich c. 35, 5) nahm nach den Bruchstücken eine Höhe von etwa 71 cm ein, die nicht von Augustus herrührende Appendix, welche sich ebenso wie im Ancyr. ohne Zwischenraum anschoß, eine solche von 37 cm; somit war für das Ganze eine Fläche von mindestens 108 cm Höhe erforderlich. Nach Robinson hätte der Abschnitt c. 32, 2 bis zum Schluß der Appendix eine einzige Kolumne, die neunte und letzte, gebildet. Indessen würde eine Kolumne von diesem Umfang die durchschnittliche Höhe der übrigen (90 cm) nicht unbeträchtlich überschritten haben. Man sucht daher nach einem früheren Einschnitt, der sich denn auch ungezwungen hinter App. § 1, 2 darbietet, wo Ramsay bereits im JRS VI p. 121; 127 den Beginn einer neuen Kolumne vermutet hatte. An dieser Stelle zeigen nämlich einerseits drei Fragmente (c. 35, *g*; App. § 1, *a* und *b*) den am Fuß der Kolumnen regelmäßig auftretenden freien Raum, andererseits zwei Bruchstücke (App. § 2, *d* und *e*, wozu vielleicht noch *c** hinzukommt) den für den Beginn der Kolumnen kennzeichnenden horizontalen Rand; s. näheres unten. Im Gegensatz zu Robinson ist also anzunehmen, daß der Rest der Appendix von § 2, 1 an, obgleich er nur 12 Zeilen ausmacht, im oberen Drittel einer neuen, der X. Kolumne eingehauen war; vgl. o. S. 10.

Höhe mindestens 76 cm; doch steht, da anscheinend unten der ursprüngliche Rand nicht erhalten ist, der Vermutung nichts im Wege, daß die Höhe des Blocks auch hier etwa 90 cm erreichte, aber — ähnlich wie Kolumne V — nicht ganz mit Text ausgefüllt wurde, um noch für eine X. Kolumne, die wegen der symmetrischen Verteilung auf zwei gegenüberliegende Wände erwünscht sein mochte (oben S. 4; 10), etwas Text zu erübrigen. — Breite 76 cm.

Rand nur oben an 3 Bruchstücken erhalten; unter Appendix § 1, 2 ist unbeschriebene Fläche, hoch 4,8 cm, vorhanden.

Text: c. 32, 2—c. 35, 5, dazu die Appendix § 1, 1. 2 (= Ancy. VI 1—30). 30 Zeilen, wovon auf die Res gestae 28, auf die Appendix 2 entfallen. Der Anfang fällt genau mit dem der VI. Kolumne des Ancy. zusammen; mit dieser stimmt auch die Zeilenteilung des vorliegenden Abschnitts mehrfach überein, oben S. 22. Das Vorhandensein einer Appendix im Ant. und deren völliger Gleichlaut mit jener des Ancy. ist jetzt gegen jeden Zweifel gesichert, oben S. 23. Buchstaben hoch 1,25—1,1; Zeilenintervalle 1,4—1,25. Hier und in X anscheinend dieselbe Hand wie in Kolumne I, II und vielleicht auch IV, oben S. 19.

Bei der weniger guten Erhaltung des Ancy. Kolumne VI gewinnen die Reste des Ant. hier wieder erhöhte Bedeutung. Dies gilt namentlich für c. 34, wo Z. 8 ff. hervorragend wichtig sind, dann für c. 35, 3 f.; App. 1, 1.

Caput 32.

(II. Teil: Zeile 2—9.)

6 Bruchstücke.

Auf *a*, *b* und *c* ist über den Resten der Zeile 2 der obere Rand des Blocks erhalten. — Die Stücke *b* und *c* schließen mit den Bruchrändern aneinander an¹⁾.

Zeile 3 Mitte *tin[commius]*: zu diesem Namen des zweiten britischen Fürsten, den auch wir als wahrscheinlich eingesetzt haben, vgl. jetzt Sir J. E. Sandys, Numism. Chronicle 1918, 97 ff. (mit Taf. IV); derselbe, Latin Epigraphy (Cambridge 1919), 274, 2; dazu Ramsay, JRS VI p. 126, 2.

Zeile 4 Mitte: den vollen Namen des Markomannenfürsten *rus*, worin Müllenhoff *Tudrus*, welches allerdings zu kurz ist, Wölflin *Segimerus* oder etwas ähnliches vermutet hatte (vgl. auch M. Schönfeld, Wörterbuch der altgermanischen Eigennamen 242; Sandys, Latin Epigraphy p. 274, 4) enthält uns auch das Ant. vor, indem es zwar SVEBORV[M] um einen Buchstaben weiter führt als das Ancy., dann aber abbricht.

¹⁾ Das Bruchstück *b* wurde bald nach seiner Auffindung in vier Stücke zerschlagen; unter unseren Abklatschen erscheinen sowohl das noch vollständige Stück, das auf der Tafel wiedergegeben ist, als auch drei der durch die Zerstümmerung entstandenen Fragmente. Auf der Abb. bei Robinson pl. VI (vgl. p. 49) sind die vier Bruchstücke zusammengefügt.

Caput 33.

2 Bruchstücke, beide gemeinsam mit c. 34.

Zeile 1 Mitte *legátos*: auf dem Fragment c. 32, *f* ist unter dem IV von *commeRCIVM* ein Apex vorhanden, der wahrscheinlich zu *legátos* im Beginn von c. 33 gehört; so schon JRS VI p. 120; 126.

Zeile 3 Ende *artavazdiS Filium*: die dürftigen Reste oberhalb des schriftfreien Raums in *b* könnten allenfalls als die Unterteile von *S* und *F* gedeutet werden.

Caput 34.

12 Bruchstücke, davon 2 gemeinsam mit c. 33, 2 mit c. 35.

Es passen mit den Rändern aneinander c. 33, *b* und c. 34, *a*; ferner *c*, *d* und *e*; endlich *b* (auf unserer Tafel wegen Raummangels für sich allein stehend), *f*, *g* und *h*, welche letzteres wieder mit einer Gruppe zusammenhängender Fragmente von c. 35 sich berührt. — Die richtige Einordnung des Fragments EO·SE — ME (bei uns *c*) in Zeile 4/5 rührt von Robinson her, p. 50; 53; pl. VII A (4. Reihe, 1).

Zeile 1 Mitte P[Ostquam bELLA civil]ia Ant.; so auch Mommsen (1. Ausg.), J. Schmidt; b[ella ubi civil]ia Mommsen (2. Ausg.), Diehl, Cagnat; b[ella cum civil]ia Geppert. Mommsens erste Herstellung mit *postquam* wird, wie Gottanka, Diss. 65 (dazu Taf. S. 4) darlegt, durch das Faksimile des Ancy., welches P, nicht B zeigt, und den verfügbaren Raum empfohlen. Im Ant. ist der erste Buchstabe auch eher ein P als ein B (vgl. das B in ARIOBArzanem c. 33 Z. 3), und es scheint darauf im Bruch der obere Teil eines runden Buchstaben (also wohl von O) zu folgen. Die volle Sicherheit für P[Ostquam] wird aber durch die Stellung von bELLA im Zusammenhang der Fragmente gegeben. Das Plusquamperfekt *exstinxeram* hinter *postquam* statt des gewöhnlichen Perfekts erklärt sich ungezwungen daraus, das *postquam* — *exstinxeram* von dem folgenden *per consensum universonum [potitus]* abhängt und dieses wieder dem regierenden Verbum *transtuli* zeitlich vorangeht.

Zeile 2 Mitte [potitus reruM OMn]ium Ant.; griechisch: ἐννοατῆς γενόμενος πάντων τῶν πραγμάτων. Die Ergänzung der wichtigen Stelle, die allerdings nie umstritten war, wird jetzt teilweise durch die neu hinzugekommenen Elemente bestätigt.

Zeile 3/4 trANSTuli Ant., ebenso Ancy. In diesem Wort berühren sich die Bruchränder der zwei Fragmente c. 33, *b* und c. 34, *a*.

Zeile 4 Mitte *auGVSTus*. Mommsen hatte im Ancy. abgekürztes *aug* angenommen; dagegen J. Schmidt sicher mit Recht *augustus*; dazu Gottanka, Diss. 65 mit Taf. S. 4. Im Ant. fordern die Buchstabenreste und der Raum ebenfalls ausgeschriebenes *auGVSTus*.

Zeile 5 Mitte. Für die noch streitige Ergänzung des Partizipiums *v[estiti]* oder *v[elati]* bietet sich auch im Ant. kein Anhalt; sicher scheint es, daß für ein darauffolgendes *sunt*, welches J. Schmidt einschreiben wollte, im Ant. kein Platz war. Daher ist es auch im Ancy. zu streichen; hier wird vielmehr hinter *publice* etwas freier Raum gewesen sein, so wie er in der folgenden Zeile nach *fixa est* noch vorhanden ist.

Zeile 6 Mitte *[et cluPEVS aureu]s* so unsere Herstellung; *[clupeusque aureu]s* Mommsen. Unsere von Mommsen abweichende Fassung wird durch die Stellung der Fragmente *d/e* und *f/g* zueinander gesichert.

Zeile 7/8 *virtutis clem[ENTIAequ]e iustiTIA[E ET PIETATIS]* Ant. Bisher hatte man ein Asyndeton angenommen: *virtutis clem[entia]e iustitia[e pietatis]*. Das jetzt sicher bezeugte ET des zweiten Paares fordert eine Konjunktion auch im ersten Paar. Das richtige trifft wohl *virtutis clem[entiaequ]e*, welches Gottanka in seiner unveröffentlichten Reproduktion des Ancy. (Kolumne VI) vorschlägt, zumal dadurch im Ancy. wie im Ant. der Raum besser gefüllt wird als durch bloßes *clem[entia]e*, wie es die Ausgaben bieten.

Zeile 7—10. Das vierzeilige Bruchstück JRS VI p. 127 Fig. 12, welches dort noch nicht sicher eingereiht war, wurde dann von Premierstein, Herm. LIX 103 ff. an dieser Stelle eingeordnet (jetzt g). Diese Ansetzung, der u. a. auch V. Ehrenberg, Klio XIX 191 f., O. Th. Schulz, Rechtstitel und Regierungsprogramme auf römischen Kaisermünzen S. IX f. und R. Heinze, Herm. LX 348 zustimmen, wurde im Jahre 1924 durch den Fund eines rechts anschließenden Fragments (*h*) bestätigt; durch letzteres erfuhr zugleich der Schluß des Kapitels eine weitere nicht unwichtige Abänderung.

Im Griechischen lautet der Schlußsatz von c. 34: ἀξιῶμ[α]τι πάντων διήνεγα, ἐξουσίας δὲ οὐδέν τι πλεῖον ἔσχον τῶν συναρξάντων μοι. Danach ergänzte man bisher mit Mommsen den lateinischen Text: *post id tem[pus] praestiti omnibus dignitate, potest[atis] au[tem] nihilo amplius habui quam qui fuerunt m]ihi quoque in ma[gis]tra[t]u conlegae*. Indessen hatte J. Franz, Archäol. Zeitung I (1843) 23, auf welchen R. Heinze hinweist, seinerzeit das griechische

ἀξιῶμ[α]τι mit *auctoritate* rückübersetzt, was jetzt durch das Ant. als allein richtig erwiesen wird. Sicher ist es jetzt durch das Verhältnis der neuen Bruchstücke zueinander, daß *AVCTORITATE* voranging, während für die zwei folgenden Wörter die Reihenfolge, ob *omnibus praestiti*, wie im Griechischen πάντων διήνεγα, oder *praestiti omnibus*, noch nicht feststeht. Die Bedeutung von *auctoritas* in diesem immer wieder angeführten und viel erörterten Selbstzeugnis des ersten Princeps über seine politische und staatsrechtliche Stellung seit dem Jahr 27 v. Ch. wird außer von Premierstein (a. a. O. S. 104 f.), Ehrenberg (a. a. O. S. 200 ff.)¹⁾ und O. Th. Schulz a. a. O. in ausgezeichneter und weitausschauender Weise von R. Heinze, a. a. O. S. 348 ff. erörtert; s. oben S. 6.

Zeile 10/11 [QVAM CETERI qui m]iH. conlegae [Fuerunt] Ant.; [quam qui fuerunt m]ihi conlegae Mommsen und die übrigen Herausgeber. In Z. 10 wird das bisher hinter *qui* gesetzte *fuerunt* durch das CETERI des im Jahre 1924 hinzugefundenen Bruchstücks *h* verdrängt; der geeignete Platz dafür findet sich am Ende des Kapitels: *conlegae* [fuerunt]. Im Ancy. VI 23 ist hinter *conlegae*, welches bisher als letztes Wort des Kapitels galt, zunächst verriebene Oberfläche, auf der man jetzt sogar nach Mommsens Faksimile die schwachen Spuren von FV/// erkennen möchte; das RVNT ist in dem nun folgenden Bruch untergegangen. In *e* ist unter dem A von *Amplius* (Z. 10) als einziger Rest der folgenden Zeile der Oberteil eines über die Zeile hinausragenden Buchstaben, wohl F von *Fuerunt*, erhalten.

Caput 35.

9 Bruchstücke, davon 2 gemeinsam mit c. 34, 1 mit App. § 1.

Das jetzt verlorene Fragment JRS VI p. 127 fig. 12, *c* (bei uns *a**) ist hier (Z. 3/4) einzusetzen, wie schon im Herm. LIX 107 und von Ehrenberg (Klio XIX 191) vermutet wurde. Die Zugehörigkeit dieses Brockens ist jetzt, zumal wegen des Zusammenschlusses mit den neuen Fragmenten, nicht mehr zu bezweifeln. Die Stücke *a*—e*, von welchen *b* sich in seiner ersten Zeile mit c. 34, *h* berührt und weiter an *c*, dieses wieder an *d* mit den Rändern anpaßt, dazu c. 34, *k*, dessen zwei untere Zeilen bereits zu c. 35 gehören, treten in der rechten Hälfte des Kapitels nahe aneinander, zum Teil dort einsetzend, wo das Ancy. lückenhaft ist.

¹⁾ Ihm folgt W. Schur, Vergangenheit u. Gegenwart XVI (1926) 5 ff.

Zeile 3/4 *inScRIBeN[DVM ET INCuRIÁ iulia e]t in foro augusto* Ant.; *inScRIBeN[dum esse et in curia e]t in foro aug* Mommsen; *inScR.* [*esse adque in curia e]t* Wirtz; dagegen für Mommsen und gegen Wirtz Gottanka, Bayer. Blätter für das Gymnasial-Schulwesen XLIX (1913) 125 mit Rücksicht auf den Raum; Mareks, Berl. Philol. Wochenschr. 1915, 1560. Das Ant. zeigt, daß *esse* hinter *inScRIBeNduM* wegleiben muß, während sich nach *curia* freier Raum ergibt. Doch ist an letzterer Stelle schwerlich das verdrängte *esse* einzusetzen (*et in curia esse e]t in foro*), das an unpassendem Ort nachhinken würde; ebensowenig aus ähnlichem Grunde das regierende Verbum *causuit* (s. u. zu Zeile 4/5); sondern viel wahrscheinlicher ist hinter *curia* das dieses näher bestimmende *iulia* zu ergänzen. Der griechische Text hat zwar nur *βουλευτηρίωι* ohne Beisatz, doch spricht dies nicht dagegen; auch in c. 34 wird *in curia iulia* einfach mit *ἐν τῶι βουλευτηρίωι* wiedergegeben.

Zeile 4/5 [*causuit*] unsere Herstellung; [*decrevit*] Mommsen, der übrigens im Kommentar p. 154 auch *causuit* als möglich betrachtet. Die Raumverhältnisse, die sich aus der neuen Herstellung für Ant. und Ancyr. ergeben, sprechen für das etwas kürzere *causuit*.

Über das Bruchstück JRS p. VI p. 127 fig. 12 unter c. 35 — bei uns *g* — dessen erste Zeile zu c. 35 Z. 5 gehört, soll sogleich bei der Appendix § 1 Z. 1 gehandelt werden.

Appendix.

(Teil I: § 1.)

3 Bruchstücke, davon 1 gemeinsam mit c. 35.

An der Grenze zwischen c. 35 (Z. 5) und der Appendix (§ 1 Z. 1) steht das soeben erwähnte, schon 1914 gefundene Fragment, bei uns c. 35, *g*. Ramsay deutete die Reste *AGEbam — aeraRIVM* (p. 127 f.; vgl. p. 121); er bemerkte schon damals hierzu: „Below the . . . fragment . . . is a high unwritten space reaching down to the second line beneath, if that line had been engraved“ — ein Umstand, der auf das Ende des Kapitels oder den Fuß einer Kolumne hinweisen mußte. Er nahm denn auch an dieser Stelle den Anfang einer neuen Kolumne an. — Im Gegensatz zu Ramsay und von der Voraussetzung ausgehend, daß das Ant. überhaupt keine Appendix hatte, wollte Ehrenberg S. 194 f. das Stück in c. 4/5 einordnen: [*et AGEbam se]p[timum]* — [*dictatuRA]M*, wobei er allerdings genötigt war, eine starke Verlesung, *RIVM* für *RAM*, anzunehmen. Die neugefundenen

Reste von c. 4 Z. 11/12 und c. 5 Z. 1 widersprechen dieser Kombination. Vor allem aber ist gegenwärtig nicht nur das Vorhandensein einer mit dem Ancyr. genau übereinstimmenden Appendix im Ant. nachgewiesen, sondern auch die Richtigkeit der ersten Abschrift Ramsays durch Nachvergleichung und Abklatsch gegen jeden Zweifel gesichert, namentlich auch hinsichtlich des I in der zweiten Zeile, das durch einen vom Fuß nach rechts abgehenden Zierstrich, wie öfter, einem L sehr ähnlich sieht; vgl. unsere Tafel unter c. 35, *g*. Im gesamten Bereich der Res gestae findet sich keine andere passende Stelle. Von den zwei Möglichkeiten, die hier an der Grenze von c. 35 und der App. sich zunächst darbieten, muß allerdings die von Ramsay früher gewählte (*AGEbam — aeraRIVM*) jetzt ausscheiden; sie wird durch das sicher auch hierher gehörige c. 35, *f* mit *quaDRIGis — aGEBAM* ausgeschlossen. Dagegen hindert nichts, das Bruchstück *g* auf *septuAGensumum — aeraRIVM* zu beziehen und die Anordnung der ganzen Stelle dementsprechend zu gestalten.

Das Stück *g* ist auch durch seine Stellung von Bedeutung; es ergibt sich aus ihm nicht nur, daß die Appendix, wie im Ancyr., so auch im Ant. ohne Zwischenraum an den eigentlichen Text der Res gestae sich anschloß, sondern auch, daß hier mit dem Schluß eines Abschnittes das Ende einer Kolumne zusammentrifft; denn nur so läßt sich der für zwei Textzeilen ausreichende, freigelassene Raum (hoch 6,5 cm) unterhalb der zweiten Zeile verstehen.

Bestätigend tritt hinzu das Fragment App. 1, *b* *DEDit — denarium·SEXIENS*. Wegen der Reste der ersten Zeile und des freien Raums (hoch 4,8 cm) unter der zweiten Zeile kann es nur an dieser Stelle eingefügt werden, nicht etwa in c. 16 Z. 3, wo es überdies durch ein sicheres Fragment mit *ciRCITER SExiens* ausgeschlossen wird, oder in c. 22 Z. 11. Ferner ist höchst wahrscheinlich an dieser Stelle einzusetzen ein Bruchstück (bei uns App. 1, *a*), das in der Hauptsache ein M zeigt, über dessen zweiter Spitze als Überbleibsel der ersten Zeile der unterste Ansatz einer nach rechts oben zielenden schrägen Hasta vorhanden ist, etwa Rest eines M, V oder X; links von dem M und unter ihm ist reichlicher freigelassener Raum (hoch gleichfalls 4,8 cm). Daß das M nicht etwa nach rechts in den freien Raum vorspringender Kapitelanfang sein kann, darf man aus seiner normalen Größe schließen, und auch der darüberstehende Buchstabenrest, so unscheinbar er ist, bestätigt es. Es kann sich hier nur um den Anfang der untersten Zeile einer Kolumne mit dem nach unten abschließenden leer gelassenen Streifen

handeln. Abgesehen von Kolumne II, deren Ergänzung am Schluß unsicher ist, kann nur noch in Kolumne IX die unterste Zeile mit einem M begonnen haben; für diesen Platz spricht auch die verhältnismäßige Kleinheit des M auf unserem Bruchstück, die zu Kolumne II schwerlich passen würde. Den kleinen Rest einer ersten Zeile könnte man etwa als Ansatz des V oder des ersten M in *summa* betrachten.

Den drei zuletzt behandelten Stücken, die die Annahme eines Kolumnenendes unter App. 1 Z. 2 eindringlich nahe legen, stehen zwei andere (App. 2, *d* und *e*, dazu allenfalls *c**) gegenüber, die den Beginn einer neuen Kolumne mit App. § 2 Z. 1 erweisen und unten S. 100f. behandelt werden sollen.

Zeile 1/2: DED[*it vel in aera*RIVM *vel plebei rom vel di*]Missis. Um die eben erörterten Bruchstücke in den vorhandenen Raum einzuordnen, haben wir — abweichend von den bisherigen Herausgebern — *vel* vor *in aera*RIVM eingeschoben und ferner angenommen, daß *romanae* im Ancyf. und im Ant. mit R. oder ROM. abgekürzt war.

Pagina X.

5 Bruchstücke.

Höhe des beschriebenen Raums etwa 33,5 cm; darunter blieb anscheinend mehr als die Hälfte der Kolumne leer. Breite 76 cm.

Zur Abgrenzung von Kolumne IX s. oben S. 93. Rand nur oben an drei Bruchstücken (*c**, *d* und *e*) erhalten; unter App. § 4, 4 noch ein Stück der unbeschriebenen Fläche, hoch 3,6.

Text: App. § 2, 1—§ 4, 4 (= Ancyf. VI 31—43). Nur 12 Zeilen. Buchstaben hoch 1,4—1,2; Zeilenintervalle sehr unregelmäßig, 1,4—1,8. Hier und in IX anscheinend dieselbe Hand wie in Kolumne I, II und vielleicht auch IV, oben S. 19.

Appendix.

(Teil II: § 2—4.)

5 Bruchstücke.

§ 2 Zeile 1: Das (jetzt verlorene) Bruchstück *c**, das den für den Beginn einer neuen Kolumne kennzeichnenden horizontalen Rand zeigt, wurde schon im JRS VI p. 121; 127 (mit A. 1), wenn auch zweifelnd, an dieser Stelle eingefügt, während es unter den Faksimilien p. 114 aus Versehen dem c. 21 zugewiesen war. Dagegen

will Ehrenberg S. 192f., der ja das Vorhandensein einer Appendix im Ant. in Abrede stellt, es dem Anfang seiner VIII. (unserer IX.) Kolumne zuteilen, c. 32 Z. 2: *adiabenorum ARTaxares*. Wie die Dinge gegenwärtig liegen, bestehen beide Möglichkeiten nebeneinander. Wir haben daher das Fragment an der bisherigen Stelle belassen.

Ein zweites Bruchstück mit geradem oberen Rand, gleichfalls einzeilig, ist in *d* erhalten. Hier kann nur TONantis ergänzt werden; durch den oberen Rand ist die andere Stelle mit *tonantis* (c. 19 Z. 5) ausgeschlossen.

Endlich zeigt das in § 2 Z. 3 mit *deVM* einsetzende Bruchstück *e* über den Schriftresten noch abgesplitterte Oberfläche mit Raum für zwei Zeilen und zu oberst wieder den Rest horizontalen Abschlusses.

Durch den an diesen zuletzt behandelten Stücken beobachteten Rand einerseits, andererseits den freigelassenen unteren Randstreifen an den vorhin (S. 93; 98f.) betrachteten Fragmenten wird das Einsetzen einer neuen Kolumne zwischen App. § 1, 2 und § 2, 1 gegen jeden Zweifel gesichert, womit eine für die ganze Anordnung des Textes sehr wichtige Tatsache gewonnen ist; vgl. auch oben S. 10; 16. — Die beiden Bruchstücke § 3/4 *f* und *g* passen trotz der zwischen ihnen ausgebrochenen Oberfläche aneinander an.

§ 2 Zeile 5 [*p*]or[*iticum octaviam*]: diese Ergänzung, zu der auch die Raumverhältnisse des Ant. gut passen, wird näher begründet von Premerstein, Philol. Wochenschr. XLII (1922) 138 f.

§ 4 Zeile 1 [*spect*]ACul[*a SCAenica*] Ant., so Mommsen (2. Ausgabe) und die neueren Herausgeber; [*spect*]acul[*a circensia*] Mommsen (1. Ausgabe). Das Griechische hat nur *εἰς θῆας*. Wie im Ancyf., stand auch im Ant. hier die Form *spectacula*, nicht *spectacula*; nach der Beschaffenheit der Oberfläche kann auf C nur V, nicht L gefolgt sein. Daß das nächste Wort eher *SCAenica* als *Circensia* war, ergibt sich aus der Ausdehnung der Lücke und dem Umstand, daß vor dem zweiten C kein Worttrennungspunkt, sondern die unsichere, aber allenfalls zu S passende Spur eines gebrochenen Buchstaben erkennbar ist.

§ 4 Zeile 2/3 [*coloniis municipiis opp*]i[*dis*]: Premerstein, Philol. Wochenschr. XLII 141 f. mit eingehender Begründung. Im Griechischen umschrieben: *ἀποικίας, πόλεις ἐν Ἰταλίαι, πόλεις ἐν ἐπαρχείαις*. Mommsen läßt die Stelle in seiner Umschrift unergänzt; p. 159 vermutet er *coloniis in Italia, oppidis in provinciis*, was

jedoch zu lang erscheint; *municipiis, oppidis in provinciis* Diehl. Im Ancyr. sind von *oppidis* noch drei gerade Hasten erhalten; im Ant. sind hier zwar keine Reste, aber die Raumverhältnisse entsprechen denen im Ancyr. Wenn wir vor *et donata* wegen des Sinnesabschnitts einen kleinen freien Zwischenraum annehmen, so bleiben zwischen *pe[c]unia* und *TERRAE* etwa 25 Stellen frei, für die jener Vorschlag eine geeignete Ausfüllung darstellt. — Ein im JRS VI p. 127 fig. 12 (unter *A₄*) hierher versetztes Bruchstück gehört vielmehr zu c. 28 (bei uns *b**); s. oben S. 91.

Nicht eingereihte Bruchstücke.

Diese sind in ihrem gegenwärtigen Bestand am Schluß der Faksimilien unter der Bezeichnung *incertae sedis fragmenta* zusammengestellt (Tab. XIV).

Im JRS VI p. 127 fig. 12, unter *a—i*, waren 9 Bruchstücke meist geringen Umfangs vereinigt, deren Einfügung in den Text noch nicht gelungen war. Vorschläge dazu brachten Premierstein, Herm. LIX 97, 103 ff., 106 f. und, zum Teil im Anschluß an ihn, Ehrenberg, Klio XIX 189 ff., wo auch die Abbildung dieser Fragmente im JRS wiederholt wird (S. 189). In der Mehrzahl wurden diese Versuche, insbesondere auch durch den Fund benachbarter Bruchstücke, bestätigt; bei einem Fragment ist jedoch auch jetzt noch keine sichere Einreihung möglich. Nachstehend eine Übersicht über die gegenwärtige Einordnung jener Brocken von 1914, von denen nur dem Stück *b* größere Bedeutung zukommt:

- a* jetzt c. 20, *s** Z. 1/2 (Ende); oben S. 84f.
- b* „ c. 34, *g*, Z. 7—10 (Mitte); oben S. 96f.
- c* „ c. 35, *a**, Z. 3/4 (Mitte); oben S. 97.
- d* „ *incertae sedis fr. b.*
- e* „ c. 16, *n*, Z. 5/6 (Mitte); oben S. 79.
- f* „ c. 8, *b*, Z. 2/3 (Ende); oben S. 59.
- g* „ c. 25, *b**, Z. 2—4 (Anfang); oben S. 89.
- h* „ c. 6, *a**, Z. 2/3 (Mitte); oben S. 55.
- i* „ c. 4, *h*, Z. 6—8 (Ende); oben S. 48.

Die nähere Begründung findet sich an den angeführten Stellen des textkritischen Kommentars.

Von den auf unserer Tafel zusammengestellten kleinen Brocken geben zu Bemerkungen nur *a* und *b* (früher *d*) Anlaß.

a zeigt die unteren Hälften von drei geraden Hasten und danach — allerdings sehr fraglich — den unteren Teil eines V; darunter unbeschriebener Raum, hoch 4,8 cm. Mit Rücksicht auf letzteren wäre c. 1 Z. 10 *constitvenda*, unter welchem gleichfalls etwa 4,8 cm frei gewesen sein müssen, nicht ganz unwahrscheinlich; aber auch die Schlußzeile einer Kolumne, z. B. c. 15 Z. 8 oder App. § 4 Z. 4, beide mit *viritim*, könnten in Frage kommen. Ausgeschlossen sind wohl c. 7 Z. 4 *sodalis tivs* und c. 8 Z. 13 *restitvi* (zumal hier *REDuxi* herzustellen sein dürfte), weil beidemale der schriftfreie Zwischenraum zwischen den Kapiteln 7 und 8, bzw. 8 und 9 zu niedrig war (hoch ungefähr 3,6 und 3,8 cm). Auf sichere Einordnung muß man wohl verzichten.

Für *b* (früher *d*) kommen jetzt zwei Stellen in Frage, c. 3 Z. 2/3 *victorQVe* — *GENtes* und c. 26 Z. 4/5 *QVae proxima* — *GENti bello*. Solange nicht ein Abklatsch die Schriftformen des im Jahre 1926 anscheinend nicht mehr vorhandenen Bruchstücks klarer vor Augen führt, ist eine sichere Entscheidung nicht möglich, obgleich die größere Wahrscheinlichkeit für c. 26 Z. 4/5 sprechen dürfte. Die anderen im Hermes LIX 106 (vgl. auch Ehrenberg S. 191, 4) besprochenen Möglichkeiten scheiden bei der gegenwärtigen Anordnung der Bruchstücke aus.

Die übrigen 10 Bruchstücke aus dem Jahre 1924, die unter *incertae sedis fragmenta* stehen, sind durchaus ganz dürftige Brocken, die schon aus diesem Grunde einer Einreihung widerstreben; sollte trotzdem eine solche noch in einem oder dem anderen Fall gelingen, würde sich daraus schwerlich viel Gewinn für den Text ergeben.

Der Brocken *e* darf schon wegen seiner Kleinheit nicht etwa als Teil der ersten Zeile (*mEDORVm*) des nach der Auffindung in vier Stücke zerschlagenen c. 32, *b* (o. S. 94 mit A. 1) angesehen werden.

Abweichungen des Ant. vom Ancyr.

(Kritische Erörterung).

Von den Abweichungen ist schon in JRS VI p. 112 nach dem damaligen Material eine Probe gegeben. In der vorliegenden Ausgabe sind die Abweichungen in der Orthographie und in anderer Hinsicht, nach den einzelnen Kolumnen gesondert, hinter der Transkription verzeichnet (oben S. 35 f.). Da sie jedoch für die Feststellung des Verhältnisses der beiden Aufzeichnungen zueinander und für die Beurteilung der über die Entstehung des Textes in neuerer Zeit

— nach Mommsen insbesondere von Kornemann — vorgetragene Ansichten nicht ohne Bedeutung sind, sollen sie hier nochmals nach sachlichen Gesichtspunkten zusammengestellt werden. An den entsprechenden Stellen sind kurze Hinweise auf die Erörterungen in der neueren Literatur, vor allem auf den Abschnitt bei Mommsen² p. 189 ff.: *de orthographia commentarii latini* (vgl. auch p. XXXVI) und auf E. Kornemanns Buch „Mausoleum und Tatenbericht des Augustus“ (1921), sowie auf den kürzlich erschienenen Aufsatz von G. A. Harrer (oben S. 24 A. 1) p. 390 ff. gegeben.

A. Abweichungen im Wortlaut.

ti nerone et p quintilio Ant. 12, 4; *et* fehlt im Ancyr. Über den Wechsel des Asyndeton mit *et* bei den Konsulatsangaben s. Mommsen 189.

quadracensumum et alterum 8, 3; *alterum et quadragensimum* Ancyr.

post annos aliquod 10, 5/6; *aliquod post annos* Ancyr.

appellatur marcia 20, 3 f.; *marcia appellatur* Ancyr.

positae romae praeser. 4; *romae positae* Ancyr. — Vgl. Harrer p. 401 f.

B. Abweichungen in der Orthographie.

1. Schreibfehler: *deduxirunt* 16, 6; *deduxerunt* Ancyr. — *aedem* 25, 5; *eadem* Ancyr.

2. Vulgarismen: *ad memoria* 16, 7; *ad memoriam* Ancyr. *quingenties* 17, 2; *quingentiens* Ancyr. (ergänzt). *quoties cumque* 21, 8; *quotiens cumque* Ancyr.; vgl. Mommsen 192.

quinqüiens 22, 1; *quinqüens* Ancyr.; Kornemann 76, 1. *aedem* 21, 2; *aede* Ancyr.: vgl. auch *tigrane(m)* Ancyr. c. 27. *spectaculum* 22, 3; *spectaclum* Ancyr. (ergänzt); Mommsen 194; Kornemann 76, 1.

provincias 26, 2 f.; *provincias* Ancyr.; Kornemann 58, 2; 102.

3. Archaismen: *vinicio* 11, 4; *vinucio* Ancyr. (ergänzt; griechisch *οἰνωκτωί*).

quadracensumum 8, 3; *quadragensimum* Ancyr.; vgl. dazu Sueton Aug. 87, 2 unter Berufung auf *litterae autographae* des Kaisers: *ponit assidue simus pro sumus nec unquam aliter . . . , ne quis mendum magis quam*

consuetudinem putet. Im Ancyr. endigen die Ordinalzahlen stets auf *-imus*, ausgenommen das *septuagesimum* c. 35. Vgl. dazu Mommsen 192; 194; Kornemann 20; 21; 28; 81; F. Koepp, Sokrates VIII (1920) 289 f.; Dessau, Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 481, 1.

quadrigis 24, 3; *quadrigeis* Ancyr. (dagegen *quadrigis* in c. 36).

4. Sonstige Orthographie: *tricensimum* oder *-umum* 4, 12; *trigensimum* Ancyr. (ergänzt, daher unsicher).

impensarum praeser. 3; *impensarum* Ancyr.

conlegia 9, 4; *collegia* Ancyr. Dagegen *conlegio* neben *collega* 22, 6; ebenso Ancyr. Dazu Mommsen 192; Kornemann 24 mit A. 5; 76, 1.

inchoavi 20, 7; *incohavi* Ancyr.

5. Abkürzungen: im allg. Mommsen 189 f.

in foro augusto 35, 4 (ergänzt); *in foro aug* Ancyr.

consul 1, 9 (ergänzt); *cos* Ancyr. (ergänzt).

cos 12, 1 (ergänzt); *consule* Ancyr. (ergänzt).

consulibus ausgeschrieben 16, 8; 17, 3; dagegen abgekürzt *cos* Ancyr. an den entsprechenden Stellen; umgekehrt: *cos* 6, 1; 12, 5 (beidemale ergänzt); *consulibus* Ancyr. (ergänzt). — Kornemann 24 f.; Harrer 391 f.

populi romani praeser. 2 (ergänzt); *populi rom* Ancyr. — *populi rom* 29, 4; *populi romani* Ancyr. — *p rom* 32, 7; *p r* Ancyr. (ergänzt).

rem p praeser. 3 (ergänzt); *rem publicam* Ancyr.

senatus consulto: s c abgekürzt 12, 1 (ergänzt); *senatus consulto* Ancyr. (ergänzt); vgl. *s c* 35, 4 im Ant. wie im Ancyr.

sestertios 15, 1. 2. 4 (ergänzt); *HS* Ancyr. an den entsprechenden Stellen.

sestertium 17, 5; 21, 6; *HS* Ancyr.; vgl. Kornemann 52; 79; Harrer 392; 401.

6. Zahlen; dazu im allgem. G. Sigwart, Klio III (1903) 548 ff.; Harrer 391. Das Ant. bietet Ziffern, während das Ancyr. das Zahlwort gibt: 23, 3 (Breite des Beckens für die Naumachie; zu letzterer Stelle Sigwart 548; Kornemann 25 f.; 79), dagegen wird die Länge in beiden mit Zahlwörtern ausgedrückt. Ergänzt: 8, 2 *VI* (Ancyr. *sexto*); 15, 10. Umgekehrt bietet Ant. 24, 4 *octoginta* statt der Ziffer *XXC*

im Ancyr.; vgl. dazu Wölfflin, Sitzungsber. der bayer. Akademie 1896, 167; Sigwart 550; Kornemann 26; 56, 2. Ferner *quindecimvirum* 7, 3f.; *XVvirum* Ancyr. (in beiden ergänzt). — *septingenti* 25, 7 (ergänzt); *DCC* Ancyr.

Wenn wir die vorstehende Zusammenstellung überblicken, kommen Abweichungen des Ant. in der Gestaltung des Textes nur an fünf Stellen vor, allerdings in einer kaum ins Gewicht fallenden Weise. Die angesichts der sonstigen weitgehenden Übereinstimmung sich aufdrängende Annahme, daß Ancyr. und Ant. Vertreter einer und derselben Textredaktion sind, kann durch alle diese leichten Verschiedenheiten nicht erschüttert werden, welche mit dem Wortlaut der *Res gestae* im engeren Sinne nichts zu tun haben und in der antiken Auffassung überhaupt eine durchaus nebensächliche Rolle spielten. Die an Zahl geringen Schreibfehler und etwas zahlreicheren vulgären Schreibungen, die bald in dem einen, bald in dem anderen Denkmal auftreten, gehen wohl sicher auf Rechnung des jeweiligen Steinmetzen. Die Abkürzungen sind in beiden Aufzeichnungen auf einen ganz kleinen Kreis beschränkt, der fast ausschließlich die immer wiederkehrenden Ausdrücke des öffentlichen Rechts umfaßt. Während das Ancyr. neben *sestertios*, *sestertium* die Sigle *HS* zuläßt, kennt das Ant., soweit erhalten oder sicher ergänzt, nur das ausgeschriebene Wort. Im übrigen sind Abkürzungen im Ant. mehrfach dort verwendet, wo das Ancyr. ausschreibt, und umgekehrt. Und die gleiche Beobachtung kann man hinsichtlich der Wiedergabe von Zahlen in Worten oder in Ziffern machen. Ob dieser freie Gebrauch in den Abkürzungen und in den Zahlen auf den Steinmetzen oder einen voranliegenden Abschreiber zurückgeht, läßt sich in jedem einzelnen Fall nicht mehr entscheiden.

Dagegen werden die orthographischen Verschiedenheiten am ehesten den Schreibern der von den Steinmetzen verwendeten Vorlagen zuzuschreiben sein. Dies gilt vor allem auch von den Archaismen, die im Ancyr. einigemal auftreten, während im Ant. in der Regel die jüngeren Schreibungen erscheinen. Bemerkenswert ist hier allerdings das *quadracensumum* des Ant. c. 8 im Gegensatz zu der jüngeren Schreibweise *quadragensimum* des Ancyr. Augustus selbst wird schwerlich solche altertümliche Schreibung angewendet haben, da er nach Sueton Aug. 86 Archaismen verschmähte; vor allem hat er nach dem ausdrücklichen Zeugnis c. 87 statt des älteren Wortausganges *-sumus* stets *-simus* geschrieben und wohl auch seine Schreiber dazu angehalten.

In seiner scharfsinnig begründeten Theorie von der schichtenweisen Entstehung der *Res gestae*¹⁾ hat sich Kornemann unter anderem auch auf die verschiedenen Schreibweisen eines und desselben Wortes innerhalb des Ancyr. gestützt. Nach ihm sind z. B. für die älteren Teile der *Res gestae* kennzeichnend Schreibungen wie *consulibus*, *conlega* (neben *collegium*) und durch Worte, nicht durch Ziffern ausgedrückte Zahlen, sowie das Zeichen *HS* für die Sesterzen, dagegen für die spät niedergeschriebenen oder von Tiberius nachgetragenen Teile abgekürztes *cos*, *collega* neben *conlegium*, die Verwendung von Ziffern und ausgeschriebenes *sestertium*. Jetzt, wo das Ancyr. nicht mehr vereinzelt dasteht, läßt das Nebeneinander verschiedener Schreibungen im Ancyr. und Ant. an den gleichen Stellen des Textes erkennen, daß wir in keiner der beiden Aufzeichnungen, wenn sie auch im Wortlaut nahezu völlig übereinstimmen, eine in allen Einzelheiten diplomatisch genaue Wiedergabe der von Augustus selbst herrührenden Urschrift oder auch nur der stadtrömischen Originalinschrift auf den zwei *aheneae pilae* vor dem Mausoleum besitzen, sondern daß die dazwischentretenden Abschreiber und Steinmetzen in solchen Einzelheiten, die keine eigentliche Änderung des Textes bedeuteten, alle möglichen Freiheiten für sich in Anspruch nahmen.

In c. 23, 3 ist im Ant. des Raumes wegen *MCC* zu ergänzen, während das Ancyr. [*mille*] *e[st] ducenti* bietet, wobei *ducenti* irrtümlich für *ducentos* steht. Das Original oder doch wenigstens ein vorangehendes Zwischenglied der Überlieferung hatte jedenfalls die Ziffer, also *MCC*; durch ihre Umsetzung erklärt sich der grammatische Schnitzer im Ancyr. — Weiter ist beachtenswert Ant. c. 24, 4 *octoginta*, verglichen mit dem Ancyr., welches statt dessen die subtraktiv gebildete und sehr selten vorkommende Ziffer *XXC* aufweist. Sigwart

¹⁾ Vgl. sein oben genanntes Buch: Mausoleum und Tatenbericht des Augustus, welches die Ergebnisse früherer Aufsätze in der *Klio* II—V, XV zusammenfaßt und weiterführt, und wo die ältere Literatur zur Frage zusammengestellt ist. Gegen Kornemann noch vor Erscheinen des Buches N. Vulić, *Rivista di storia ant.* XIII (1909) 41 ff.; jetzt besonders F. Koepp, *Sokrates* VIII (1920) 289 ff.; V. Gardthausen, *Philol. Wochenschr.* 1921, 293 ff. Während diese an der einheitlichen Niederschrift der *Res gestae* festhalten, tritt nunmehr auch H. Dessau, *Geschichte der röm. Kaiserzeit* I (1924) 479 ff., wenn auch mit anderen zeitlichen Ansätzen, für ein allmähliches Entstehen mit mannigfachen Änderungen und Überarbeitungen ein, deren letzte von den Erben vor der Aufzeichnung in Erz vorgenommen worden sei. Siehe jetzt auch U. Wilcken, *Der angebliche Staatsstreich Octavians*, Sitzungsber. Berlin 1925, 85 A. 1.

und ihm zustimmend Kornemann haben für die Annahme, daß die endgültige Zahl an dieser Stelle entweder von Augustus nachtragsweise oder von Tiberius eingesetzt worden sei, auch ihre eigentümliche Schreibung angeführt, ein Beweisgrund, der jetzt durch die Schreibung des Ant. in Frage gestellt wird. Dabei läßt sich allerdings nichts sicheres darüber aussagen, ob im Original das Zahlwort *octoginta* oder etwa die Ziffer *LXXX* stand. —

Seit Mommsen war von den meisten Forschern hoch eingeschätzt die Beweiskraft des *annum agebam septuagensu[mum sextum]* in c. 35; glaubte man doch wegen der Schreibung der Ordnungszahl mit *-sumus*, die Augustus nach Sueton c. 87,2 grundsätzlich vermied, hier das sichere Anzeichen eines Nachtrags von fremder Hand — also des Tiberius — zu besitzen. Jetzt, wo in c. 8, 3 f. das Ant. *quadracensumum*, das Ancyr. *quadragensimum* bietet, wird man sich der Annahme von Geppert¹⁾ erinnern, der das *u* in jenem vielerörterten *septuagensu[mum]* „auf Rechnung des Abschreibers oder Steinmetzen“ zu setzen vorschlug, und ihre Möglichkeit kaum mehr bestreiten können.

So liefert das Ant. gerade in seinen vom Ancyr. abweichenden Schreibungen brauchbare Handhaben für die Bewertung einer Gruppe von Gründen, die für die schichtenweise Entstehung des Res gestae vorgebracht worden sind. Die sonstigen Beweise dafür, die insbesondere Kornemann in großer Vollständigkeit zusammengetragen hat, werden dadurch selbstverständlich nicht berührt; auf sie näher einzugehen, ist hier nicht unsere Aufgabe.

¹⁾ Zum Mon. Ancyr., Programm des Berliner Gymn. zum Grauen Kloster 1887 S. 3 ff. Vgl. dazu Kornemann S. 21.

Anhang.

Zu D. M. Robinsons Herstellung des Textes.

Wir geben hier die oben S. 37 f. in Aussicht genommene Zusammenstellung und Beurteilung jener zahlreichen Fälle, wo Robinson unseres Erachtens bei der Einordnung und textlichen Verwertung der Bruchstücke fehlgegriffen hat. Den Schwierigkeiten, welche sich nach unserer methodischen Darlegung (oben S. 33 f.) der richtigen Einfügung namentlich der kleineren Fragmente zunächst entgegenstellen und nur durch genaueste Beobachtung selbst ganz geringfügiger Schriftreste, sowie der nach Kolumnen wechselnden Buchstabengröße und Zeilenintervalle überwunden werden können, hat sich der erste Herausgeber trotz der trefflichen Hilfsmittel, die ihm in Abklatschen und Photographien zu Gebote standen, nicht gewachsen gezeigt. Immer wieder werden Bruchstücke auf Grund ungenauer oder ganz verfehlter Lesung mit Außerachtlassung der eigentlich erst ausschlaggebenden Einzelheiten in das Prokrustes-Bett einer auf den ersten Blick scheinbar passenden Stelle eingezwängt. Solche Stücke, die schon vermöge ihrer Schriftgröße und -formen den zwei ersten Kolumnen angehören müssen, tauchen inmitten der folgenden kleiner geschriebenen Kolumnen auf, und umgekehrt. Es fehlt nicht an absonderlichen und irreführenden Zusammensetzungen; s. unten zu cap. 4, *d* und *k*; cap. 23, *d*. Auf die gleichmäßige Länge der Zeilen und die Raumausmaße an den entsprechenden Stellen des Ancyr. wird wenig Rücksicht genommen. Einige Ergänzungen müssen von vornherein stärksten Zweifeln begegnen, so z. B. am Schluß von c. 8: *exempLÁ MAIorum exolescentia iam ex nost[RO usu egO REVOcavi]*, oder am Ende von c. 10: *mu]TITudine QVANTa(m) (sic) Romae nun[q]uam [fuisse MEntionem FECERunt]*. Andererseits hat Robinson bei einer Anzahl von Bruchstücken, die unter seinen Miscellaneous fragments (Taf. VII A) stehen, auf Einordnung in den Text verzichtet, obgleich eine solche bei genauerem Studium möglich ist.

Die Benutzung der in vieler Hinsicht zweifellos brauchbare Tafeln, die nach guten Photographien hergestellt sind, wird dadurch erschwert, daß etwa 20 wichtige, zum Teil sogar umfangreichere Stücke nicht an den von Robinson ihnen angewiesenen Stellen stehen, sondern zusammen mit verschiedenen anderen, die er nicht einzuordnen vermochte, auf der eben genannten Tafel VIIA (Miscellaneous fragments) vereinigt sind (dazu Text p. 51 ff.) — neben den vielen mißlungenen Einreihungen wohl ein offenkundiges Anzeichen der Eilfertigkeit, mit der der Herausgeber vorgehen zu müssen glaubte. Bei näherem Zusehen erkennt man ferner, daß bei den Aufnahmen nicht überall der gleiche Maßstab angewendet wurde. Daraus erklärt es sich, daß die im Original schon durch ihre Schriftgröße sich heraushebenden Stücke der Kolonnen I und II im Bilde ungefähr die gleiche Buchstabenhöhe zeigen wie jene der übrigen Kolonnen, und daß die Nichtzugehörigkeit mehrerer irrtümlich in I und II eingereihter Fragmente nicht schon auf den ersten Blick dem Beschauer zum Bewußtsein kommt.

Angesichts dieser Umstände kann die Ausgabe Robinsons nur mit großer Vorsicht benutzt werden, da sie selbst mäßigen wissenschaftlichen Anforderungen kaum gerecht wird. Diese Warnung ist um so nötiger, als wegen der Kleinheit der Abbildungen viele Irrtümer erst beim Gebrauch der Lupe oder bei Heranziehung anderer Hilfsmittel — Abklatsche und Abschriften — sich als solche herausstellen; in anderen Fällen freilich treten die Mängel schon auf den ersten Blick zutage. Wenn es auch an und für sich wünschenswert ist, daß ein Denkmal von der Bedeutung des Ant. möglichst rasch der Benutzung und weiteren Bearbeitung der Fachgenossen zugänglich gemacht wird, so darf doch andererseits die Ausgabe eines solche Schwierigkeiten bietenden Stückes nicht überstürzt werden. Die Mängel, womit die vorliegende Veröffentlichung behaftet ist, sind so elementar und so zahlreich, daß sie selbst das einer Editio princeps billigerweise zugestandene Maß überschreiten. Sie erstrecken sich auf etwa 75 Fälle, also ungefähr ein Drittel der im Jahre 1924 neu gefundenen (220) Bruchstücke; für die 49 Fragmente von 1914 konnte Robinson ja einfach die von uns und anderen erzielten Ergebnisse übernehmen.

Inwieweit unser Urteil berechtigt ist, wird der Kenner jedoch am besten aus der nun folgenden wenig erfreulichen, aber für die wissenschaftliche Benutzung des Ant. notwendigen Liste unserer Bemängelungen entnehmen, wobei ihm als Hilfsmittel neben unseren

Umrißzeichnungen auch Robinsons Abbildungen Dienste leisten werden. Wir selbst haben an letzteren wie an unseren Abklatschen unsere Ergebnisse nochmals sorgfältig nachgeprüft; dazu kam noch die neuerliche Besichtigung der Originale durch Ramsay im Frühjahr 1926. Wenn unsere Zeichnungen ab und zu an Resten mehr geben, als Robinsons Abbildungen, so sei wiederholt darauf hingewiesen, daß der brüchige Kalkstein an den Rändern vielfach noch nach der Auffindung abgesplittert ist. Auf Einzelheiten — Auslassung oder Verlesung von Buchstaben oder Buchstabenteilen, Abweichungen in der Zeilenanlage bei sonst richtig eingeordneten Fragmenten — soll bloß in wichtigeren Fällen eingegangen werden.

Robinson bedient sich in seiner Umschrift des Textes für die im Ant. erhaltenen Teile fetter Lettern; zur Vermeidung der Ungleichmäßigkeit haben wir diese in die von uns dafür verwendeten Majuskeln umgesetzt. Das folgende Verzeichnis, das ja zugleich eine Ergänzung unseres kritischen Kommentars bilden soll, geht in der Reihenfolge des von uns hergestellten Textes vor; doch ist am Schluß (S. 120f.) eine vergleichende Übersicht, die von Robinsons Text ausgeht, beigelegt.

praeser. *b* (Z. 1. 2): *auguSti — romaNI SVbiecit.* — Rob. p. 7; pl. I liest das Bruchstück verkehrt: praeser. Z. 3. 4 *quAS IN rem — aheneiS.* Aber die Formen der Schrift (besonders die nach unten weisende leichte Verdickung der geraden Hasten und Verbreiterung der beiden S, sowie die Gestalt des Punktes) nötigen dem Stück die von uns angenommene Stellung zu geben.

praeser. *c*: *IMpensarum.* — Rob. p. 54; pl. VII A (5. Reihe, 6): nicht eingeordnet.

cap. 1, *a* (Z. 1. 2 Mitte): *priVato — PVblicam.* — Fehlt bei Robinson.

cap. 1, *d* und *e* (Z. 3. 4) *FACTiONis — eo nomiNE SENATVS.* — Rob. p. 7; 27; 52; pl. VII A (2. Reihe, 2) setzt *d* auch in c. 1, Z. 3/4, ergänzt aber in Unkenntnis des Zusammenhangs mit *e* und *f* *FACTiONis — qua ratioNE SENatus.* — Fragment *e*: Rob. p. 54; pl. VII A (5. Reihe, 5): nicht eingeordnet.

cap. 1, *f* (Zeile 4—7 Anf.): *EO nomine — suVM — consula-REm — miHi.* — Rob. p. 11; 53; pl. VII A (3. Reihe, 4): zu cap. 15 Z. 2—4 (Mitte) *mEO — iterVM — quadRIngenos.* Abgesehen davon, daß in der 3. Zeile RE (statt RI) gesichert ist, hat Rob. den breiten Rand links nicht berücksichtigt, aus dem sich ergibt, daß hier Zeilenanfänge, mit einer vollen Silbe einsetzend, vorliegen.

cap. 1, *g* (Z. 5. 6 Mitte): *consulibus Consularem — imperium.* — Rob. p. 10; 35; 52; pl. VII A (2. Reihe, 3): zu cap. 10 Z. 1/2 *senatus Consulto — esseM Perpetuo.* Größe und Charakter der Schrift weisen auf Kolumne I; zwischen M und P kein Trennungspunkt. Der Platz in cap. 10 ist bei uns durch ein anderes Bruchstück (cap. 9, *g*) belegt.

cap. 1, *h* (Z. 7. 8 Mitte): *damNvm — providenDvm.* — Rob. p. 8; pl. I: zu cap. 5 Z. 4/5 *INtra perpaucos — populVM universum.* Im Widerspruch zu den sicheren Resten (M, nicht I vor NV; runder Buchstabe vor VM) und zu der jetzt auch durch Nachprüfung des Ancyrr. festgestellten Lesung in cap. 5 (*civitaTEM*, nicht *populVM*).

cap. 3, *b* (Z. 3. 4 Ende): *conSERvare — romanoRVM.* — Rob. p. 13; pl. IV: zu cap. 20 Z. 1/2 *impeNSa — aquaRVM.* Doch paßt der Schriftcharakter nicht zu Kolumne VI, wohl aber zu Kolumne I; auch folgt auf NS eine sichere gerade Hasta, wodurch A ausgeschlossen wird.

cap. 4, *d* (Z. 2—4 Mitte): *IMPerator — senatV QVater — in CApitolio — solVTis.* — Rob. p. 10; 35; pl. II: zu cap. 10 Z. 1—3 *inclusuM Est — et QVoad — sanCTum est.* Stimmt durchwegs nicht mit den Schriftresten. Den Platz in cap. 10 Z. 1/2 nimmt bei uns das Bruchstück cap. 10, *c* ein. Unmöglich ist die von Rob. (pl. II) vorgenommene Zusammensetzung mit unserem Fragment cap. 10, *e*.

cap. 4, *k* (Z. 11/12 — cap. 5 Z. 1): *fVERam — TRICENsimum — aPSEnti.* — Rob. p. 15; 46; pl. V: zu cap. 24 Z. 2/3 *pRIVatim — quadRIGELs.* Er hält das Stück für die obere Hälfte (bei uns cap. 24, *b**) eines 1914 gefundenen und gestohlenen Fragments (vgl. Ramsay, JRS VI p. 124), dessen unterer Teil (cap. 24, *c*) in Konstantinopel wieder auftauchte. Diese Gleichsetzung wird durch den Schriftcharakter, der auf Kolumne I oder II hinweist, und die sicheren Spuren einer dritten Zeile widerlegt.

cap. 5, *a* (Z. 1—3 Anf.): *dicTATuram — senaTV — INSumma.* — Rob. p. 19; 50; pl. VI: zweifelnd zu cap. 34 Z. 6—8 *quEM Mihi — IVs|titiae — INscri|ptionem.* Schon durch die Größe der Schrift, noch mehr durch die erhaltenen Einzelheiten ausgeschlossen.

cap. 5, *f* (Z. 3—5) *fRVMeMti — adminISTRavi — civitaTEM.* — Rob. p. 7; 28; pl. I: zu cap. 3 Z. 5—7 *fueRVnt — remISI — aliquanTO* Die Reste widerstreben, besonders der Apex über V und die Gruppe in der dritten Zeile.

cap. 5, *g* (Z. 4 Mitte): *DIÉs.* — Rob. pl. VII A (2. Reihe, zwischen 5 und 6): nicht eingereiht.

cap. 5, *h* (Z. 4 Ende): *pERIClo.* — Fehlt bei Rob.

cap. 5, *i* (Z. 6 Anf.): *meÁ·/CONSulatvm.* — Rob. p. 8; 30; pl. I: *liberareM Consulatum.* Lesung falsch; kein M, sondern deutliches A mit Apex.

Den letzten Satz von c. 5 ergänzen wir, zum Teil auf Grund einer Nachprüfung des Ancyrr.: *CONSul[atvm] quocu[e] tum annuum e[st] perpetuum mihi* DE[LATvm non recepi] (oben S. 54f.). Rob. p. 8 gibt folgendes: *Con[sulatvm mihi t]um annuum e[st] quoque in perpetuum DELATvm non recepi*, worin das *e[st] quoque* auch sprachlich nicht einwandfrei ist.

cap. 6, *b, c, d* (Z. 6. 7), s. oben S. 58. — Rob. p. 9; 31; pl. II; die Fragmente werden mit Ausschluß von *e, f, g*, die an anderen Stellen (cap. 31; 26; 28) untergebracht sind, ganz abweichend geordnet: *VOLVIT PERFeci TRIBunicia potestate, ac eiusdem potestatis CONLEGAM a sen. rom. et pop. rom. quinquiens ego ipse POPOSCI ET ACCEPi.* Hier stören u. a. der Ausdruck *a senatu romano et populo romano* und die dabei angewendeten ganz ungewöhnlichen Kürzungen der beiden Substantiva; überdies wird im Griechischen der Senat allein genannt.

cap. 6, *e* und *f* (Z. 6. 7 — cap. 7 Z. 1 Mitte), mit den Bruchrändern anschließend: *tribunICIAM Potestatem — ipsE VLTRO — (vacat) — cONsTItuendae.* — Das Bruchstück *e* setzt Rob. p. 18; 48; pl. V in cap. 31 Z. 3. 4—32 Z. 1: *bastaRNae — adque VLTra — cONFugerunt.* Er übersieht den freien Raum zwischen der 2. und der 3. Zeile, welcher einer Einordnung an der Grenze von cap. 31/32 widerspricht, und daß der verfügbare Platz im Ancyrr. nur für *tanaim* [*et, nicht atque*] *ultra* ausreicht. — Das Bruchstück *f* reiht er (p. 17; pl. V) in cap. 26 Z. 15—27 Z. 1 ein: *perventuM est — pROcessit* — was an sich möglich wäre, aber jetzt durch die sichere Zusammenfügung mit cap. 6, *e* ausgeschlossen wird.

cap. 6, *g* (Z. 7 — cap. 7 Z. 1): *senatV — anNÓs.* — Rob. p. 17; 48; pl. V: zu c. 28 Z. 4—29 Z. 1 *dedVctas — per allÓs.* Aber zwischen cap. 28 und 29 tritt an dieser Stelle kein freier Zwischenraum ein, wie ihn das vorliegende Bruchstück zwischen den zwei Zeilen zeigt.

cap. 7, *b* (Z. 4/5 — cap. 8 Z. 1): *virVM — FEtialis — patriCiorum.* — Rob. p. 16; pl. V: zu cap. 26 Z. 10/11 (Ende) *petierVnt — eodem FEre.* Jedoch ist der Zusammenschluß des Stückes mit cap. 7, *c* und 8, *a* gesichert (von Ramsay 1926 an den Originalen nachgeprüft).

cap. 8, *c* (Z. 2—5 Mitte): *consulATV — quadraCENSvmum et alterum — censa SVNT — TVM iterum.* — Rob. p. 9; 32; 52;

pl. VII A (1. Reihe, 2): zu cap. 8 Z. 2—5 *seXTo — quadraGENSimum et alterum — censa SVNT — iteRVm*. In der ersten Zeile ist *XTo* (an Stelle unseres *ATV*) nach den oben S. 60f. beschriebenen Spuren nicht möglich, in der zweiten *quadraGENSimum* ungenau gelesen; in der dritten hat Rob. das sichere *TVM* verkannt. Richtig hat auch er gesehen, daß das Ant. abweichend vom Ancyr. die Wortfolge *quadraGENSimum* (wie er liest) *et alterum* gehabt haben muß.

cap. 8, e (Z. 5—8 Ende). Wir stellen in Z. 8 her: *conleGA Tib.* — Rob. p. 9; pl. II, dessen allgemeine Anordnung von der unseren abweicht: Z. 9 *caesARe* unter Nichtbeachtung des Restes vor A und des sicheren Punktes nach A.

cap. 8, f (Z. 6—9): *sunT Civium — ducenta TRIGinta — CONlega — qVo lustro.* — Rob. p. 53; pl. VII A (2. Reihe, 6) hat neben einer anderen Deutung die annähernd richtige *Censa — tRIGinta — CONlega*, sagt uns aber nicht, in welcher Weise die nachträgliche Einfügung dieses Bruchstücks den von ihm vorgeschlagenen Text (p. 9) verändern müßte.

cap. 8, i (Z. 9—11 Anf.): *filio Meo — CIVium — nONGenta.* — Rob. p. 13; pl. IV: zu cap. 19 Z. 6/7 Ende *aedeM — aedeM IVventatis*. Vor allem widerspricht das sichere C vor IV in der zweiten Zeile; auch ist die Schrift für Kolumne VI zu groß. Überdies paßt das Stück mit dem unteren Bruchrand genau an cap. 8, k an.

cap. 8, h* (Z. 10—12 Ende): *CENTum — LEGibus — iAM Ex.* — Fehlt bei Rob.

cap. 8, k (Z. 12. 13 Anfang): *LEGibus novis Me auctore LATIS — ex nostRO saeculo REDuxi.* — Rob. p. 9; 52; pl. VII A (1. Reihe, 1); er ergänzt: *legibus novis Multis LATIS — ex nostRO usu ego REVocavi*. Das stilwidrige *ego* wird wohl niemand für richtig halten; zu *revocavi* vgl. oben S. 64.

cap. 9, d (Z. 4—6): *prIVatim — unanimiteR CONtinenter — sVPPlicaverunt.* — Rob. p. 11; 53; pl. VII A (3. Reihe, 5): zu cap. 13 Z. 2—4 *roMani — A COn dita — PRincipe*. Stimmt nicht zu den Schriftresten: M unmöglich; R, nicht A; Rest von V vor dem P.

cap. 9, e (Z. 3—5): *quattVOr — etiaM Et — APud.* — Rob. p. 54; pl. VII A (5. Reihe, 8): nicht eingeordnet.

cap. 9, g (Z. 6—cap. 10 Z. 1/2): *valetuDIÑe — senatTVS Con sulto — perpETVM.* — Rob. p. 8; pl. I: zu cap. 6 Z. 4/5 *soLVS Crearer — delATVM*. Die Schriftreste passen nicht; eher T als L; vor *TVM* ist noch der obere Teil eines E oder F erhalten.

cap. 10, b (Z. 1—3): *meVM — sacrosaNCTVs — Tribueretur.* — Rob. p. 18; pl. V: zu cap. 30 Z. 1—3 *quAs ante — devICTAs — popuLI*. In vollem Widerspruch zu dem gesicherten Buchstabenbestand der ersten und zweiten Zeile.

cap. 10, c (Z. 1. 2 Mitte): *inclusuM — quOAD.* — Rob. p. 18; 48; pl. V: zu cap. 30 Z. 6—cap. 31 Z. 1 *Meus — AD me*. Beachtet vor allem nicht das erhaltene kleine o vor AD.

cap. 10, f (Z. 3—5 Ende): *fierEM — deferente miHI — post ANnos aliquod.* — Rob. p. 13; 40; 53; pl. VII A (3. Reihe, 3) faßt den erhaltenen Rand als linken Seitenrand auf, was wegen des Fehlens eines schriftfreien Saumes ausgeschlossen ist, stellt so das ganze Bruchstück auf den Kopf und weist es unter Berufung auf eine Nachprüfung des Ancyr. dem cap. 18 Z. 1—3 zu: *INde — PVBLicae opes — frumenTARios*. Mit den ziemlich unzweideutigen Schriftresten nicht in Einklang zu bringen. Vgl. auch unten S. 116 zu cap. 18. Dreht man Robinsons Faksimile um, erkennt man trotz des kleinen Maßstabes auch hier die Richtigkeit unserer Lesung.

cap. 10, g (Z. 5. 6 Mitte): *quOD sacerdotium — tuMultus.* — Rob. p. 53; pl. VII A (3. Reihe, 7): nicht eingereiht.

cap. 10, h und i (Z. 7. 8): *CONFLVENte — ante iD TEMPus.* — Rob. p. 14; pl. IV, zieht unser h irrtümlich zu cap. 20 Z. 9/10 *CONSul sextum — eO TEMpore*, obgleich der Buchstabe vor *TEM* sicheres D, nicht O ist und der freie Raum darunter widerspricht. — Das Bruchstück i (pl. VII A, 2. Reihe, 4) setzt er p. 10; 52 f. allerdings in cap. 10 Z. 7/8 *conFLVENte — MEntionem*. Ferner liest er in der 2. Zeile unseres Bruchstücks cap. 10, k *FECERunt* (statt *RECEPi*); indessen ist F unmöglich; R namentlich im oberen Teil gesichert. Die mit diesen irrigem Voraussetzungen gewonnene Ergänzung lautet: *QVanta(m) (so!) romae nu[n]quam [antea fuisse MEntionem FECERunt]*. Einer weiteren Widerlegung bedarf es hier nicht.

cap. 12, c (Z. 4—6): *tI Nerone — CONSacrandaM — sacerDOTÉS.* — Rob. p. 16; pl. V: zu cap. 25 Z. 7/8 *militaverinT — CONSules — sacerDOTÉS*. Vgl. aber dagegen oben S. 77.

cap. 14, a (Z. 3—5 Anf.): *quinTum — INirent — fcRVm.* — Rob. p. 15; 45; pl. V: zu cap. 23 Z. 2—4 Anf. *Nemus — INLät(itudinem) — PLures*. Mit den Schriftresten unvereinbar.

cap. 14, b (Z. 3—4): *desIGNavit — eX EO Die.* — Rob. p. 18; 48; 54; pl. VII A (5. Reihe, 2): zu cap. 31 Z. 4—cap. 32 Z. 1 *reGes — reGES*. Genaueres Studium der Reste auf dem Abklatsch spricht für unsere Lesung.

cap. 14, c (Z. 6. 7 Mitte): *uniVERsi* — *dONatum*. — Fehlt anscheinend bei Rob.

cap. 15, a (Z. 3. 4): *bellORum* — *dECImo*. — Rob. pl. VII A (3. Reihe, zwischen 6 und 7): nicht eingereiht.

cap. 16, b (Z. 4. 5 Anf.): *quAM* — *SEscentiens*. — Rob. p. 53; pl. VII A (3. Reihe, 1): cap. 1 Z. 2/3 *compARavi* — *oppRESsam* und zwei andere Vorschläge, die zu den gegebenen Resten nicht stimmen.

cap. 16, m (Z. 12—cap. 17 Z. 2): *iMPendi* — *ITA Vt* — *aerariO Detulerim*. — Rob. p. 12; pl. III: zu cap. 15 Z. 15. 16 — cap. 16 Z. 1 *publicuM Accipiebat* — *ducentA* — *pecuniaM Pro*. Mit den gesicherten Schriftresten unverträglich.

cap. 18, Z. 2 Anf. Statt [*vecti*]*g[alia]* glaubt Rob. p. 40 (vgl. p. 13) im Ancyr. *pu*]blici^{ae} *o*]pes — entsprechend dem griechischen *αἱ δημόσιαι πρόσοδοι* — zu erkennen und bringt damit auch ein Bruchstück des Ant. zusammen, welches jedoch zu cap. 10 (Frag. f) gehört (oben S. 115). — Für die an sich mögliche Lesung im Ancyr. bleibt noch die Bestätigung abzuwarten; Mommsens Faksimile (III 41) spricht vorderhand nicht zu ihren Gunsten.

cap. 18, a (Z. 3): *horreo ET PATRimonio*. — Rob. p. 13; 41; pl. III: *agro ET PATRimonio*. Vgl. aber oben S. 80f.

cap. 18, c (Z. 2. 3 Ende): *frumentarios* — *meo EDIDI*. — Rob. p. 9; 33; pl. II: zu cap. 8 Z. 12. 13 *exeMpla* — *et EDIDI multarum*. Die Höhe der Buchstaben und Zeilenintervalle, verglichen mit den sicheren Fragmenten von cap. 8 (besonders l), widerspricht, ebenso der Umstand, daß für *ipse* — im Griechischen *αὐτός* — kein Platz bleibt (oben S. 82). Daneben denkt auch Rob. an das Ende von cap. 18, lehnt dies aber ab, weil sich das Bruchstück angeblich dort nicht leicht unterbringen ließe.

cap. 20, p (Z. 4 gegen Ende): *iNMisso*. — Rob. p. 13; 42; pl. IV liest *inMISso*, was nach der Form der Schriftreste und ihrer Stellung im Text weniger wahrscheinlich ist.

cap. 20, m (Z. 9): *teMPLA deum*. — Rob. p. 9; 32f.; pl. II: zu cap. 8 Z. 13 *rerum exeMPLA*. Doch ist der Zusammenschluß mit benachbarten Bruchstücken von cap. 20 gesichert; auch paßt die Schriftgröße nicht zu cap. 8.

cap. 20, y (Z. 9 Ende): *consul sextuM EX|auctoritate*. — Rob. p. 14; pl. IV: *CONsul sEX|tum ex*. Der Rest vor E kann nicht von S herrühren; der Abstand zwischen ihm und E und der Punkt hinter X erweisen EX als selbständiges Wort. Robinsons Anordnung von

Z. 9 Ende und 10 Anfang wird dadurch umgestoßen. Vgl. auch oben zu cap. 10, h.

cap. 20, n (Z. 10. 11 Mitte): *nuLLO Praetermisso* — *septIMVM*. — Rob. p. 11; 37; pl. II: zu cap. 15 Z. 5/6 *frumentO PRivatim* — *duodecimVM*. Die erste Zeile hat sicheres L, nicht T. Der Zusammenschluß mit den Bruchstücken von cap. 20 ist offenkundig.

cap. 22, i (Z. 8—11): *deinCeps* — *venaTIONes* — *eT Nepotum* — *eT Viciens*. — Rob. p. 16; 53; pl. VII A (2. Reihe, 5): zu cap. 26 Z. 4—6 *reglONE* — *pacificavI Nulli* — *Oceanum*. Steht im Zusammenhang mit seiner irrigen Anordnung von cap. 26 Z. 6/7; die Schriftreste widersprechen: deutliches T, nicht I vor N; O unmöglich.

cap. 23 (Z. 2. 3): *IN longitudinem* — *in latitudine[m m]cc*. — Rob. p. 15; 45; pl. V: *IN longitud(inem)* — *IN Lat(itudine[m] mille) e[t] ducenti*. Abkürzungen dieser Art kennt das Ant. ebensowenig wie das Ancyr.; viel häufiger tritt im Ant. eine Ziffer statt des Zahlwortes im Ancyr. ein, und umgekehrt; vgl. oben S. 105f. Über das von Rob. für den Anfang von Z. 2—4 herangezogene Fragment s. oben S. 115 zu cap. 14, a.

cap. 23, d (Z. 5 — cap. 24 Z. 1): *mILLia* — *PROVinciae*. — Rob. p. 7; 28; pl. I: zweifelnd zu cap. 3 Z. 7/8 *aliquanto PLura* — *PRO praemiis*. Nicht nur die Reste als solche, sondern schon die Kleinheit der Schrift schließen diese Zuteilung zu Kol. II cap. 3 aus. Ganz unmöglich ist die auf Robinsons Tafel vorgenommene Zusammenfügung mit unserem Fragment cap. 5, f.

cap. 24, a (Z. 1—3): *provinciaE Asiae* — *qVÓ Bellum* — *EQuestres*. — Rob. p. 53; pl. VII A (4. Reihe, 3): nicht eingereiht.

cap. 24, b* (Z. 2/3 Ende): *pRIVA|tim* — *quADRIGIS Ar|genteis*; gleich nach Auffindung im Jahr 1914 entwendet (Ramsay, JRS VI p. 124). — Wird von Rob. p. 15; 46; pl. V irrtümlich in einem Fragment wiedererkannt, das vielmehr zu cap. 4/5 gehört; s. oben S. 49f. zu cap. 4, k.

cap. 24, d (Z. 4): *urbe OCTOginta circiter*. — Rob. p. 15; 46; pl. V: *urbe xxx CI(r)Citer*, wobei er Auslassung eines R annimmt(!). Die Reste zeigen klar, daß statt der Ziffer *XXC* des Ancyr. das Ant. das Zahlwort hatte; vgl. oben S. 89.

cap. 25, b* (Z. 2—4): *ET arma* — *A DOMinis* — *iTALia*. — Rob. p. 9f.; 27; 33f.; pl. II: zu cap. 9 Z. 2—4 (nach Ehrenberg) *eX Iis votis* — *sacerDotum* — *priVAtim*. Mit der von uns begründeten Anordnung des cap. 9 kaum vereinbar; dagegen liegt der Anschluß an cap. 24, f sehr nahe.

cap. 26, *b* (Z. 2—6): wir lesen zu Beginn von Z. 6 *mEA Per oceanum*. — Rob. p. 16; pl. V setzt dafür *iniurIAM*, wodurch seine sonstige Anordnung des Textes bestimmt wird; vgl. oben zu cap. 22, *e*. Aber der obere Teil von E, dann A, endlich die obere Hälfte von P sind deutlich.

cap. 26, *c* (Z. 1/2 Ende): *fuervNT — hispaniAs*. — Rob. p. 7; 27 f.; pl. I: zu cap. 2 Z. 1/2 *interfecerVNT — eorum FaCinus*. Dagegen sprechen die mit Kolumne I unverträgliche Kleinheit der Buchstaben und die Schriftreste: N, nicht M; F unmöglich.

cap. 26, *d* (Z. 12/13): *eudaEMOn — svNT*. — Rob. p. 11; 54; pl. VII A (5. Reihe, 7): zu cap. 15 Z. 3/4 Ende *decIMO — viriVM PErn timeravi*. Mit den Spuren besonders der zweiten Zeile unvereinbar. — Robinsons Anordnung am unteren Ende von Kolumne VII ist unhaltbar; da dieses mitten in den Text des Kapitels fällt, muß die Kolumne mit einer vollen Zeile schließen.

cap. 29, *b* (Z. 3—5): *romaNORum — rom PETere — ultORIS*. — Rob. p. 7; 28; pl. I: zu cap. 3 Z. 1—3 *tOTO — veniam PEtentibus — Ignosci*. Ein Vergleich mit dem nach Rob. links benachbarten Fragment cap. 3, *a* erweist seine Einordnung besonders durch die Buchstabenformen und zu kleinen Zeilenintervalle als unhaltbar.

cap. 30, *b* (Z. 5/6): *esT ET Postea — imperiA P R*. — Rob. p. 54; pl. VII A (5. Reihe, 3): nicht eingereicht.

cap. 31, *a* (Z. 1—3): *tEMpus — petieRVnt — flVMen*. — Rob. p. 15; 45; 52; pl. VII A (2. Reihe, 1): zu cap. 23 Z. 4. 5—cap. 24 Z. 1 *autEM — pugnaveRVnt — omniVM*. Schon wegen des Apex auf *omnium* unzulässig.

cap. 31, *c* (Z. 4—cap. 32 Z. 1): *hiberorum [Et — POSTea phrates*. — Rob. p. 7; pl. I: zu cap. 2 Z. 1/2 *exiliuM Expuli — POSTea bellum*. Buchstabenformen und Intervalle widerstreben; auch ist der Anschluß an cap. 31, *b* so gut wie sicher.

cap. 32, *b* und *c* (Z. 4): *SVEBORVM rus*. — Rob. p. 18; pl. VI: *SVEBORVM Tudmerus*; zu diesem Namen s. Sandys, Latin Epigraphy 274. Demgegenüber muß wegen der Wichtigkeit der Sache ausdrücklich festgestellt werden, daß Original und Abklatsche hinter dem M lediglich eine nach links hin einen rechten Winkel bildende Absplitterung der Oberfläche ohne irgendeine Spur eines Buchstaben zeigen.

cap. 32, *e* (Z. 7): *p(opuli) rom Fidem*. — Rob. p. 19; 49; pl. VI: *fideM Populi | romani*, ohne Not von der Wortfolge des Ancyr. [*p(opuli) r(omani)*] *fidem* abweichend.

cap. 34 Z. 1: wir lesen *septiMO Postquam bELLA*. — Rob. p. 19; pl. VI: *septiMO BELLA ubi*. Die Schriftreste und die Anordnung widersprechen. Vgl. oben S. 95.

cap. 34, *a* (Z. 3—5 Ende): *tranSTuli — svM Et — civICA*. — Rob. p. 11; pl. II: zu cap. 14 Z. 3—5 *cONSules — quinquenniVM et — consiliIS publicis*. Die Schriftreste widerlegen diese Einreihung: vor allem kein S in der dritten Zeile. Das Stück paßt vielmehr genau an den unteren Bruch von cap. 33, *b* an; vgl. unsere Tafel.

cap. 34, *k* (Z. 10): *miHI quoque*. — Rob. p. 19; 50; pl. VI, liest *m]iHI QVOque*, also mehr als Ramsay, wohl irrtümlich. Unser Abklatsch zeigt nach HI unter die Zeile herabgehende Bruchlinie.

cap. 35, *b* (Z. 1—3): *gerebam Senatus — appellAVit — inscribeNDum*. — Rob. p. 11; pl. II: zu cap. 14 Z. 1—3: *Mihi — cAVssa — ageNTis*. Die Formen und Reste der Schrift passen nicht. Der auf unserer Tafel durchgeführte Zusammenschluß mit den Bruchstücken cap. 34, *h* und 35, *c* ist gesichert.

cap. 35, *a** (Z. 3. 4.): *inscRIBendum — qVAE*. — Von Rob. anscheinend nicht aufgenommen.

cap. 35, *f* (Z. 4. 5): *quaDRIGis — aGEBam*. — Rob. p. 14; 42; pl. IV: zweifelnd zu cap. 20 Z. 10/11 *ex auctORitate — refici deBEBat*. Gegen Gründe: Schriftcharakter, Buchstabenreste (D, nicht O; das erste B unmöglich), die durch andere Fragmente gesicherte Zeilenanordnung in cap. Z. 10/11.

cap. 35, *g* (Z. 5—App. 1 Z. 1): *septuAGensumum — aeraRIVM*. — Rob. p. 20; 51; pl. VI: *AGEbam — aeraRIVM* (nach Ramsays früherem Vorschlag). Doch ist der Platz von *AGEbam* bereits durch ein anderes Fragment (cap. 35, *f*) belegt; s. oben S. 99).

app. 1, *a* (Z. 1. 2): *suMma di]Missis*. — Rob. p. 53; pl. VII A (3. Reihe, 2): richtig als Fuß einer Kolumne erkannt, aber nicht eingereicht.

app. § 2, *c** (Z. 1): *mARTis*. — Rob. p. 18; 49; pl. VI: zu c. 32 Z. 2 *ARTaxares*. Vgl. aber oben S. 100f.

app. § 2, *d* (Z. 1): *TONantis*. — Rob. pl. VII A (2. Reihe, zwischen 4 und 5): nicht eingereicht.

app. 3, *f* (Z. 2): *aquarum rIVos*. — Rob. p. 20; 51; pl. VI: *viam flaminiam*. Doch ist M nach den Resten nicht möglich; auch wird bei der daraus sich ergebenden Anordnung die vorangehende Zeile (§ 3, 1) unwahrscheinlich lang.

inc. sed. fragm. *a*. — Fehlt bei Rob.

inc. sed. fragm. *b.* — Rob. p. 13; 40; pl. III: zu cap. 17 Z. 4/5 *QVi vicena — septinGEntiens* (nach Premerstein und Ehrenberg); vgl. aber oben S. 103.

inc. sed. fragm. *d.* — Rob. p. 20; pl. VI: zu cap. 35 Z. 1 *CONSulatum*. Eine sichere Einreihung ist nicht möglich.

In vorstehender Zusammenstellung ist die Reihenfolge unseres Textes zugrunde gelegt. Wir geben nun, um ihre Benutzung zu erleichtern, umgekehrt ein Verzeichnis auf Grund der von Robinson versuchten Herstellung. Auf eine fettgedruckte erste Zahl — das Kapitel der *Res gestae* bei Robinson — folgen die einzelnen Fragmente, die er unseres Erachtens irrtümlich darin eingereiht hat, einerseits mit in Klammern gesetzten Zeilenzahlen nach Robinson, andererseits mit jenen Kapitelzahlen und Buchstaben bezeichnet, die sie auf unserer Tafeln und daher auch in diesem kritischen Anhang führen. Anhangsweise sind die bei Robinson nicht eingeordneten oder ganz fehlenden Stücke aufgeführt.

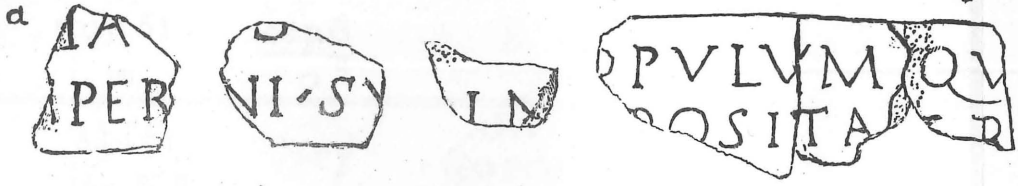
Die zahlreichen Fälle, in denen eine verschiedene Einreihung innerhalb desselben Kapitels bei Robinson und bei uns stattfand, oder bei übereinstimmender Einreihung wichtigere Varianten der Lesung oder Ergänzung angemerkt werden mußten, brauchten in das nun folgende Verzeichnis nicht aufgenommen zu werden.

- 1** (2. 3): 16 *b.*
2 (1. 2): 26 *c*; 31 *c.*
3 (1—3): 29 *b*; (5—7): 5 *f*; (7. 8): 23 *d.*
5 (4. 5): 1 *h.*
6 (4. 5): 9 *g.*
8 (12. 13): 18 *c*; (13): 20 *m.*
9 (2—4): 25 *b**.
10 (1. 2): 1 *g*; (1—3): 4 *d.*
13 (2—4): 9 *d.*
14 (1—3): 35 *b*; (3—5): 34 *a.*
15 (2—4): 1 *f*; (3. 4): 26 *d*; (5. 6): 20 *n*; (15. 16—c. 16, 1): 16 *m.*
17 (4. 5): inc. sed. *b.*
18 (1—3): 10 *f.*
19 (6. 7): 8 *i.*
20 (1. 2): 3 *b*; (9. 10): 10 *h*; (10. 11): 35 *f.*
23 (2—4): 14 *a*; (4. 5—c. 24, 1): 31 *a.*
24 (2. 3): 4 *k.*
25 (7. 8): 12 *c.*

- 26** (4—6): 22 *e*; (10. 11): 7 *b*; (15—c. 27, 1): 6 *f.*
28 (4—c. 29, 1): 6 *g.*
30 (1—3): 10 *b*; (6—c. 31, 1): 10 *c.*
31 (3—c. 32, 1): 6 *e*; 14 *b.*
32 (2): app. 2 *a.*
34 (6—8): 5 *a.*
35 (1): inc. sed. *d.*
 nicht eingereiht: praescr. *c*; 1 *e*; 5 *g*; 9 *e*; 10 *g*; 15 *a*¹; 24 *a*; 30 *b*;
 app. 1 *a*; app. 2 *b.*
 es fehlen: 1 *a*; 5 *h*; 8 *h**; 14 *c*; 35 *a**.

praescr.

b c d e f



g h i cap.1 a b

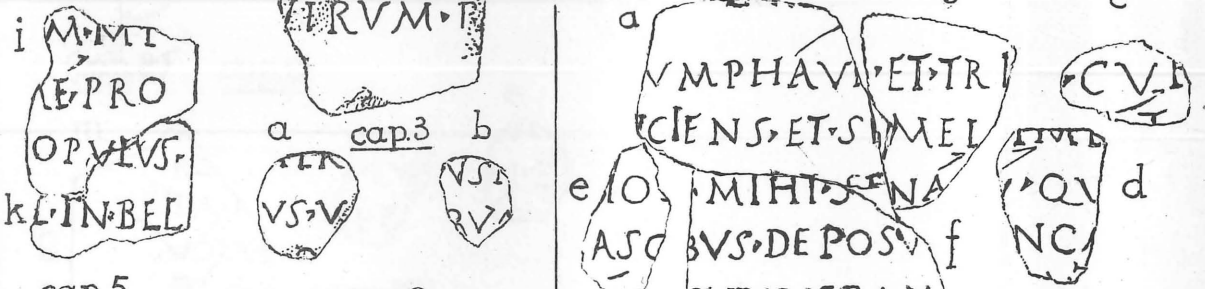


(cap.1)

c d e f g h



l cap.4 a b c



cap.5



(cap.5)



cap.6

a*



7

b



c



d



e



f



cap.7

a



b



cap.8

b



c



d



e



(cap.8)

f



g



h*



i



l



(cap.8)

cap.9

m



d



e



f



g



b



9

a

(cap.10)

c



d



e



f



g



h



i



b

c

10

a

k



l



m



cap.11

b



c



cap. 12

a
S·VIRIS
TEMPVS·N
·IN·IS·PR
·S·RAM
b
·AP·VM
·IVER

c
CONS
DOIES

d
·ANIA
·EROME·ET·
·ANDAM
·RGINES
13
·PCVM·
·VICTORIS·
·AVSVM·

cap. 14

a
·INI
·RV

b
·IGN
·KEO

c
·ET
·ON

cap. 15

a¹
·LO
·EC

cap. 15-18

15

a² b
·NV·M·MILL
·TRI·BV·NICIA
·LIB·V·E·LEBI
·L·IVM·M·
·C·VMS·SINGV
·ONIS·HO
·TER·d
·PV

f g h
·M·CON·VL·QVIN
·EDI·ACCEPERVNT·ID·T
·MCIRCIT·
·SEXAG·
·NOS·DEN·k
·EA·MILL

n
·DV·CENT·
·ET·VIGINTI
·REDI·ET·CO
m
·VIR·LIT·MILLI
l
·PHI
·INT
·PLE
·CONGIAR
·MILLIA·
·QUA·ET·
·PAVILLO
o
·VAM

16

a
·PEC
·LIB
·MV
·O·AN
b
·AN
c
·LV
·OV

e
·P·ED
·RVNT·
·AGRIS·Q
·SSO·ET·CN

g h i
·ESTERTI
·EDIS·NVME
·GRIS·PRO·NCI·ALLI
·OVXIVNT·C·ONI·AS·
·IA·AETAN
·ITEM·QVE·
·EIB·
·NCIO·
·PRAE
·SCIR

o
·POSTER·CONSV
·R·IE·VS·SOLV·S
·LLI·S·E·
·S·MIL
·D·PRI
n
·OLV
·VN
o
·TNERO
·O·CONS

17

d
·LVISIO
·LIBVS·
·DIS·IN
·SES

e
·IVM·C
·VIA·MEA·IV·VI·AER
·IES·AD·EOS·QV·L·PRAE
·O·CONS·VL·VS·IN
·IVVM·E
·A·SI

i
·MILL
·AN·
m
·V·P
·ITA
·D·D
p
·TO·ET·M·A·E
·VS·QVOS·EME
·ATO·PERSO

c
·S·ET·
·DO·ET

18

b
·I·SEST

a
·ERVN
·VM·PLVR
·O·ET·PAT
b
·DEFICEA
·VS·MVLTQ
·MONIO·M

c
·EDID

cap. 19-22

19

a S·E·I·C·P
 S·A·E·D·E·M·D·I·V·I·S
 V·M·A·P·P·E·L·L·A·R·E
 O·C·T·A·V·I·A·M·D

b

d E·M·I·N·S·O·L·O·F·E·C·E·R·A
 I·N·C·A·P·I·T·O·L·I·O·I·O·V·I·S·I·E·R·E·T·R·I·E·P·I·E
 N·E·R·V·A·E·E·T·I·V·N·O·N·I·S·R·E·G·I·N·A·E·E·T·I·C·A
 R·V·M·I·N·S·V·M·M·A·S·A·G·R·A·V·I·A·A·E·D·E·M·
 A·T·I·S·A·E·D·E·M·M·A·T·R·I·S·M·A·G·N·A·E·I·N
 T·E·A·P·E·I·V·M·I·T·H·E·A·T·R·V·
 P·I·I·O·N·E

e

c I·O·M
 I·R·C·V
 S·A·E
 T·S·E

20

a P·L·V·
 M·A·R·O
 V·M

b

c I·B·A·S·I
 P·R·O·F·L·I·G

d C·H·O·R·
 D·V·O·E
 T·A·T·E·S·E·N·A·T

g T·A·T·E·
 O·N·T·E·N·O·V·O
 E·E·V·I·T·I·N·T·E·R·
 P·E·R·A·A·P·A·T·R·I·M·E
 A·P·I·A·T·O·F·I·V·S·S·O·I

P O·P·V·S·
 R·I·V·S·
 A·C·V·
 T·A·V·A
 V·A·E·A
 F·O·T·
 X
 N·I·C·O·L·
 A·M·C·O·N·
 R·V·M·
 I·B·V·S·
 Y·E·X·
 O·R·E·

s*

21

a I·N·

e C·H·O·R·
 D·V·O·E
 T·A·T·E·S·E·N·A·T

h S·I·V·I·V·S·
 O·G·I·N·T·A·T·E·M·P·L·A·
 I·K·E·C·I·N·V·L·O·P·R·A·E·T·E·R·M·

i

f C·O·L·
 S·P·R·E·T·E·R·M·V·
 D·M·A·R·T·I·S·
 E·A·T·R·V·M·
 T·E·D·E·M·A·P·O·
 Q·U·O·D·S·V·B·N·O·
 I·S·I·N·C·A·P·I·T·O·E·T·I·N·A·E·D·I·
 I·N·T·E·M·P·L·O·
 E·V·M·C·I·R·C·I·
 E·M·I·L·I·A·M·
 F·A·T·V·S·
 O·N·I·S·A·
 O·R·I·M·

g

l

V
 M·I·M·
 A·Q·V·E·
 S·L·O·

22

c T·E·
 R·
 O·

a C·I·E·N·S·
 G·R·I·P·P·A

b O·N·
 Q·V·A·T·E·R·
 N·L·E·G·I·C·
 E·C·I·A·R·E·S·C·E

e L·Q·V·I·B·
 B·I·S·A·T·H·
 I·N·E·E·T·E·
 Q·V·A·T·E·R·
 A·N·O·R·V·M·
 V·I·R·O·R·V·M·
 M·A·
 S·L·L·A

f

22

k R·A·V·I·C·
 R·O·N·A·
 M·I·H·I·C·O·
 N·D·O·T·R·I·
 C·O·L·F·E·R·E·N·T·I·B·V·S·
 Q·V·O·T·I·E·S·C·V·M·Q·V·E·
 A·C·C·E·P·I·D·E·C·E·R·N·E·N·T·I·
 S·E·C·R·E·T·I·
 V·I·E·L·
 L·A·V·E·R·
 I·T·O·R·V·M·
 N·O·M·I·N·E·
 V·M·V·I·C·E·M·T·E·R·E·T·V·I·
 L·E·G·I·C·O·L·L·E·G·A·
 N·S·V·L·X·I·I·I·L·V·D·O·S·

l

c d

(cap. 22) g

MA
AN
C
F
E

h

I. QVOS
CERVNI
E AVT
I
CIRCI
TR
LVM. RE PVLO
TAT
OLO. IN
RIGIN

i

IO
T. N

cap. 23 a

NG
PEDEG

b

T. O
TRI

k
23

(cap. 23) c

REM
S. INCLA
RCITER
DNIA

d cap. 24 a

24 ALL
PRO

VO. B
EC

b* (cap. 24)

RIV
RIGISA
c
E. A. PEC
STATI

d

UO
OLLIN
RV

e

A. AVRE
A. HONOR
PACA
VIS

f

ME
PO

g*

cap. 25

SM
MIL
TER

b*

ADO
IA

(cap. 25)

d

ACTI
AE. HI

cap. 26

a

M. PR
ION

c

VNT

d

EM

c

NTI
D. SVPP
NTE. SV
AEDE

e

EM. D
AE. AE
VERV

f

26 NITI

b

AE
INCIA
LVMIN
D. MAR
EA. D

e

TE. EA

f

OPPI

(cap. 26)

h

OPPI
SOVEN

i

VI. PRO
EXERCITVS
27 MAIOREM IN
M. MAIVM
RTAVASDIS
CI. IVM

k*

cap. 27

a

EM
A. ET
CAI

b

SCISCE
BAR
IVS
RE

g

PIAN
E. INARA
IDVM. MARI
27 VM. IMPER
CTO. REG

c

28
ELLIO. REG
NTER. FECTO. T
ID. REGNV. M. M
REGVNT. AD. ORI
DENTIBVS. ET
IPERAVI
CA. SICIL

(cap. 27)

d

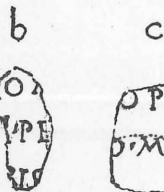
28
LIO. ET
ARMEN
TRANS. HAD
RIE. MAGN
OCCUP

e

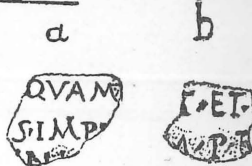
cap. 28



* cap. 29



cap. 30

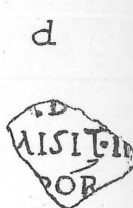
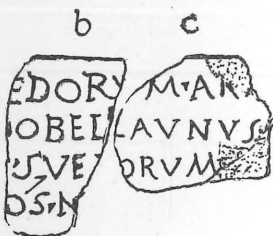


cap. 31



(cap. 31)

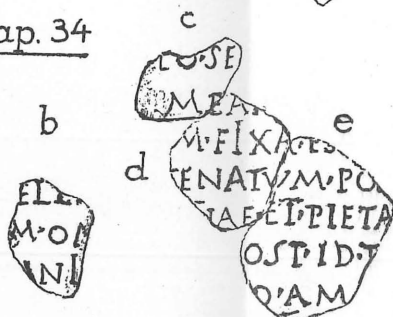
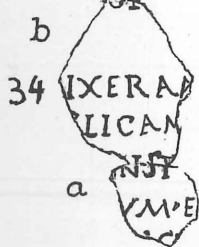
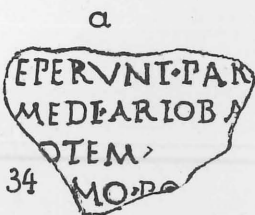
cap. 32



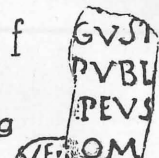
cap. 34



cap. 33



(cap. 34)



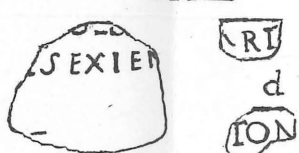
(cap. 35) f



g app. 1 a



b app. 2 c*



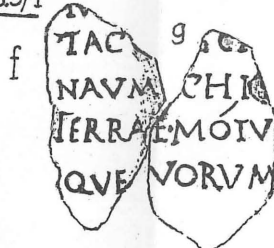
(cap. 34)



(app. 2)



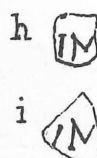
app. 3/4

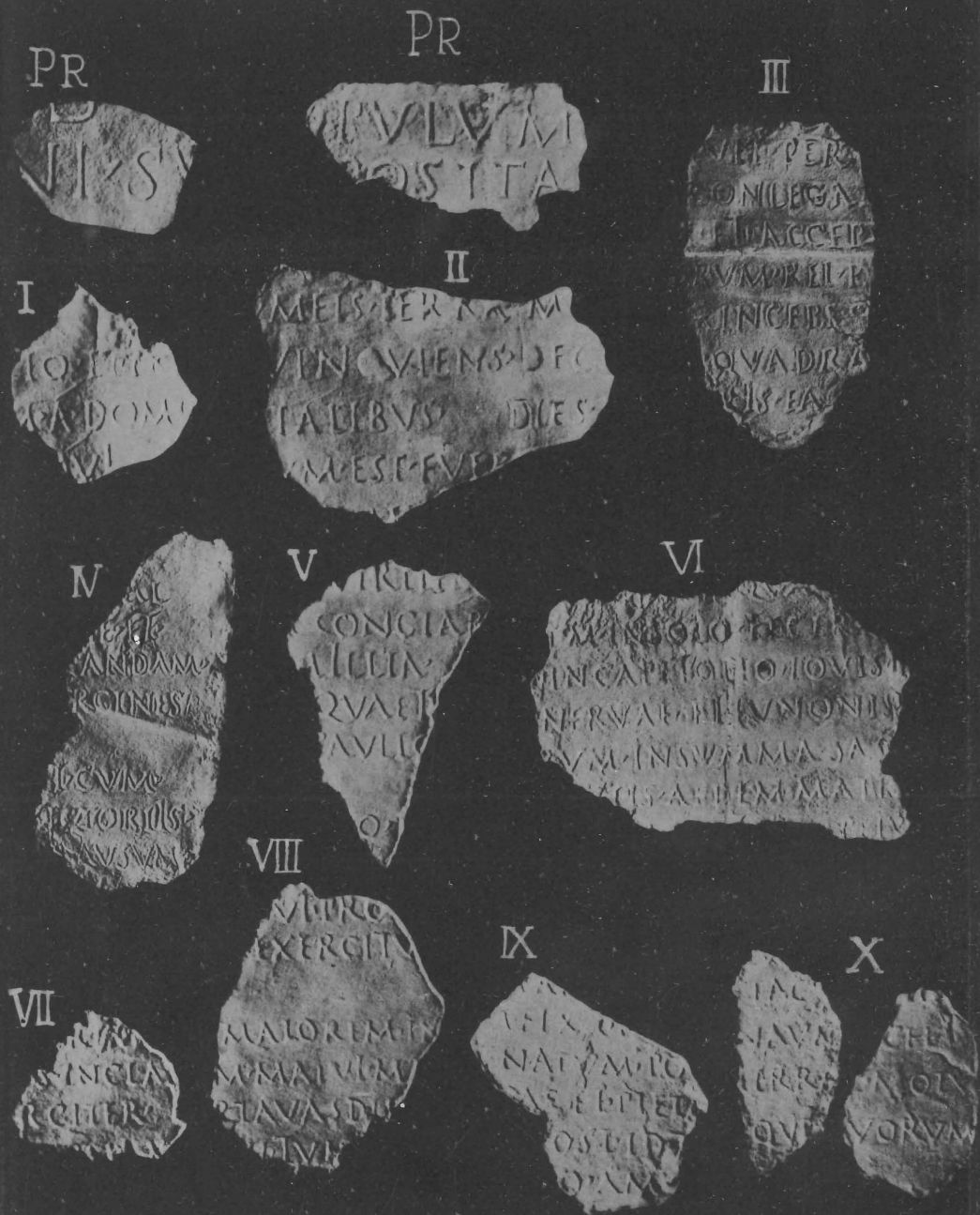


cap. 35



Incertae sedis fragmenta





EXEMPLA SCRIPTURAE MONUMENTI ANTIOCHENI

<moduli fere 1:4>

Praeser. b
 " d/e
 Pag. I: cap. 1, b
 " II: " 4, g

Pag. III: cap. 6, c
 " IV: " 12, e
 " V: " 15, m
 " VI: " 19, d

Pag. VII: cap. 23, c
 " VIII: " 26, i
 " IX: " 34, d/e
 " X: app. 3/4, f/g